



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2015/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 120.- Schweiz
CHF 120.- Ausland (portofrei)
(Form: 727.000.15/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 120.- Suisse
CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 120.- Svizzera
CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2015/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2016

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
	B 6	Preisüberwacher
	B 7	Kantonale Gerichte
	B 8	Bundesstraßgericht
	C	Zivilrechtliche Praxis
	C 1	Kantonale Gerichte
	C 2	Bundesgericht
	D	Entwicklungen
	D 1	Erlasse, Bekanntmachungen
	D 2	Bibliografie
	E	Diverses

Systématique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
	B 6	Surveillant des prix
	B 7	Tribunaux cantonaux
	B 8	Tribunal pénal fédéral
	C	Pratique des tribunaux civils
	C 1	Tribunaux cantonaux
	C 2	Tribunal fédéral
	D	Développements
	D 1	Actes législatifs, communications
	D 2	Bibliographie
	E	Divers

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
	B 6	Sorvegliante dei prezzi
	B 7	Tribunali cantonali
	B 8	Tribunale penale federale
	C	Prassi dei tribunali civili
	C 1	Tribunali cantonali
	C 2	Tribunale federale
	D	Sviluppi
	D 1	Atti legislativi, comunicazioni
	D 2	Bibliografia
	E	Diversi

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2015/5****A Tätigkeitsberichte
 Rapports d'activité
 Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
 Surveillant des prix
 Sorvegliante dei prezzi**

1. Jahresbericht 2015	918
2. Rapport annuel 2015	964
3. Rapporto annuale 2015	1010
4. Anhänge / annexes / allegati	1055

**A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività**

**A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
------------	---

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	920
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	922
	1. SwissDRG-Baserates 2015: Neues nationales Benchmarking	922
	1.1 Gesetzliche Grundlagen der Spitaltarifprüfung	922
	1.2 Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und Anreizregulierung	922
	1.3 Das neue Benchmarking des Preisüberwachers	923
	1.4 Fazit	924
	2. Generika-Auslandpreisvergleich	925
	2.1 Deutlich überhöhte Schweizer Preise	925
	2.2 Einführung eines Festbetragssystems	926
	2.3 Fazit	927
	3. Gesamtschweizerischer Tarifvergleich 2014 im Bereich Bodenrettung	927
	4. Ambulante ärztliche Leistungen und Tarmed	931
	4.1 Methode zur Berechnung des Tarmed-Taxpunktwerts	931
	4.2 Tarmed Gesamtrevision	932
	5. Marktanalyse Kabelfernsehen	933
	5.1 Der relevante Markt	933
	5.2 Marktstellung von UPC	934
	5.3 Wettbewerbssituation	935
	5.4 Alternative Marktabgrenzung – gleiches Ergebnis	935
	5.5 Schlussfolgerung	935
	6. Telekommunikation	935
	6.1 Anpassung des Fernmeldegesetzes	936
	6.2 Anpassungen bei der Grundversorgung	936
	6.3 Beschwerden im Fernmeldebereich	937
	7. Marktbeobachtung Mischfuttermarkt	938
	7.1 Ergebnisse der Marktbeobachtung	938
	7.2 Schlussfolgerung	940
	8. Teure Baubewilligungsverfahren	940

9. Öffentlicher Verkehr - Zusatzvereinbarung mit den SBB zur laufenden einvernehmlichen Regelung	943
9.1 Ausblick auf die Tarifmassnahmen im Dezember 2016	944
9.2 Ausbau und Preisentwicklung	944
10. Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2	945
11. Gebühren für Wasser und Abwasser	946
11.1 Die Ergebnisse	948
11.2 Fazit	950
12. Bankgebühren - Marktbeobachtung betreffend Kontogebühren	951
12.1 Das Projekt der Marktbeobachtung	951
12.2 Die Ergebnisse der Marktbeobachtung	951
12.3 Die Forderungen des Preisüberwachers	952
12.4 Die noch zu vertiefenden Fragen	953
 III. STATISTIK	 954
1. Hauptdossiers	954
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	955
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	957
4. Marktbeobachtungen	961
5. Publikumsmeldungen	962
 IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	 963
1. Gesetzgebung	963
1.1 Verfassung	963
1.2 Gesetze	963
1.3 Verordnungen	963
2. Parlamentarische Vorstösse	963
2.1 Motionen	963
2.2 Postulate	963
2.3 Interpellationen	963
2.4 Anfragen	963
2.5 Parlamentarische Initiativen	963
3. Andere Bundesratsgeschäfte	963

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Die Bereiche mit den grössten wettbewerblichen Defiziten sind aus „natürlichen“ oder regulatorischen Gründen der **Infrastruktursektor**, das **Gesundheitswesen** sowie die **Agrarmärkte**. In diesen Bereichen ist die staatliche Einflussnahme und Verantwortung hoch. Hier setzte der Preisüberwacher konsequenterweise seine Schwerpunkte.

Die für 2016 angekündigte durchschnittliche Erhöhung der Krankenkassenprämien fällt mit rund 4 Prozent erneut besorgniserregend hoch aus. Dieser Wert liegt deutlich über der allgemeinen Lohnentwicklung und dem Wirtschaftswachstum. Das Gesundheitswesen bleibt deshalb ein Schwerpunktthema des Preisüberwachers.

Der grösste Kostenblock für die Krankenversicherung sind die **Kosten der stationären Behandlung in Spitälern**. Seit 2012 werden die stationären Leistungen über Fallpauschalen (SwissDRG) abgerechnet. Mittlerweile liegen zu Beschwerden der Tarifpartner erste wegweisende Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts vor. Der Preisüberwacher hat für seine Empfehlungspraxis im Sinne der Urteilsabwägungen ein neues nationales Benchmarking für das Tarifjahr 2015 entwickelt. Es resultierte ein nationaler Referenz-Basispreis für stationäre Aufenthalte in Schweizer Nicht-Universitätsspitalern von 9'592 Franken. Dieser Wert basiert auf den kostenbasiert ermittelten Basispreisen von 141 akutsomatischen Spitälern und berücksichtigt auch die Benchmarking- und Kostenermittlungskriterien des Bundesverwaltungsgerichts. Der Preisüberwacher ist zuversichtlich, dass das neue Benchmark bei den Tarifpartnern, den Kantonen und beim Bundesverwaltungsgericht auf Akzeptanz stossen wird.

Stark gestiegen sind in den letzten Jahren auch die Kosten der **ambulanten Spitalleistungen** und die Kosten der zugelassenen Ärzte. Geregelt sind die entsprechenden Preise im Tarmed-Tarif. Um die Kostensteigerung in diesem Bereich zu dämpfen, übt der Preisüberwacher in diesem Sektor regelmässig sein Empfehlungsrecht gegenüber dem Bundesrat und den Kantonsregierungen aus. Auch hier wurde die Empfehlungspraxis gestützt auf die jüngsten Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts methodisch angepasst. Alle interessierten Kreise sind sich aber darin einig, dass der Tarmed heute auf veralteten Angaben beruht und einer Revision bedarf. Fehler in der Tarifstruktur können nicht über eine Anpassung des Taxpunktwertes korrigiert werden. Die Revision ist überfällig. Die Gesamtrevision Tarmed muss dem Bundesrat 2016 zur Genehmigung unterbreitet werden, oder aber der Bundesrat muss selbst die Revision an die Hand nehmen. Der Preisüberwacher wird dieses Projekt eng und kritisch begleiten.

Dringender Handlungsbedarf besteht bei den **Generikapreisen**. Auch gemäss dem jüngsten Auslandspreisvergleich des Preisüberwachers sind die Preise in der Schweiz im Durchschnitt doppelt so hoch wie im Ausland. Die Notwendigkeit eines Systemwechsels im patentabgelaufenen Bereich hin zu einem Festbetragssystem ist mehrfach bestätigt. Das zuständige Departement des Innern hat mittlerweile eine entsprechende Gesetzesvorlage angekündigt.

Den zweiten Schwerpunkt setzte der Preisüberwacher im **Infrastrukturbereich**. Grundsätzlich stabil geblieben sind dank der 2013 abgeschlossenen einvernehmlichen Regelung die Preise der **Schweizerischen Post**. Es kam bloss zu einigen punktuellen Preisanpassungen bei Produkten von untergeordneter Bedeutung. In einer formlosen Einigung mit der Post konnten diese Erhöhungen im Gesamtergebnis um die Hälfte verringert werden.

Im Bereich des **öffentlichen Verkehrs** wurde mit der Branche eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung von 2014 abgeschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die vereinbarte Gesamtermässigungsvorgabe von jährlich rund 29 Mio. Franken tatsächlich realisiert werden kann. Die SBB haben sich insbesondere verpflichtet, zusätzlich zu den vereinbarten „Rabattbilletten“ mindestens in den Jahren 2015 und 2016 den Inhabern von Halbtaxabonnenten einen Gutschein von 10 Franken abzugeben. Wird der Betrag von 29 Mio. Franken auch so nicht erreicht, muss die Branche vereinbarungsgemäss die Differenz mit 9 Uhr Tageskarten zum halben Preis ausgleichen.

Die vom Preisüberwacher geforderte Anpassung der Entschädigung für **Stromnetzbetreiber** an die seit fünf Jahren anhaltende Tiefzinsphase wird vom Bundesrat ab dem Tarifjahr 2017 immehin teilweise umgesetzt. Konsumentinnen und Konsumenten werden von einer Senkung der Stromkosten um über 170 Millionen Franken profitieren. Gesenkt wird der regulatorische Zinssatz, der bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte als Entschädigung für das investierte Fremdkapital berücksichtigt werden darf. Bedauerlicherweise verzichtete der Bundesrat darauf, die Verzinsung des Eigenkapitals (Eigenkapitalrendite) anzupassen. Diese orientiert sich weiterhin an Marktrenditen, die vor der internationalen Finanzkrise üblich waren. In einem nächsten Schritt sind aus Sicht des Preisüberwachers auch diese Zinssätze anzupassen.

Erfreulich ist, dass im **Telekommunikationsbereich** endlich eine Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) angestossen wurde. Allerdings weist das Projekt noch zahlreiche Lücken auf. Der Preisüberwacher zeigte sich insbesondere erfreut darüber, dass seine Empfehlungen betreffend die Kompetenzen des Regulators, das Roaming und die Eintragungen in die Telefonverzeichnisse berücksichtigt wurden. Die Revision des FMG sollte jedoch in einem einzigen Schritt und nicht wie vorgesehen in zwei erfolgen. Die technologieneutrale Regelung des Netzzugangs, die auch die diskriminierungsfreie Mitbenutzung von Glasfaser- und Mobilfunknetzen marktmächtiger Anbieterinnen einbezieht, sollte nicht auf die übernächste Gesetzesrevision hinausgeschoben werden. Im Herbst 2015 hat der Preisüberwacher zudem zur Anpassung der Grundversorgung Stellung genommen und eine Untersuchung zu den Preisobergrenzen eröffnet. Weiter hat er die Preise für SMS- und MMS-Mehrwertdienste geprüft und eine erste Evaluation der Preiserhöhung für Live-Sportübertragungen auf Swisscom TV durchgeführt.

Mindestens vorerst nur beobachtend tätig sein wird der Preisüberwacher bei den Tarifen der **upc Cablecom**. Die Markt- und Wettbewerbsanalyse der Preisüberwa-

chung hat ergeben, dass auf dem fraglichen Markt mittlerweile wirksamer Wettbewerb herrscht. Konsequenterweise wurde zur Ende 2015 ausgelaufenen einvernehmlichen Regelung keine Anschlussregelung getroffen.

Eine Marktbeobachtung hat der Preisüberwacher bei den **Baubewilligungsgebühren** durchgeführt. Hier gibt es von Gemeinde zu Gemeinde erstaunlich grosse Unterschiede. Diese sind auf die unterschiedlichen Regeldichten und Prüfungstiefen sowie die unterschiedlich hohen – allerdings nicht harmonisiert ermittelten und bloss selbstdeklarierten - Kostendeckungsgrade zurückzuführen, welche die Gemeinden geltend machen. Durch eine Harmonisierung der Reglemente und Begriffe und ein effizienteres Verfahren könnten sowohl für die Bauherren wie auch für Prüfungsbehörden Einsparungen erreicht werden. Zu hinterfragen ist die Normendichte.

Im *Agrarsektor* hat der Preisüberwacher die Bruttomargen der **Schweizer Mischfuttermühlen** untersucht. Das Tierfutter macht knapp 40 Prozent der Vorleistungskosten der Schweizer Landwirtschaft aus. Schweizer Fleisch-, Milch- und Eierproduzenten bezahlen deutlich mehr für Futtermittel als ausländische Produzenten. Auffallend sind die sehr unterschiedlich hohen Bruttomargen der Futtermühlen. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass Potenzial für Produktivitätsverbesserungen besteht und die Wettbewerbsintensität auf dem Schweizer Mischfuttermarkt nicht sehr hoch ist. Der Preisüberwacher forderte die Mischfuttermühlen auf, Skalenerträge verstärkt in Form von tieferen Preisen an die Landwirte weiter zu geben. Zudem hat er eine Preismissbrauchsprüfung bei einer Mischfuttermühle eröffnet. Letztlich wird aber wohl nur der Abbau von Zöllen und der Agrarfreihandel die Preise von landwirtschaftlichen Produkten bei uns nachhaltig senken.

Schliesslich hat der Preisüberwacher zu den **Kontogebühren der Banken** Abklärungen durchgeführt. Diese ergaben, dass Transfergebühren für Wertschriften und – in geringerem Ausmass – Kontoauflösungsgebühren dazu führen können, dass der Wettbewerb beschränkt und die Mobilität der Kundinnen und Kunden einschränkt werden. Der Preisüberwacher forderte die Banken daher auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Wertschriftentransfer zu überprüfen und die Informationen über diese Gebühren für die Kunden leicht zugänglich zu gestalten. Es kam denn auch zur Senkung von Gebühren für Titeltransaktionen. Zudem haben verschiedene Banken als Reaktion auf die Untersuchung des Preisüberwachers eine Verbesserung der Transparenz und Kundeninformation vorgenommen bzw. eine solche angekündigt. Ungeklärt ist, ob Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer vor der seit 1. Juli 2012 verschärften Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb standhalten würden.

Das Jahr 2015 war im Übrigen stark durch die **Aufwertung des Schweizer Frankens** geprägt, welche auf die Aufgabe des Mindestkurses gegenüber dem Euro durch die Nationalbank am 15. Januar 2015 zurück zu führen ist. Im Vergleich zur Situation von 2011 wurden die

Wechselkursvorteile dieses Mal schneller und konsequenter an die Konsumentinnen und Konsumenten weiter gegeben. Der Importpreisindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) sank gegenüber dem Vorjahr um fast 10 Prozent (Stand November 2015), was ziemlich genau der Wechselkursveränderung des Euro gegenüber dem Schweizer Franken entspricht. Die Preise für importierte Güter gaben im gleichen Zeitraum gemäss BFS um 4.4 Prozent nach. Unter Berücksichtigung der wechselkursunabhängigen Inlandkosten bei importierten Gütern kann dieser Wert als relativ gut bezeichnet werden. Diese Durchschnittsbetrachtung kaschiert allerdings, dass es Sektoren gibt, in denen die Preise nicht oder nur ungenügend den veränderten Wechselkursverhältnissen angepasst wurden. Zu erwähnen sind beispielsweise die Preise für importierte ausländische Zeitschriften. Oder die Medikamentenpreise, wo der behördliche Auslandspreisvergleich teilweise noch immer auf einem Wechselkurs Euro/SFr. von 1.29 basiert. Insgesamt kann aber was die Weitergabe der Wechselkursvorteile betrifft eine vorsichtig positive Bilanz gezogen werden.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. SwissDRG-Baserates 2015: Neues nationales Benchmarking

Per Anfang 2012 sind die neue Spitalfinanzierung und gleichzeitig das neue nationale Abrechnungssystem für akutstationäre Spitalleistungen „SwissDRG“ in Kraft getreten. In den Startjahren des neuen Systems sind die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern oft gescheitert. Es kam zu zahlreichen behördlichen Tariffestsetzungen. Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht Grundsatzurteile zur gesetzeskonformen Ermittlung von SwissDRG-Baserates erlassen. Diese Basisfallwerte dienen zur Kalkulation der Spitalrechnungen und stellen pro Spital gleichsam den Rechen-Grundwert dar. Sie müssen sich am Wirtschaftlichkeitsgebot des Krankenversicherungsgesetzes KVG orientieren, und sich damit an Benchmarks messen lassen. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Preisüberwachung ein neues nationales Benchmarking für das Tarifjahr 2015 entwickelt. Es resultierte ein nationaler Referenz-Basispreis (= fallschwererenormierte Fallpauschale) für stationäre Aufenthalte in Schweizer Nicht-Universitätsspitalern von Fr. 9'592.-. Der Wert basiert auf den kostenbasiert ermittelten Basispreisen von 141 akutsomatischen Spitalern und berücksichtigt die Benchmarking- und Kostenermittlungskriterien des Bundesverwaltungsgerichts.

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Spitaltarifprüfung

Wie prüft der Preisüberwacher akutstationäre Spitaltarife? Die Überprüfung der Basisfallwerte oder Baserates erfolgt aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 5 Krankenversicherungsgesetz (KVG)¹. Sie läuft in zwei Schritten auf Basis eines Vergleichs mit anderen Spitalern ab, welche die versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dazu müssen in einem ersten Schritt auf Basis betriebsindividueller Kosten- und Leistungsdaten und unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben aus Gesetz und Rechtsprechung die individuellen benchmarking-relevanten Betriebskosten und daraus abgeleitet die benchmarking-relevanten Basispreise möglichst vieler Spitäler ermittelt werden. Darauf basierend ist in einem zweiten Schritt ein Benchmarking durchzuführen. Daraus resultiert ein Referenz-Basisfallwert bzw. eine Referenz-Baserate, woran sich die anderen Spitäler zu orientieren haben (vergleiche dazu insbesondere die Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu umstrittenen Basispreisen 2012 in den Kantonen Luzern, Zürich und Glarus – C-1698/2013, C-2283/2013 mit C-3617/2013 sowie C-3425/2013².

1.2 Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und Anreizregulierung

In seinen Urteilen, insbesondere zu den Fällen Zürich und Glarus, hat das Bundesverwaltungsgericht das idealtypische Benchmarking erörtert (vgl. vorerwähnte Urteile C-2283/2013 mit C-3617/2013 sowie C-3425/2013). Es muss insbesondere die folgenden neun Kriterien erfüllen:

1. Das Benchmarking soll im Idealfall *alle* akutsomatischen Spitäler der Schweiz umfassen und auch ineffiziente Häuser beinhalten.
2. Das Benchmarking muss *repräsentativ* sein.
3. In einem DRG-System braucht es für das Benchmarking *keine Spital-Kategorien* mehr; Ausnahmen sind in einer Übergangszeit möglich³.
4. Idealerweise soll das Benchmarking auf *Kosten* und nicht auf *Tarifen* beruhen (Tarif-Benchmarking als Ausnahme).
5. Es ist zulässig, dass Spitäler, deren Kosten unter dem aus dem Benchmarking hervorgegangenen Referenz- oder Benchmarkingwert liegen, einen *effizienzbedingten Gewinn* erzielen.
6. Der nationale Referenz- oder Benchmarkingwert muss die *Baserate effizienter Spitäler reflektieren*.
7. Es gibt verschiedene Methoden, wie ein Benchmarking durchgeführt und ein Referenzwert bestimmt werden kann: Gemäss Zürcher und Glarner Grundsatzurteilen ist die *Perzentil-Methode* ein angemessenes Benchmarking-Verfahren.
8. Der nationale Benchmarking-Wert führt bei ineffizienten Spitalern zu ungedeckten Kosten. Dadurch entstehen *Anreize zur Effizienzsteigerung*.
9. Im Baserate-Verhandlungs-, -Genehmigungs- und -Festsetzungsprozess besitzen Tarifparteien und Kantone einen *Ermessensspielraum*.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt damit den 2012 eingeleiteten Paradigmenwechsel bei der Spitalfinanzierung. Die Möglichkeit, dass ein Spital die Differenz (oder einen Teil davon) zwischen seinen Kosten und dem aus dem Benchmarking hervorgegangenen Referenztarif behalten darf, führte zum Übergang von einem Modell, das primär reale KVG-Kosten erstattete zu einem *Anreizmodell* mit einem «Festpreis» oder «Höchstpreis» in Form eines nationalen Benchmark-Wertes, das auch in den Regulierungsmodellen anderer Industrien mit natürlichen Monopoleigenschaften wiederzufinden ist (Strom, städtischer Verkehr usw.)⁴. Ein solches System sorgt für stärkere Anreize zur Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz. Das neue Benchmarking der Preisüberwachung lehnt sich an Regulierungssysteme des Typs „Anreizvertrag“ an, die sich dadurch auszeichnen, dass ein Teil der Gewinne der effizientesten Anbieter bzw.

¹ Der Satz lautet wie Folgt „Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität *effizient und günstig* erbringen“.

² Abrufbar unter www.bvger.ch.

³ Nur in begründeten Einzelfällen ist unter Umständen der spezifischen Situation eines Leistungserbringers Rechnung zu tragen, so dass ausgehend vom Referenzwert differenzierte Basisfallwerte festgesetzt oder verhandelt werden müssen (vgl. Zürcher Grundsatzurteil C-2283/2013, C-3617/2013, E. 6.8).

⁴ Der zugrunde liegende theoretische Mechanismus ist der Vergleichswettbewerb, in der Literatur meist als „yardstick competition“ bezeichnet. Vgl. dazu: Shleifer, A., 1985, « A Theory of Yardstick Competition », *Rand Journal of Economics* 16: 319-327.

Spitäler auch der Nachfrageseite bzw. der sozialen Krankenversicherung zu Gute kommen.

1.3 Das neue Benchmarking des Preisüberwachers

Bestimmung des nationalen Referenzwertes

Zur Berechnung der ins Benchmarking einflussenden benchmarking-relevanten Basispreise der einzelnen Häuser hat die Preisüberwachung *mit den vom Bundesamt für Statistik (BFS) bereitgestellten Kosten- und Leistungsdaten aus der Krankenhausstatistik sowie der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser gearbeitet*. So konnte für das Tarifjahr 2015 ausgehend von den *durch das BFS erhobenen und geprüften* Betriebskosten und Leistungsdaten des Jahres 2013 für eine grosse Mehrheit (141 Stück) der nicht-universitären Häuser je ein solider benchmarking-relevanter Basispreis berechnet werden. *Das Benchmarking der Preisüberwachung für das Tarifjahr 2015 ist deshalb repräsentativ*⁵.

Was das *Effizienzkriterium* angeht, ist die Verwendung des 20. Perzentils zur Kalkulation des nationalen Benchmark-Wertes angezeigt⁶. Dies liegt darin begründet, dass gemäss KVG zwar nicht das Effizienteste, aber immerhin *ein effizientes Spital* als Massstab für die anderen Spitäler auszuwählen ist. Durchschnittliche oder nahezu durchschnittliche Spitäler vermögen dem Wirtschaftlichkeitskriterium gemäss Art. 32 Abs. 1, 46 Abs. 4 und 49 Abs. 1 Satz 5 KVG nicht zu genügen: Immerhin jedes fünfte Spital schafft es ja offensichtlich, zu günstigeren Kosten zu arbeiten als das Spital am 20% - Perzentil. Der Benchmark des Spitals am 20% - Perzentil liegt mit Fr. 9'592.- ausserdem ganze 72% höher als die Kosten des effizientesten Spitals (mit einer Baserate von Fr. 5'568.-) und immerhin fast neun Prozent höher als die Kosten des Spitals am 10% - Perzentil. Es würde in keiner Weise dem Effizienzkriterium entsprechen, noch über diese Ineffizienzen hinaus zu gehen durch die Festlegung eines höheren Benchmarks⁷.

Damit ergibt sich ein **nationaler Benchmark-Wert für das Tarifjahr 2015 in Form eines benchmarking-relevanten Basispreises für die Nicht-Universitätsspitäler von Fr. 9'592.-** (100%, inkl. Anlagennutzung und Teuerung, 20. Perzentil).

Nachstehend ist die Verteilung der kalkulatorischen Baserate-Werte der 141 für das Benchmarking verwendeten Spitäler grafisch dargestellt.

⁵ Die vorgenommene Berechnung schliesst die Mehrzahl der akutsomatischen Spitäler der Schweiz ein: 141 Spitäler sind im Benchmarking für das Jahr 2015 enthalten, was *nahezu einer Vollerhebung* der akutsomatischen Spitäler ohne die Geburtshäuser entspricht. Von der Grundgesamtheit von 160 Spitälern (ohne Geburtshäuser) ausgeschlossen wurden die 5 Universitätsspitäler sowie 14 weitere akutsomatische Spitäler, deren Daten aus verschiedenen Gründen nicht verwendbar waren.

⁶ Der nationale Benchmark-Wert wurde kalkuliert, indem die 141 Spitäler nach der Höhe der berechneten Baserates aufsteigend sortiert und jedes Spital bzw. jede Baserate mit gleichem Gewicht in die Berechnung einfluss.

⁷ Unter perfekten Wettbewerbsbedingungen würde das effizienteste Spital theoretisch den gesamten Markt abräumen und die andern Spitäler aus dem Markt drängen – es sei denn, diesen gelänge es vor dem Konkurs, ihre Kosten auf diejenigen des effizientesten Spitals zu senken.

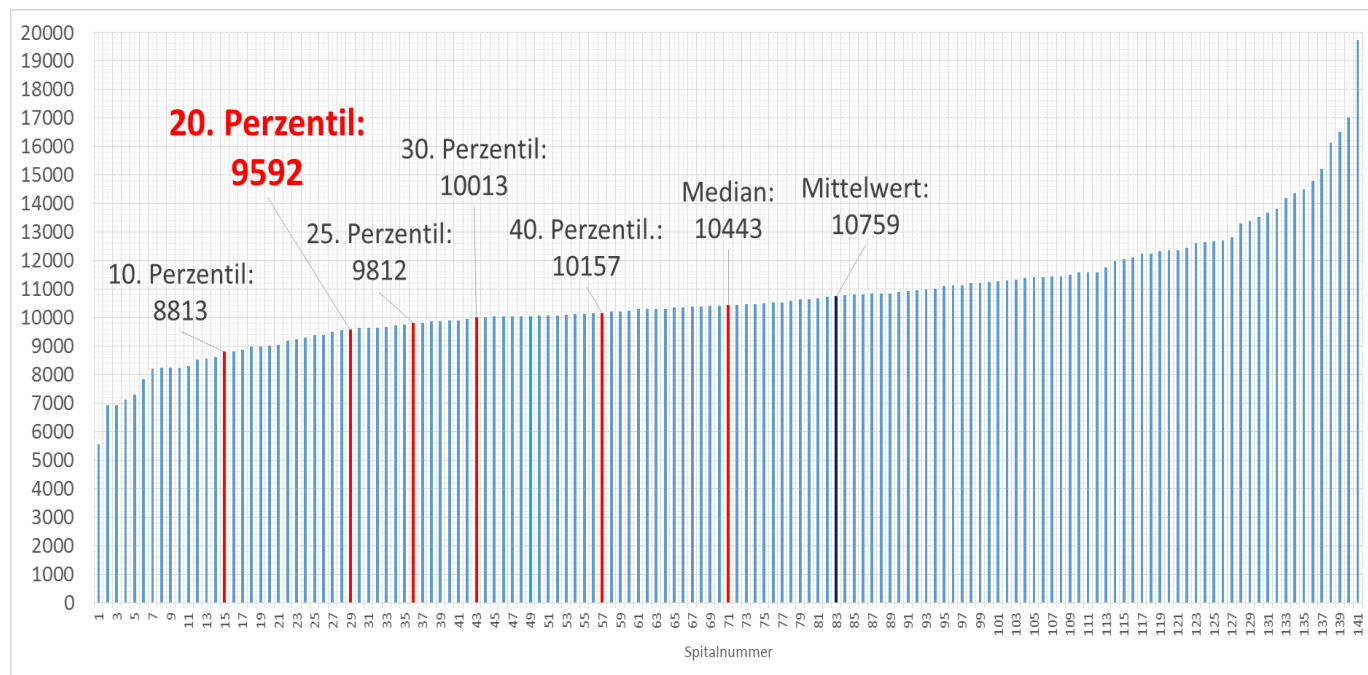


Abbildung 1: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2015 der Preisüberwachung verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten Basispreise von 141 akutsomatischen Spitälern. Demnach beträgt der für das Tarifjahr verwendete nationale Benchmarkwert auf Basis des 20. Perzentils Fr. 9'592.- (Datengrundlage: KHS und MS des BFS, Daten 2013. Berechnungen durch die Preisüberwachung).

Ermittlung der Höhe des maximal zulässigen effizienzbedingten Gewinns

Bei sehr effizienten Spitälern mit kalkulatorischen Baserates, die deutlich *unter* dem nationalen Benchmarkwert liegen (in unserer Datenbasis existieren 6 Spitälern mit Baserates unter Fr. 8'000.-), stellt sich schliesslich die Frage, **wie hoch der effizienzbedingte Gewinn ausfallen darf?**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dazu nicht im Detail geäussert. Klar scheint jedoch, dass aufgrund des Wirtschaftlichkeitskriteriums im KVG *nicht unbeschränkt hohe Renditen* erzielt werden dürfen, damit die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Kostengünstigkeit (vgl. Art. 32 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 6 KVG) nicht verletzt sind. Ein brauchbares Kriterium für die Berechnung des maximalen effizienzbedingten Gewinns ist die EBITDA-Marge (EBITDA=earnings before interest, taxes, depreciation and amortization oder Deutsch: Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen sowie immateriellen Vermögensgegenständen). PWC bezeichnet in einer Schweizer Spitalstudie aus dem Jahr 2014⁸ eine **EBITDA-Marge von 10%** als erstrebenswert. Höher darf der effizienzbedingte Gewinn zu Lasten der Grundversicherung somit sicher nicht ausfallen. **Entspricht die Differenz der kalkulatorischen Baserate eines sehr effizienten Spitals zum nationalen Benchmark-Wert somit mehr als einer EBITDA-Marge von 10% (und solche Kliniken gibt es einige), so muss derjenige Gewinnanteil, der diesen Wert übersteigt, an die soziale Krankenversicherung und die Spital-Träger zurückfallen.** Insbesondere die soziale Krankenversicherung soll ja bei hoch effizienten Spitälern mitprofitieren.

1.4 Fazit

Das neue Benchmarking des Preisüberwachers ist plausibel, da der daraus resultierende Benchmarkwert für die Nicht-Universitätsspitäler von Fr. 9'592.- die vorerwähnten neun Spital-Benchmarking-Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, der neue Referenzwert sogar noch leicht über demjenigen einer grossen Versicherungsgemeinschaft auf Versichererseite liegt und schliesslich nahezu dem vom Bundesverwaltungsgericht für Zürcher-Nicht-Universitätsspitäler mit Notfallstation für das Tarifjahr 2012 akzeptierten Benchmark von Fr. 9'480.- zuzüglich einer Teuerung für die Jahre 2013 und 2014 (0.43% für 2013 und 0.56% für 2014) entspricht, was einen Basispreis von Fr. 9'574.- ergäbe. Dadurch könnte die beängstigende Preisentwicklung der Kosten im stationären Spitalbereich endlich zumindest gebremst oder gestoppt werden.

⁸ Vgl. PWC Schweiz: Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2013, PWC, Zürich, 2014.

2. Generika-Auslandpreisvergleich

Generika sind in der Schweiz deutlich teurer als im Ausland. Dies bestätigt auch der jüngste Auslandpreisvergleich 2015 des Preisüberwachers. Der Preisüberwacher hat die Schweizer Publikumspreise von 20 umsatzstarken Wirkstoffen einer international tätigen Generikafirma mit den Preisen in 15 Vergleichsländern verglichen. Gemäss diesem Vergleich sind die Preise in der Schweiz im Durchschnitt doppelt so hoch wie im Ausland. Die Notwendigkeit eines Systemwechsels im patentabgelaufenen Bereich hin zu einem Festbetragssystem wird dadurch bestätigt.

Die Preisüberwachung hat zwischen Ende Juni und Ende Juli 2015 die Schweizer Publikumspreise einer international tätigen Generikafirma mit dessen Publikumspreisen in folgenden 15 europäischen Ländern verglichen:

- *BAG-Länder:* Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Grossbritannien, Schweden, Finnland und Belgien. Diese neun Länder berücksichtigt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemäss Art. 34a KLV für den regelmässigen Auslandpreisvergleich (APV).
- *Übrige Länder:* Norwegen, Italien, Spanien, Portugal, Irland und Tschechien.

Die Resultate wurden anonymisiert, da es der Preisüberwachung nicht in erster Linie darum geht, die Preispolitik einer einzelnen Firma zu kritisieren, sondern die Fehler des Schweizer Preisregulierungssystems aufzuzeigen und den dringend notwendigen Systemwechsel hin zu einem Festbetragssystem zu erklären.

Falls in einem Land der ausgewählte Hersteller keine Produkte vertreibt, wurde der Durchschnitt der anderen Generika verwendet. In Grossbritannien werden nur die Preise für die Wirkstoffe veröffentlicht und nicht zwischen den einzelnen Generikaherstellern unterschieden. Deshalb wurde der Preis des jeweiligen Wirkstoffs für den Preisvergleich verwendet.

2.1 Deutlich überhöhte Schweizer Preise

Abbildung 2 gibt einen Überblick über den Preisvergleich (das Schweizer Preisniveau ist auf 100% normiert, Preisrelationen der BAG-Länder sind grau, die der übrigen Länder sind weiss dargestellt):

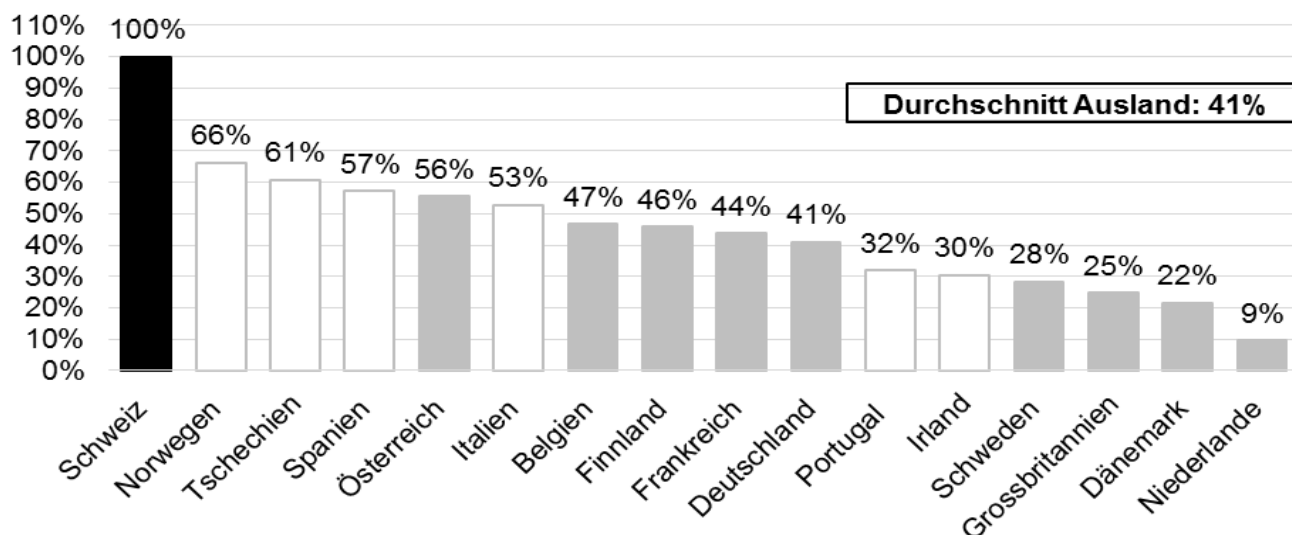


Abbildung 2: Auslandspreisvergleich Generika eines Generikaherstellers mit 15 Vergleichsländern

Die Generika-Preise des ausgewählten Herstellers sind in der Schweiz deutlich höher als in anderen westeuropäischen Ländern. Sie sind in der Schweiz mit Abstand am teuersten. In den 15 Vergleichsländern kosten diese Generika durchschnittlich nur 41% des Schweizer Preises. In den Niederlanden entsprechen die Preise im Durchschnitt weniger als einem Zehntel der Schweizer Preise. Im teuersten Vergleichsland (Norwegen) sind sie durchschnittlich ein Drittel günstiger.

2.2 Einführung eines Festbetragssystems

Diese Studie zeigt, dass die Generika des betreffenden Herstellers in der Schweiz deutlich teurer sind als in anderen westeuropäischen Ländern. Das Hauptproblem am heutigen Preisfestsetzungssystem ist die aktuell zur Anwendung kommende Abstandsregel, welche preiswettbewerbshinderlich ist. Im Gegensatz zu den Originalmedikamenten werden die Preise der Generika in der Schweiz nicht über einen Auslandspreisvergleich bestimmt, sondern müssen abhängig vom Umsatz des wirkstoffgleichen Originals mindestens 10 - 60% günstiger sein. Diese Abstandsregel kann einen negativen Einfluss auf den Preiswettbewerb haben, da viele Hersteller diesen Mindestabstand als implizite Preisempfehlung wahrnehmen. Die Abstandsregel gehört deshalb abgeschafft.

Ein anderes Problem neben den hohen Preisen ist der tiefe Marktanteil der Generika in der Schweiz verglichen mit anderen europäischen Ländern. Da die Grundversicherung die Kosten von kassenpflichtigen Generika sowie Originalmedikamenten (manchmal mit einem leicht höheren Selbstbehalt) übernimmt, ist der Anreiz für die Patienten zu gering, Preise zu vergleichen und günstigere Präparate zu verlangen.

Um den insgesamt unbefriedigenden Zustand bei den Generika zu verbessern, ist ein Systemwechsel dringend nötig. Die Einführung eines Festbetragssystems (auch Referenzpreissystem genannt) ist deshalb sehr sinnvoll. In einem solchen System werden alle patentabgelaufenen Medikamente und Generika mit demselben Wirkstoff bzw. derselben Wirkstoffkombination in eine Gruppe

eingeteilt. Pro Gruppe wird nur noch ein fixer Betrag (der sogenannte Festbetrag) durch die Krankenkasse vergütet. Für ein solches System muss das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geändert werden, dessen Anpassung vom BAG in Angriff genommen wurde.

Ein Festbetragssystem für die Schweiz sollte folgendermassen ausgestaltet sein:

- Eine Festbetragsgruppe pro Wirkstoff bzw. Wirkstoffkombination (d.h. eine Gruppe pro ATC-Code) für alle patentabgelaufenen Originalmedikamente und Generika
- Der Festbetrag orientiert sich an den günstigsten Generika (nicht zwingend am Günstigsten, sondern z.B. am Durchschnitt des untersten Drittels).
- Der Festbetrag muss regelmässig angepasst werden, z.B. vier- bis sechsmal pro Jahr.
- Ein Auslandspreisvergleich für die Obergrenze des Festbetrags ist zumindest für die erstmalige Festlegung des Festbetrags unverzichtbar.
- Medizinisch begründete Ausnahmen (Übernahme eines über dem Festbetrag liegenden Preises durch die soziale Krankenversicherung im Einzelfall) sind möglich.
- Als Übergangsregelung wäre denkbar, dass den bereits auf ein Medikament eingestellten Patienten dieses Medikament weiterhin vergütet wird. So könnte die Akzeptanz für das neue System erhöht werden. Um trotzdem hohe Einsparungen⁹ zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung generieren zu können, muss der Festbetrag selber streng festgelegt und mittels eines Auslandspreisvergleichs eine Obergrenze bestimmt werden.

Ein Festbetragssystem bietet Anreize für die Hersteller von Generika und von patentabgelaufenen Originalpräparaten ihre Preise zu reduzieren. Patienten wiederum haben verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen.

⁹ Mit einem Festbetragssystem könnten jährliche Einsparungen für die Grundversicherung in dreistelliger Millionenhöhe erzielt werden, vgl. dazu die Studie der Preisüberwachung vom August 2013, abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch.

hen, die ihnen vollständig vergütet werden. Die Wahlfreiheit für den Patienten bleibt bestehen, da er weiterhin eine Auswahl hat. Es ändert sich nur, wer wieviel bezahlt.

Da alle Medikamente (und somit auch alle Generika) in der Schweiz zuerst von Swissmedic zugelassen werden müssen, können nur qualitativ gute Arzneimittel auf den Markt kommen. Ein System mit „Billigstmedizin“ (dieser Begriff wird gerne von der Pharmabranche verwendet), ist in der Schweiz somit von Anfang an ausgeschlossen. Jedoch haben auch wir Schweizer ein Anrecht auf angemessene Preise ohne Preisdiskriminierung.

Zusammen mit der Einführung eines Festbetragssystems sollten verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um die Hürden für Generika abzubauen. Beispielsweise müssen die Generikafirmen zurzeit alle Packungen des Originalmedikaments anbieten. Somit müssen allenfalls auch unrentable Packungen produziert werden. Ausserdem brauchen alle Medikamente in der Schweiz eine Zulassung von Swissmedic mit für die Schweiz spezifischen Auflagen, wie beispielsweise einer dreisprachigen Packungsbeilage. Diese Vorgaben sollten überdacht werden.

2.3 Fazit

Der Generika-Auslandpreisvergleich von 2015 hat gezeigt, dass die durchschnittlichen Publikumspreise einer international tätigen Generikafirma in der Schweiz deutlich höher sind als in 15 westeuropäischen Ländern. Dort kosten Sie im Durchschnitt nur 41% des Schweizer Preises. Das Hauptproblem ist die heutige preiswettbewerbshinderliche Abstandsregel, welche für Generika einen Mindestabstand zu den Originalpräparaten vorsieht, welche als implizite Preisempfehlung wahrgenommen werden kann. Ein Systemwechsel hin zu einem Festbetragssystem kann die Preise senken und den tiefen Marktanteil der Generika erhöhen. In einem Festbetragssystem werden wirkstoffgleiche Originale und Generika in eine Festbetragsgruppe eingeteilt und die Krankenversicherer vergüten pro Gruppe nur noch einen fixen Betrag, den sogenannten Festbetrag. Dieses System bietet Anreize für die Hersteller von Generika und von patentabgelaufenen Originalmedikamenten ihre Preise zu reduzieren. Patienten wiederum haben verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. So kann jährlich ein dreistelliger Millionenbetrag zugunsten der Prämienzahler eingespart werden.

Der vollständige Bericht ist auf der Homepage der Preisüberwachung abrufbar.

3. Gesamtschweizerischer Tarifvergleich 2014 im Bereich Bodenrettung

Der gesamtschweizerische Tarifvergleich 2014 der Schweizer Bodenrettungsdienste schafft im Interesse der Kantone und Versicherer Transparenz. Die Analyse hat ergeben, dass sich die Tarifstrukturen und damit auch die Höhe der Preise stark unterscheiden: Bei den Notfalltransporten verrechnen die teuersten Institutionen mehr als zweimal so viel wie die günstigsten, bei den Krankentransporten auf Vorbestellung sind es sogar mehr als dreimal so viel.

In der Schweiz sind die **gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene** zur Finanzierung der Kosten im Bereich Bodenrettung rudimentär, wodurch den Kantonen ein grosser Spielraum überlassen wird. Daraus leitet sich die **Hypothese** ab, dass die Preisstruktur und das Niveau der verrechneten Preise zwischen den Kantonen sehr heterogen sind.

Beim durchgeführten Tarifvergleich handelt es sich um einen **reinen Preisvergleich**, der das Niveau und die Struktur der verrechneten Preise der Rettungsdienste in den Vordergrund stellt. Die Kostenseite und das Subventionsverhalten der öffentlichen Hand stehen dabei nicht im Fokus.¹⁰ Ein reiner Preisvergleich kann Aufschluss über die Höhe der verrechneten Preise im nationalen Vergleich geben sowie Transparenz betreffend verschiedenen Tarifstrukturen schaffen.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Tarifstrukturen erschwert einen Vergleich der in den verschiedenen Kantonen erbrachten Leistungen, da zur Berechnung des Gesamtpreises eines Einsatzes mehrere Tarifpositionen addiert werden müssen. Im Rahmen unserer Erhebung konstruierten wir deshalb **standardisierte Rettungseinsätze**, welche für alle befragten Rettungsdienste identisch sind und fragten nach dem Gesamtpreis eines Einsatzes. Basierend auf den erhobenen Informationen und der anschliessenden Datenaufbereitung mit einer Plausibilisierung führten wir den Tarifvergleich durch.

In unserer Analyse beschränken wir uns auf Primärtransporte.¹¹ Dabei wird zwischen **drei Typen** von Primäreinsätzen unterschieden:

- Typ 1: Notfalleinsatz *mit* Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Rettungstransport)
- Typ 2: Notfalleinsatz *ohne* Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Rettungstransport)
- Typ 3: Krankentransport auf Vorbestellung

¹⁰ Dementsprechend sagt der aktuelle Tarifvergleich nichts darüber aus, ob die verrechneten Preise auch tatsächlich angemessen sind oder wie das Subventionsverhalten der öffentlichen Hand die Höhe der Preise beeinflusst.

¹¹ Medizinisch notwendige Transporte von einem Spital in ein anderes (Verlegungs- resp. Sekundärtransporte) wurden in unserer Studie nicht untersucht.

Zu jedem Einsatztyp wurden vier Preise erhoben.¹² Insgesamt bestand unser Fragenbogen, der von den kantonalen Gesundheitsämtern/-departementen oder den Rettungsdiensten direkt beantwortet wurde, somit aus zwölf Fragen. Die Rücklaufquote ist zufriedenstellend, da aus jedem Kanton mindestens ein Fragebogen eingegangen ist.

Bei der **Datenaufbereitung** hat sich gezeigt, dass nicht sämtliche Kantone/Rettungsdienste alle Fragen beantwortet haben. In unserer Studie haben wir uns deshalb auf diejenigen Einsätze beschränkt, zu denen wir von fast allen Institutionen Daten erhalten haben (es verbleiben acht verschiedene Einsatzarten). *Die Datenaufbereitung hat zudem ergeben, dass sich die Tarifpositionen (fixe, d.h. mengenunabhängige Grundtaxe, mengenabhängige Tarifpositionen wie Entschädigung pro Zeiteinheit, Entschädigung pro km usw., Nachtzuschlag, Notarzt), die zur Kalkulation des Gesamtpreises addiert werden, zwischen den Rettungsdiensten stark unterscheiden.* Schliesslich haben wir die erhaltenen Angaben anhand der Tarifblätter plausibilisiert, indem wir den Gesamtpreis der verschiedenen Einsätze selber berechneten und allenfalls korrigierten. Zudem wurde sichergestellt, dass bei allen Rettungsdiensten tatsächlich gleiche Leistungen resp. Einsätze verrechnet werden, damit der Tarifvergleich durchgeführt werden kann. Aufgrund dieser Anpassungen/Korrekturen kann es sein, dass die eingereichten Angaben eines Einsatzes von den für den Tarifvergleich letztlich verwendeten Zahlen abweichen.¹³

Für zwei ausgewählte Einsatzarten (Notfalleinsatz mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Typ 1) mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag sowie Krankentransport auf Vorbestellung (Typ 3) ohne Nachtzuschlag) präsentieren sich die Ergebnisse des Tarifvergleiches folgendermassen:¹⁴

¹² Frage a) Einsatz ohne Notarzt und ohne Nachtzuschlag, Frage b) Einsatz mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag, Frage c) Einsatz ohne Notarzt und mit Nachtzuschlag, Frage d) Einsatz mit Notarzt und mit Nachtzuschlag.

¹³ Für eine vollständige Beschreibung der Datenaufbereitung verweisen wir auf Abschnitt 5 unserer Studie, abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch.

¹⁴ Für eine vollständige Darstellung der Ergebnisse des Tarifvergleiches verweisen wir auf Abschnitt 2 unserer Studie.

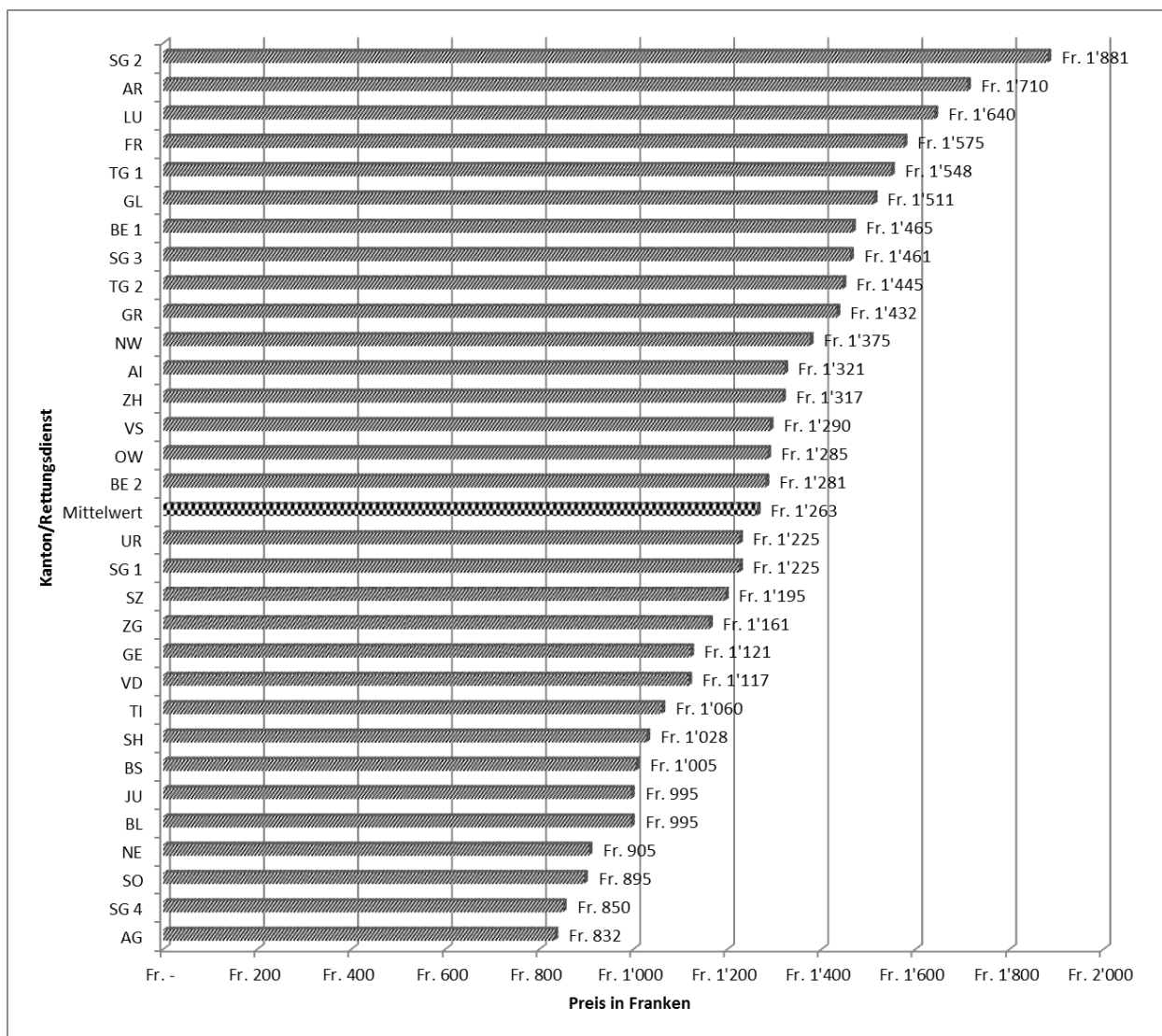


Abbildung 3: Notfalleinsatz mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Typ 1) mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag

Beim **Notfalleinsatz mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag** sind die Institutionen VGS medicals AG, Rettung St. Gallen und Trans Medical GmbH (SG 2) die teuersten (Preis: Fr. 1'881.-). Am anderen Ende des Spektrums befinden sich die Rettungsdienste des Kantons Aargau, die für einen solchen Einsatz Fr. 832.- verrechnen. Der Mittelwert über alle kantonalen Anbieter gemäss Abb. 1 beträgt Fr. 1'263.-.

Auch bei den anderen Notfalleinsätzen (Typ 1 und Typ 2) zeigt sich, dass die Streuung der verrechneten Preise sehr gross ist. Bei diesen Einsätzen verrechnen die teuersten Institutionen mehr als zweimal so viel wie die günstigsten. Selbst beim Vergleich der zweit teuersten mit den zweitgünstigsten Institutionen beträgt der Faktor rund zwei resp. 200%.

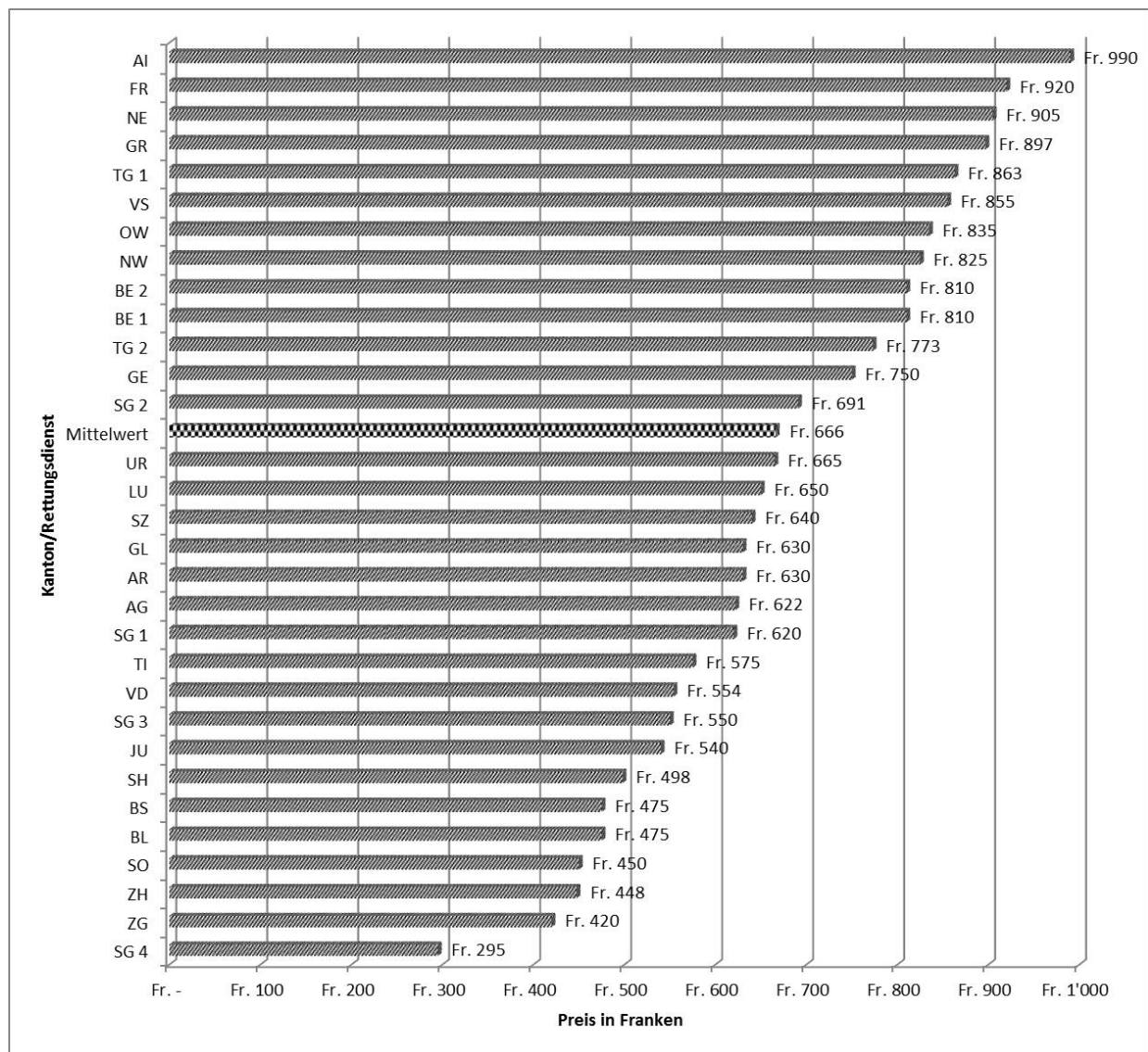


Abbildung 4: Krankentransporte auf Vorbestellung (Typ 3) ohne Nachtzuschlag

Der Rettungsdienst des Kantons Appenzell Innerrhoden (teuerste Institution) verrechnet für einen **Krankentransport auf Vorbestellung und ohne Nachtzuschlag** Fr. 990.-. Die SRS Medical GmbH-SRS RD (in der Abbildung SG 4, günstigste Institution) verrechnet für einen solchen Einsatz hingegen nur Fr. 295.-. Der Mittelwert über alle Kantone beträgt Fr. 666.-.

Die Analyse des Einsatztyps 3 hat ergeben, dass die teuersten Institutionen etwa dreimal so viel verrechnen wie die günstigsten. Werden die zweit teuersten Einrichtungen mit den zweitgünstigsten verglichen, beträgt der Faktor rund 2 resp. 200%.

Fazit

Die Vermutung, dass sich die Tarifstrukturen und die Höhe der verrechneten Preise in der Schweiz stark unterscheiden, wurde mit dieser Analyse bestätigt. Die Kritik betrifft insbesondere die globale Organisation des Rettungswesens. Die Preisüberwachung empfindet es als störend, wenn identische Leistungen der Grundversicherung mit stark voneinander abweichenden Tarifen abgerechnet werden. Aufgrund des Tarifvergleiches

sieht die PUE im Rettungswesen in dreifacher Hinsicht Handlungsbedarf:

1. Auf **systemischer Ebene** empfehlen wir in Analogie zu anderen Einzelleistungstarifen (wie z.B. TARMED zur Abrechnung von ärztlichen Leistungen) die Erarbeitung einer nationalen Tarifstruktur für Primärtransporte (Einsatztypen 1-3). Dies erhöht die Vergleichbarkeit und ermöglicht damit erst die vom Krankenversicherungsgesetz geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Dienste bezahlbarer Gesundheitskosten.
2. Die PUE wird die **teuersten Rettungsdienste** näher untersuchen. Dazu bedarf es insbesondere einer detaillierten Analyse der Kostenrechnungen und allfälliger Subventionen. Darauf basierend kann dann beurteilt werden, ob die verrechneten Preise tatsächlich angemessen sind. Bei den Leistungen zu Lasten der Grundversicherung hält die Preisüberwachung maximal vollkostendeckende Tarife effizienter Leistungserbringer für angemessen.
3. Wir regen an zu prüfen, ob auf ein **Rendez-vous-System** (System, in welchem die Zubrin-

gerleistung des Notarztes separat abgerechnet wird) generell verzichtet werden kann, da es das Rettungswesen im Allgemeinen zu verteuern scheint und die Gesundheitskosten damit unnötig aufzublähen scheint.

4. Ambulante ärztliche Leistungen und Tarmed

Die Kosten der ambulanten Spitalleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind zwischen 2005 und 2014 um 66 Prozent gestiegen, die der zugelassenen Ärzte um 34 Prozent. Im Bereich der ambulanten ärztlichen Leistungen ist die Preisüberwachung seit langem sehr aktiv. Sie übt regelmässig ihr Empfehlungsrecht gegenüber dem Bundesrat und den Kantonsregierungen aus, um die Kostensteigerung der ambulanten ärztlichen Leistungen zu dämpfen.

Im ersten Teil dieses Kapitels wird die Tätigkeit der Preisüberwachung im Rahmen der Empfehlungen gegenüber den Kantonsregierungen dargestellt. Im zweiten Teil wird die nächste Herausforderung betreffend Tarifstruktur Tarmed, die Tarmed-Gesamtrevision, dargestellt.

4.1 Methode zur Berechnung des Tarmed-Taxpunktswerts

Die Methodik der Preisüberwachung im ambulanten Bereich besteht darin, dass ein Tarmed-Taxpunktswert (TPW) aufgrund der kantonalen Entwicklung der Kosten der jeweiligen ambulanten ärztlichen Leistungen (z.B. Arztpraxen oder Spitalambulatorium) pro Versicherten bestimmt wird. Konkret werden gemäss dieser einer Globalbudgetlogik folgenden Berechnungspraxis TPW-Erhöhen für ambulante Leistungen nur gewährt, wenn z.B. die Gesamtkosten für konsumierte ambulante Arztleistungen einer bestimmten Vertragsgemeinschaft weniger stark gestiegen sind als die allgemeine Teuerung bei Löhnen und Konsumentenpreisen inkl. eine Toleranzmarge. Umgekehrt werden nach dieser Praxis TPW gesenkt, wenn die Kosten pro Versicherten der untersuchten Leistungsart stärker gestiegen sind als die vorgenannte Teuerung inkl. Toleranzmarge.

Die bis Ende 2012 durchgeführten TPW-Berechnungen der Preisüberwachung basierten auf der Entwicklung der Kosten pro Versicherten einer bestimmten Vertragsgemeinschaft vom Jahr vor Einführung des Tarmed (Referenzjahr 2003) an bis zum Jahr mit den aktuellsten vorhandenen Kosten pro Versicherten. Grundgedanke dabei war, dass die Kosten pro Versicherten zuzüglich eine angemessene Teuerung insgesamt konstant gehalten werden sollten. Ab dem Jahr 2014 berechnet die Preisüberwachung die TPW für das Tarifjahr t für Praxisärzte und Spitalambulatorien grundsätzlich auf Basis des Referenzjahres $t-4$.¹⁵ Die Kalkulation aufgrund einer **variablen Basis** entspricht der heutigen Praxis im Rahmen von LeiKoV. Unter LeiKoV wird die Leistungs- und Kostenvereinbarung zwischen Krankenversicherungen (santésuisse) und Ärzten (FMH und kantonale Ärztegesellschaften KKA) verstanden. Diese gilt nur für freipraktizierende Ärzte, nicht aber für Spitalambulatorien. Leit-

gedanke der LeiKoV ist, dass die Kosten nur unter speziellen Bedingungen, namentlich beispielsweise bei einer Ausweitung des Leistungskatalogs, ansteigen sollten.

Die zweite Neuerung der vom Preisüberwacher neu verwendeten Berechnungsmethode besteht dementsprechend in der Berücksichtigung einer **Toleranzmarge** (zuzüglich zur Teuerung), welche u.a. die Veränderungen in der Demographie, der Nachfragestruktur, der Angebotsstruktur, des Leistungskatalogs und der gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen soll, wie das im Rahmen der LeiKoV auch getan wird. Mit dieser Anpassung wird der Kritik des Bundesverwaltungsgerichts an der Methode der Preisüberwachung in seinem Urteil vom 5. Mai 2014 i.S. Tarmed-TPW ab 2010 für die ambulanten ärztlichen Leistungen der Praxisärzte des Kantons Neuenburg (C-6229/2011, E. 11.3.2) Rechnung getragen, wonach die alleinige Berücksichtigung der Teuerung nicht allen Faktoren, die einen Einfluss auf die Leistungsentwicklung haben, Rechnung trage. Im Rahmen von LeiKoV wird ein Prozentsatz von rund 2.5 Prozent für diese Faktoren (inkl. die Teuerung) berücksichtigt. Die Preisüberwachung ist der Ansicht, dass bei der hoheitlichen Tariffestsetzung zusätzlich zur effektiven Teuerung¹⁶ eine Toleranzmarge von maximal 1 Prozent als Korrekturfaktor zu berücksichtigen ist. Dadurch resultieren zum Beispiel für die Jahre 2012 und 2013 akzeptable Kostensteigerungen von 1.35 Prozent bzw. 1.43 Prozent (Teuerung + Toleranzmarge) und damit etwas weniger als der Prozentsatz von LeiKoV. Diese leicht strengere Lösung im Vergleich zur LeiKoV ist bei einem vertragslosen Zustand aus Anreizgründen gerechtfertigt und kompatibel mit der diesbezüglichen Rechtspraxis.

Konkret werden bei der neuen Methode des Preisüberwachers, in Anlehnung an das Vorgehen bei LeiKoV, die Kosten pro Versicherten des Referenzjahres $t-4$ mit der Teuerung zuzüglich einer Toleranzmarge von 1 Prozent bis auf das Jahr $t-2$ indexiert und so die Sollkosten $t-2$ berechnet. Die Sollkosten $t-2$ werden mit dem TPW $t-2$ multipliziert und durch die effektiven Kosten pro Versicherten d.h. der Istkosten $t-2$ dividiert.¹⁷

Bei dieser Methode ist das Referenzjahr ($t-4$) mit den aktuellsten verfügbaren Daten ($t-2$) verknüpft. Das Referenzjahr $t-4$ ergibt sich aus der Notwendigkeit eines zeitlichen Abstandes von mindestens 2 Jahren, um die Kostenentwicklung noch berücksichtigen zu können. Das Basisjahr $t-2$ ergibt sich dadurch, dass zum Zeitpunkt der Empfehlungsarbeit des Preisüberwachers in der

¹⁶ Die Teuerung resultiert aus der Addition der effektiven Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise multipliziert mit 0.3 (geschätzter Anteil der Sachkosten) und der Veränderung des Nominallohnindex multipliziert mit 0.7 (geschätzter Anteil der Personalkosten). Die Berechnung der Teuerung erfolgt somit analog zur Prüfung der stationären Spalttarife.

¹⁷ Die TPW-Berechnungen basieren auf den Kosten pro Versicherten des Jahres $t-4$, indexiert bis zum Jahr $t-2$. Die Formel lautet wie folgt:

$$\frac{[\text{Sollkosten } t-2 * \text{TPW } t-2]}{\text{Istkosten } t-2} = \text{TPW } t;$$

Sollkosten $t-2$ = Kosten pro Versicherten $t-4$ inkl. Korrekturfaktor $t-3$ und $t-2$

Istkosten $t-2$ = effektive Kosten pro Versicherten $t-2$.

¹⁵ Die Berechnungsgrundlagen werden uns von Santé Suisse (Datenpool) zur Verfügung gestellt.

Regel die Daten von t-1 noch nicht (in genügender Qualität) zur Verfügung stehen.

Die neue Methode der Preisüberwachung, welche nicht mehr das 2003 als Referenzjahr nimmt, sondern das Jahr t-4 (wo t das Tarifjahr ist), berücksichtigt auch die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach das **Prinzip der Kostenneutralität** nicht mehr anwendbar ist, nachdem ein neutraler TPW nach der Kostenneutralitätsphase festgelegt worden ist. Dies kann dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 17. September 2015 i.S. Tarmed-Taxpunkt看wert ab 2010 „für die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen“ im Kanton Bern entnommen werden (C-2380/2012, E. 7.1): „Die Einigung der Parteien über einen TPW bedeutete somit das Ende der Kostenneutralitätsphase“. Dieser Grundsatz begründet die Änderung der Praxis durch das Bundesverwaltungsgericht im Vergleich zu seinem Urteil vom 30. Juni 2009 i.S. Tarmed-TPW 2007 im Hôpital du Jura, wo noch kein neutraler TPW festgelegt war. Das Bundesverwaltungsgericht äussert sich in oben erwähntem Urteil vom 17. September 2015 wie folgt (C-2380/2012, E. 7.1): „Somit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt – entgegen der Ansicht der PUE – von demjenigen im Urteil des BVGer C-427/2008 vom 30. Juni 2009 (vgl. E. 4.2.2 und 11.2.3), wo mangels Vorliegens entsprechender Kostendaten und mangels Mitwirkung des betroffenen Leistungserbringers noch kein kostenneutraler Start-TPW festgelegt werden konnte, so dass das Gericht festhalten musste, dass diesfalls die Festsetzung des TPW trotz Beendigung der Kostenneutralitätsphase unter Beachtung des Prinzips der Kostenneutralität zu erfolgen habe.“

Dem drohenden Umstand, dass die Kosten des ambulanten Bereichs des Gesundheitswesens komplett aus dem Ruder fahren, wird insofern entgegnet, als das mit Bezug auf die Regelung im Bereich der frei praktizierenden Ärzte (LeiKoV) für den ganzen ambulanten Bereich (also auch Spital ambulant) eine Kostenbremse eingebaut wird.

4.2 Tarmed Gesamtrevision

Die Tarifpartner beklagen sich oft, dass die Tarifstruktur Tarmed nicht mehr aktuell ist und auf veralteten Angaben basiert. Die Preisüberwachung ist derselben Meinung. In verschiedenen Empfehlungen und Stellungnahmen hat sie den aktuellen Zustand kritisiert und die Tarifpartner aufgefordert, eine Revision der Tarifstruktur auszuarbeiten. Die Preisüberwachung teilt die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, dass die **Fehler in der Struktur nicht über die Taxpunkt看werte zu korrigieren sind**, sondern über eine Revision der Tarifstruktur. Das Bundesverwaltungsgericht hält dazu in seinem Urteil vom 7. Oktober 2015 i.S. Tarmed-TPW 2011 für die ambulanten ärztlichen Leistungen im Ostschweizer Kinderspital folgendes fest (C-2997/2012, E. 6.2): „Einleitend ist den Parteien zwar zuzustimmen wenn sie geltend machen, die TARMED-Struktur sei veraltet und weise diverse Mängel auf (vgl. den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle [EFK] vom November 2010, S. 76 ff. und 90 ff.). Eine mangelhafte Struktur, die die tatsächlichen Gegebenheiten nicht (mehr) korrekt abbildet, kann auf Seiten der Leistungserbringer zu falschen

Anreizen und einem Ausnützen der strukturellen Vorgaben zum eigenen Vorteil führen (vgl. dazu LUDWIG BAPST, Tarifpolitik zwischen Markt und Macht, Band 2, Kapitel G. Umsetzung der Tarifpolitik: Tarifeinführung und Tarifwartung, S. 52 ff.). Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass Fehler in der Struktur nicht über die Taxpunktwerte, sondern über eine Revision der Struktur zu korrigieren sind (vgl. BVGE 2014/36 E. 5.3). Wie die PUE in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2012 zu Recht ausführt, können die Verzerrungen durch kantonale Anpassungen des Taxpunktwertes nicht korrigiert werden (Vorakten 22). Somit sind die Argumente der Parteien, die auf eine Kritik an der Struktur hinauslaufen, vorliegend nicht zu hören. Die Überarbeitung der TARMED-Struktur ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.“

Alle interessierten Kreise sind sich mittlerweile einig, dass der Tarmed eine gründliche Revision braucht. Die kleinen Anpassungen, die seit Einführung der Tarifstruktur im 2004 vorgenommen wurden, haben die Berechnungsparameter Referenzeinkommen, Dignität, Jahresarbeitszeit und Produktivität, aufgrund derer die Tarifstruktur Tarmed entwickelt worden ist, nicht verändert. Auch die Evaluation des Tarmed der Eidgenössischen Finanzkontrolle von 2010¹⁸ kommt zum Schluss, dass eine gründliche Revision nötig und dringend ist.

In seiner Antwort vom 5. Juni 2015 auf die Interpellation Weibel [15.3182]¹⁹ hat sich der Bundesrat zur Notwendigkeit der Revision wie folgt geäußert: „1./2. Im Rahmen des Erlasses der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Tarifstruktur in ihrer Gesamtheit als nicht mehr sachgerecht zu beurteilen ist. Eine Zielsetzung der geplanten Revision der Tarifstruktur muss daher die Wiederherstellung der Sachgerechtigkeit sein, d. h. einer Struktur, in der die Vergütungen der verschiedenen Leistungen untereinander in einer angemessenen Relation stehen.“

Die Tarifpartner sollten ein gemeinsames Konzept für die Revision des Tarmed erarbeiten und dem Bundesrat unterbreiten.

Obwohl die Tarifpartner aus dem Krankenversicherungsgesetz und den Verordnungen dazu sowie der Rechtspraxis bereits wissen, wie eine Revision durchgeführt werden muss und welchen Bedingungen sie zu genügen hat, hat das zuständige Departement im Sommer 2015 den Tarifpartnern nochmals die Rahmenbedingungen der Revision und deren Genehmigung in Erinnerung gerufen. Diese Konditionen sind auch der Antwort des Bundesrates vom 5. Juni 2015 auf die Interpellation Weibel [15.3182] zu entnehmen.

Gemäss der zitierten Antwort des Bundesrates sollten die Tarifpartner bis Ende 2015 die Revision abgeschlossen haben und die Tarifstruktur sollte per Anfang 2016 dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Es ist aber zu vermuten, dass es eine Verzögerung gibt. In einer Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit zu den Rahmenbedingungen betreffend Revision der Tarifstruktur TARMED und deren Genehmigung

¹⁸ Eidgenössische Finanzkontrolle, „Tarmed – der Tarif für ambulant erbrachte ärztliche Leistungen“ November 2010.

¹⁹ Interpellation Weibel [15.3182]. Tarmed. Revision der Tarifstruktur.

durch den Bundesrat hat die Preisüberwachung unter anderem erwähnt, dass ihres Erachtens auch eine Frist bis zur Vorlage einer gesamtrevidierten Tarifstruktur festgelegt werden sollte und auch diese wäre wie die Rahmenbedingungen zur Revision und deren Genehmigung den Tarifpartnern zu kommunizieren. Das Bundesamt für Gesundheit hat diesen Punkt nicht berücksichtigt, da die Revisionspartner mehrmals betonten, dass der Antrag zur Genehmigung der revidierten Tarifstruktur per Anfang 2016 eingereicht werden soll. Laut Antwort des Bundesrates wird eine Frist festgesetzt, falls es eine Verzögerung gäbe.

Die Preisüberwachung hat neben den vorgenannten Rahmenbedingungen zur Revision zusätzlich folgende Forderungen an die laufende Tarmed-Gesamtrevision:

1. Der neue Tarmed muss kostenneutral eingeführt werden. Die gesetzliche Grundlage der Kostenneutralität ist Art. 59c. Abs. 1 lit. c KVG: „Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen“.
2. Die Anzahl der Tarifpositionen (aktuell mehr als 4000) ist im Sinne einer Pauschalierung stark zu reduzieren. Dadurch kann einerseits die aktuell mögliche Tarifausschöpfung durch die Ärzte reduziert werden. Andererseits werden die Kassen ihre Rechnungskontrolle verbessern können.
3. Nach Einführung des gesamtrevidierten Tarifs wird es eine Neuauflage der Leistungs- und Kostenvereinbarung (LeiKoV) zwischen Leistungserbringern und Versicherern brauchen, damit das Kostenwachstum mittel- und langfristig wieder in geordnete Bahnen gelenkt werden kann. Heute existiert eine solche Vereinbarung nur zwischen den frei praktizierenden Ärzten und den Krankenversicherern. In Zukunft müssen aus Sicht des Preisüberwachers alle Tarifpartner dieser neuen Vereinbarung über Leistungen und Kosten beitreten.

Die Preisüberwachung wird nach Abschluss der Revision den neuen Arzttarif angesichts seiner grossen Kostenwirkung für die OKP (2014 betrugen die Kosten der Praxisärzte 6.3 Mia. Franken, die für die Spitalambulatorien 5.2 Mia. Franken, was rund 22 Prozent resp. 18 Prozent der totalen OKP-Kosten von 28.7 Mia. Franken entsprechen) einer vertieften Prüfung unterziehen und z.H. des Gesamtbundesrats eine Empfehlung für die obligatorische Tarifgenehmigung abgeben.

Sollten sich die Tarifpartner nicht innerhalb angemessener Zeit auf eine Revision einigen können oder kann die eingereichte Tarifstruktur aus anderen Gründen nicht genehmigt werden, dann soll aus Sicht des Preisüberwachers der Bundesrat seine subsidiäre Kompetenz gemäss Art. 43 Abs. 5bis KVG ausüben und die notwendigen Anpassungen an der Tarifstruktur selber vornehmen, wenn die Tarifstruktur nicht mehr sachgerecht ist. Auch in diesem Fall würde der Bundesrat die Preisüberwachung vor seiner Festsetzung konsultieren.

5. Marktanalyse Kabelfernsehen

Bis Ende 2015 war eine einvernehmliche Regelung des Preisüberwachers mit der upc cablecom GmbH (UPC) in Kraft, die 2012 abgeschlossen und 2014 angepasst wurde. Infolge der von UPC auf den 1. Januar 2016 angekündigten Angebotsanpassung und Preiserhöhung hat der Preisüberwacher die Eingriffsvoraussetzungen für eine fortlaufende Intervention in Bezug auf die Kabelanschlusspreise nach Auslaufen der derzeit geltenden einvernehmlichen Regelung einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Marktanalyse, die am 1. September 2015 veröffentlicht wurde, zeigt, dass auf dem fraglichen Markt mittlerweile wirksamer Wettbewerb herrscht.

Eine Intervention des Preisüberwachers ist dann geboten, wenn ein Unternehmen, das vom Geltungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes (PÜG) erfasst ist, Preise missbräuchlich erhöht oder beibehält (Art. 9f PÜG). Geprüft wurde daher zunächst, ob UPC vom persönlichen Geltungsbereich des PÜG erfasst ist.²⁰ Der persönliche Geltungsbereich des PÜG umfasst gemäss Art. 2 PÜG Wettbewerbsabreden i.S. des Kartellgesetzes (KG) und marktmächtige Unternehmen. Da im vorliegenden Fall keine Indizien für Wettbewerbsabreden vorliegen, wurde untersucht, ob UPC ein marktmächtiges Unternehmen ist. Hierzu erfolgten die Abgrenzung des relevanten Marktes und die Analyse der Stellung von UPC auf dem betreffenden Markt, wobei Gegenstand der vorliegenden Untersuchung der Kabelanschluss von UPC war, der ein Grundangebot für Radio/Fernsehen, Telefon und Internet (UPC-Grundangebot) umfasst. In einem weiteren Schritt wurde die Frage erörtert, ob wirksamer Wettbewerb i.S. des Art. 12 PÜG vorliegt.

5.1 Der relevante Markt

Der sachliche Markt umfasst alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden (analog Art. 11 Abs. 3 lit. a Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, VKU). Die Analyse kommt zum Schluss, dass der vorliegend sachlich relevante Markt die Angebote von Unternehmen (Anbieter) umfasst, die über eine Infrastruktur verfügen, die es den Anbietern ermöglicht, die drei Dienste (Radio/TV, Telefon und Internet; gemeinsam „Triple Play“ oder „TP“) in einer Ausgestaltung und Qualität, die mit dem UPC-Grundangebot vergleichbar sind, anzubieten.

Sowohl die TP-Angebote über das Telefonkabel als auch jene über das Glasfasernetz stellen entsprechende Substitutionsformen zu dem im UPC-Grundangebot enthaltenen TV-Angebot dar. Diese Angebote sind daher demselben Markt, wie das UPC-Grundangebot, zuzurechnen. Dass manche TP-Angebote im Vergleich zum UPC-Grundangebot qualifiziert sind (schnelleres Internet, mehr TV-Sender, günstigere Telefonie-Konditionen etc.), kann der Substitutionsfähigkeit dieser Angebote nicht schaden.²¹ Da die erforderliche Qualität der Dienste zum

²⁰ Die Erfassung der gegenständlichen Waren und Dienstleistungen vom sachlichen Geltungsbereich des PÜG ist unstrittig und offensichtlich gegeben, weshalb dieser hier nicht näher erörtert wird.

²¹ Gegenseitige Austauschbarkeit ist nicht erforderlich, siehe dazu: REINERT/BLOCH in AMSTUTZ/REINERT, Basler Kommentar zum Kartellgesetz, Art. 4 Abs. 2, Rz. 104.

heutigen Zeitpunkt nur über das Koaxialkabel, das Kupferkabel oder das Glasfasernetz garantiert werden kann, entspricht die Marktabgrenzung de facto den leitungsgebundenen Angeboten der drei Dienste (TP-Anschluss-Markt). Aufgrund der mangelnden Gleichwertigkeit stellen hingegen weder die drahtlos terrestrische Verbreitung von TV noch der Empfang via Satellit Substitute zu dem im UPC-Grundangebot enthaltenen TV-Angebot dar. DVB-T und Satellit sind daher nicht demselben Markt zuzuordnen.

Die Glasfaser-Einzeldienstangebote kommen – im Hinblick auf die grosse Verbreitung der drei Dienste (TV: 94%, Internet: 91%, FN-Telefonie: 78,75% der Haushalte)²² und die beschränkte örtliche Verfügbarkeit (26%) – nur für einen sehr kleinen, und damit nicht preisbestimmungsrelevanten Kundenkreis als Substitut in Frage. Ob man diese Einzeldienstangebote zum sachlich relevanten Markt dazurechnen möchte, oder ob man sie als Kundenpräferenz einer vernachlässigbar kleinen Kundengruppe ansieht, ist daher für die vorliegende Analyse nicht ausschlaggebend. Rechnet man diese Angebote zum vorliegend relevanten Markt nicht hinzu, so ist deren (wenn auch geringfügiger) Einfluss im Rahmen der Prüfung der wettbewerbliehen Einflüsse marktfremder Angebote zu berücksichtigen.

Der räumlich relevante Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 lit. b VKU). Zu prüfen war daher, wo die Konsumenten die TP-Angebote nachfragen. Die Dienste werden jeweils am Wohnort der Kunden nachgefragt. UPC bietet seine Produkte und Dienstleistungen naturgemäss nur in den von UPC abgedeckten Gebieten an. Ein Konsument, der in einem Gebiet lebt, das von UPC nicht abgedeckt ist, hat somit gar keine Möglichkeit, UPC als Anbieter zu wählen. Es ist daher sinnlos, die Marktstellung von UPC in Gebieten zu analysieren, in denen UPC gar nicht tätig ist. Daher ist der räumlich relevante Markt vorliegend auf die von UPC abgedeckten Gebiete (Versorgungsgebiet von UPC) zu beschränken.²³

Aufgrund der Ergebnisse einerseits zum sachlichen und andererseits zum räumlichen Markt ist der vorliegend relevante Markt abzugrenzen auf die Angebote von Diensten über Koaxialkabel-, Kupferkabel-, und Glasfasernetze in dem von UPC abgedeckten Gebiet.

5.2 Marktstellung von UPC

Ende 2014 hatte UPC 1'387'100 Kunden und erzielte 2014 einen Gesamtumsatz von CHF 1'294 Mio.²⁴ Innert der letzten fünf Jahre hat UPC rund 100 von 220 unabhängigen regionalen Kabelnetzen übernommen und so seine Stellung als grösster Kabelnetzanbieter weiter

ausgebaut.²⁵ Da die Kabelnetzbetreiber jeweils über ein räumliches Monopol verfügen, stehen sie nicht miteinander im Wettbewerb.

Die wohl stärkste aktuelle Konkurrenz geht derzeit von Swisscom aus, die im sachlich relevanten TP-Anschluss-Markt Marktführerin ist. Swisscom hatte 2014 bei der FN-Telefonie einen Kundenstock von 2'778'000 Kunden (die Anzahl abonnierten Anschlüsse dürfte etwas höher sein)²⁶ und einen Nettoumsatz von CHF 11'703 Mio.²⁷ In Bezug auf die Bereiche der einzelnen Dienste ist anzumerken, dass die Swisscom sowohl im Internet- als auch im FN-Telefonie-Bereich über mehr Kunden als UPC verfügt, und zwar sowohl im Versorgungsgebiet von UPC als auch schweizweit. Lediglich im TV-Bereich hat UPC noch mehr Kunden, als die Swisscom. Allerdings hat die Swisscom in diesem Bereich stark aufgeholt. Obschon Swisscom erst seit 2006 über ein TV-Angebot und damit über ein volles TP-Angebot verfügt, sind die TV-Kundenzahlen in der Zwischenzeit auf über eine Million angestiegen. Wenn der Trend weiterhin anhält, so ist davon auszugehen, dass die Swisscom schweizweit bald mehr TV-Kunden haben wird, als UPC.²⁸

Daneben geht eine, wenn auch im Vergleich zu Swisscom relativ schwache aktuelle Konkurrenz von Sunrise (mit ca. 400'000 aktiven Anschlüssen) und lokalen Glasfaseranbietern, wie Quickline oder Netplus aus. Sunrise ist erst seit 2012 im TV-Bereich tätig und ist in den letzten drei Jahre von null auf 0,11 Mio. TV-Kunden (Ende 2014)²⁹ angewachsen.

Da es für die Kunden in der Regel günstiger ist, sämtliche Dienste bei ein und demselben Anbieter zu beziehen, sind die meisten Kunden, die das TV-Angebot im Versorgungsgebiet der UPC über das Kupferkabel (von Swisscom) oder das Glasfasernetz beziehen, Kunden, die von UPC zu den Mitbewerbern von UPC gewechselt sind. Swisscom hat somit im TP-Bereich rasant an Marktanteilen zugelegt, während UPC in diesem Bereich einen Kundenschwund verzeichnet.

Auch die potentielle Konkurrenz von UPC ist erheblich. Diese geht vor allem von potentiellen Anbietern aus, die mit einem TP-Angebot über das Kupferkabel- oder das Glasfasernetz neu in den Markt eintreten könnten. Der Eintritt in den Markt ist für solche Anbieter relativ leicht

²² Statistiken des Bundesamtes für Statistik BFS zu den Jahren 2012-2014, abrufbar auf www.bfs.admin.ch (25.11.2015).

²³ Die Beschränkung dieses Gebiets auf die Schweizer Grenzen ergibt sich dadurch automatisch.

²⁴ Angaben gemäss der Webseite von UPC, abrufbar auf <http://www.upc-cablecom.ch/de/about/ueber-uns/unternehmen/zahlen/> (13.6.2015).

²⁵ NZZ am 14.4.2015, Artikel „Quickline hegt Ambitionen“, abrufbar auf <http://www.nzz.ch/wirtschaft/drittgroesster-schweizer-kabel-tv-anbieter-1.18524160> (15.5.2015).

²⁶ Traditionell bietet Swisscom den Anschluss inklusive Telefondienst an, wie es auch der Grundversorgungsverpflichtung entspricht. Zunehmend werden auf Kundenwunsch auch Kombianschlüsse ohne Festnetztelefonie abonniert. In diesem Fall gewährt Swisscom ihren Kunden einen Rabatt.

²⁷ Swisscom Geschäftsbericht 2014, S. 14 bzw. S. 60, abrufbar auf <https://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/about/investoren/documents/2015/2014-geschaeftsbericht.pdf.res/2014-geschaeftsbericht.pdf> (13.6.2015).

²⁸ Vgl. den Artikel vom 5.8.2015 im Blick online „UPC Cablecom laufen die TV-Kunden davon“, abrufbar auf <http://www.blick.ch/news/wirtschaft/schon-wieder-17300-weniger-upc-cablecom-laufen-die-tv-kunden-davon-id4042614.html> (12.8.2015).

²⁹ Artikel „Entwicklung Telekommarkt Schweiz 2010 – 2014“ der Telekomzentrum Schweiz GmbH, abrufbar auf <http://www.telekomzentrum.ch/index.php/infografiken-reader/entwicklung-des-schweizer-telekommarktes-2010-2014.html> (16.6.2015).

möglich, da die Mitbenützung der Glasfaserinfrastruktur- netze von den Infrastrukturbetreibern gewährleistet wird. Zudem bestehen für solche Anbieter gute Aussichten auf eine räumliche Erweiterung, zumal der Ausbau des Glasfasernetzes derzeit aktiv betrieben wird.

Die Marktgegenseite besteht aus den Endkunden selbst (also den Mietern oder Wohnungs- bzw. Hauseigentümern) und den Hausverwaltungen von Miethäusern. Die atomistische Struktur der Endkunden und die heterogene Struktur der Hausverwaltungen erschwert die Bildung einer starken Verhandlungsmacht. Hinzu kommt, dass die Hausverwaltungen die Kosten auf die Mieter abwälzen können, sodass diese kein gesteigertes Interesse daran haben, Preiserhöhungen zu verhindern oder sich zusammen zu schliessen, um UPC als wirkungsvolle Gegenmacht gegenüber zu treten.

Die aktuelle und potentielle Konkurrenz ist damit als stark einzustufen. Demgegenüber ist die Marktgegenseite relativ schwach. Man kann daher sagen, dass UPC zwar nach wie vor über einen grossen Marktanteil verfügt und einer relativ schwachen Marktgegenseite gegenübersteht. Insofern ist davon auszugehen, dass UPC über massgeblichen Markteinfluss und damit über Marktmacht verfügt. UPC ist aber sowohl einer starken aktuellen als auch einer starken potentiellen Konkurrenz ausgesetzt.

5.3 Wettbewerbssituation

Für die Kunden von UPC bestehen vergleichbare Angebote zum UPC-Grundangebot, auf die sie ohne erheblichen Aufwand ausweichen können. Der administrative Aufwand und die Risiken, die mit einem Anbieterwechsel verbunden sind, gehen nicht über das zumutbare Mass hinaus bzw. sind teilweise Ausfluss des freien Wettbewerbs. Sie stellen insofern keine erheblichen Hürden für einen Anbieterwechsel dar. UPC verfügt aufgrund des Umstands, dass die Grundgebühr für den UPC-Kabelanschluss teilweise automatisch mit der Miete abgerechnet wird, wohl über einen Wettbewerbsvorteil. Dieser ist jedoch insgesamt als nicht entscheidend einzuschätzen.

Eine erhebliche Störung der zentralen Funktionen des Wettbewerbs ist derzeit nicht mehr auszumachen. Es bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass UPC durch verschiedene Massnahmen versucht, den Ressourceneinsatz zu optimieren, die Produkte und Produktkapazitäten an die Marktgegebenheiten anzupassen, sowie neue Produkte bzw. Produktionsverfahren zu entwickeln. Es liegen derzeit auch keine Hinweise für ein allfälliges kollusives Verhalten von UPC und Swisscom vor.

Aufgrund dieser Überlegungen ist davon auszugehen, dass auf dem relevanten Markt zur Zeit wirksamer Wettbewerb herrscht.

5.4 Alternative Marktabgrenzung – gleiches Ergebnis

Es gibt sachliche Gründe, die für eine Abgrenzung des Marktes auf die leitungsgebundene Verbreitung von Fernsehprogrammen im Versorgungsgebiet von UPC sprechen. Auf diesem Markt hat UPC zwar Marktmacht, die jedoch durch die aktuelle und potentielle Konkurrenz stark eingeschränkt wird. Es gibt einige Indizien, die da-

für sprechen, dass auf diesem Markt wirksamer Wettbewerb herrscht. Derzeit bestehen keine Hinweise dafür, dass UPC und Swisscom sich auf diesem Markt kollusiv verhalten, sodass derzeit keine Anzeichen für eine kollektive Marktbeherrschung bestehen.

5.5 Schlussfolgerung

Die Marktverhältnisse auf dem gegenständlichen Markt haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere die Digitalisierung des Fernsehens führte dazu, dass praktisch flächendeckend qualitativ hochwertige TV-Angebote auch über das Telekom-Netz verbreitet werden können und Kunden vermehrt sämtliche Dienste – also TV, Internet und Festnetztelefon (Triple Play) – bei einem einzigen Anbieter nachfragen. Mit dem Ausbau der Glasfasernetze wird auf Infrastrukturebene eine weitere Alternative zu den Kabelfernsehtetzen geschaffen. Praktisch allen UPC- Kunden stehen alternative Angebote eines oder mehrerer TV-Anbieter zur Verfügung. Allein das Swisscom TV-Angebot wird heute von über 1.2 Millionen Haushalten genutzt. Dank der Zugangsregulierung im Fernmeldegesetz (FMG) können auch Drittanbieter, wie Sunrise, basierend auf der Swisscom-Infrastruktur vollwertige Triple-Play-Produkte anbieten. Dies ermöglicht Wettbewerb im Endkundenmarkt.

Die Grenzen vom unzureichenden Wettbewerb hin zum funktionierenden Wettbewerb sind fließend. Die derzeit vorliegenden Informationen deuten aber stark darauf hin, dass der Wettbewerb mehr und mehr funktioniert. Eine zusätzliche Festlegung des Endkundenpreises für den Kabelanschluss der UPC ist nach Ablauf der geltenden einvernehmlichen Regelung mit UPC deshalb nicht mehr angezeigt und könnte unter Umständen die Markt- und Wettbewerbsentwicklung sogar hemmen. Insbesondere angesichts des Umstands, dass der Markt von zwei grossen Playern, Swisscom und UPC, dominiert wird, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die vorliegende Einschätzung der Wettbewerbssituation in Zukunft ändert. Vor diesem Hintergrund scheint eine fortlaufende Beobachtung des Marktes durch den Preisüberwacher weiterhin geboten.

6. Telekommunikation

Der Preisüberwacher hat 2015 die Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG), das zahlreiche Lücken aufweist, in den Grundzügen unterstützt. Er zeigte sich insbesondere erfreut darüber, dass seine Empfehlungen betreffend die Kompetenzen des Regulators, das Roaming und die Eintragungen in die Telefonverzeichnisse berücksichtigt wurden. Gemäss dem Preisüberwacher sollte die Revision des FMG jedoch in einem einzigen Schritt und nicht wie vorgesehen in zwei erfolgen. Die technologie neutrale Regelung des Netzzugangs, die auch die diskriminierungsfreie Mitbenutzung von Glasfaser- und Mobilfunknetzen marktmächtiger Anbieterinnen einbezieht, sollte nicht auf die übernächste Gesetzesrevision hinausgeschoben werden.

Im Herbst 2015 hat der Preisüberwacher zur Anpassung der Grundversorgung Stellung genommen und eine Untersuchung zu den Preisobergrenzen eröffnet. Weiter hat er die Preise für SMS- und MMS-Mehrwertdienste ge-

prüft und eine erste Evaluation der Preiserhöhung für Live-Sportübertragungen auf Swisscom TV durchgeführt.

6.1 Anpassung des Fernmeldegesetzes

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat 2015 eine Teilrevision des FMG vorgeschlagen. Wie vom Bundesrat in seinem Fernmeldebericht 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen angekündigt, betrifft die Gesetzesrevision nur dringliche Lücken. So ist eine Beobachtung des Marktes vorgesehen und erst in einem zweiten Schritt – wenn nötig – eine Änderung der Regulierung bezüglich der Technologieneutralität des Netzzugangs. Der Preisüberwacher hat zur Vorlage des UVEK Stellung genommen und ihre im Jahresbericht 2014 dargelegte Ansicht bekräftigt, wonach die aktuelle Revision des Gesetzes in einem einzigen Schritt und nicht in zwei erfolgen sollte. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass das Gesetz rasch veraltet, wenn nur der Zugang zum Kupferleitungsnetz geregelt wird, dessen Bedeutung kontinuierlich abnimmt. Die in einem zweiten Schritt vorgesehene **Technologieneutralität**³⁰ sollte bereits bei der aktuellen Revision einbezogen werden. Dies einerseits um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und Investitionen zu fördern und andererseits um die sehr hohen Preise in der Schweiz zu senken, indem die Rahmenbedingungen für die Konkurrenz verbessert werden. Der Preisüberwacher bedauert zudem, dass keine **Regulierung des Zugangs zum Mobilnetz** geplant ist, obwohl die Marktanteile der Anbieter deutlich die starke Position der Swisscom aufzeigen und die **Preise** im internationalen Vergleich **hoch sind**. Nach Ansicht des Preisüberwachers sollten die Zugangsbedingungen der MVNO (*Mobile Virtual Network Operator*) insbesondere so geregelt sein, dass die Konkurrenz gefördert wird und die Preise sinken.

Der Preisüberwacher begrüsst die **Erweiterung der Kompetenzen der ComCom** (Einschreiten von Amts wegen und ein entsprechendes Instrumentarium), die der 2008 an den Bundesrat gerichteten gemeinsamen Forderung der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom), der WEKO und der Preisüberwachung entspricht (siehe RPW 2008/5, S. 779). Künftig wird klarer ersichtlich sein, in welchen Märkten eine Vormachtstellung besteht und welche Preise an die Kosten angepasst werden müssen. Dank ihrer entsprechenden Kompetenz und der vielfältigen ihr zur Verfügung stehenden Instrumente wird die ComCom zudem effizienter einschreiten können.

Der Preisüberwacher ist erfreut, dass die Teilrevision des FMG Lösungen zur Senkung der **Roamingtarife** beinhaltet. Er hat dazu 2012 ein Positionspapier mit Empfehlungen veröffentlicht, von denen ein Teil in der Revision berücksichtigt wurde. Entsprechend ist in der Revision die Möglichkeit vorgesehen, Vorschriften zu

den Modalitäten der Rechnungsstellung zu erlassen und Anbieter zu verpflichten, ihren Kundinnen und Kunden zu erlauben, im Ausland Roamingleistungen von Drittanbietern in Anspruch zu nehmen. Der Preisüberwacher begrüsst diese Massnahmen, bedauert aber, dass sie nicht obligatorisch umgesetzt werden sollen. Die Revision sieht ausserdem den Abschluss internationaler Abkommen und darauf aufbauend die Einführung von Preisobergrenzen vor. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der einseitigen Festlegung von Preisobergrenzen h. ohne internationales Abkommen – nicht von vornherein – ausgeschlossen werden sollte, wenn keine andere Lösung funktioniert.

Der Preisüberwacher begrüsst die Änderung der Regulierung des **Zugangs zu den Daten in den Telefonverzeichnissen**. Mit der Revision soll den Herausgebern ermöglicht werden, Zugang zu sämtlichen Daten in den Telefonverzeichnissen zu erhalten, die den Telekommunikationsanbietern über ihre Kundinnen und Kunden vorliegen. Der Preisüberwacher empfiehlt seit Längerem eine Verbesserung des Zugangs zu den Daten in den Telefonverzeichnissen und ist daher zufrieden mit dieser Änderung (siehe RPW 2013/5, S. 891). Die Herausgeber müssen beispielsweise Zugang zur E-Mailadresse oder zur Rubrik haben, die die Kundinnen und Kunden dem Anbieter im Hinblick auf eine Veröffentlichung im Telefonverzeichnis liefern. Gemäss der Preisüberwacher ist ein verbesserter Zugang zu den Daten im Telefonverzeichnis für Swisscom-Abonnentinnen und -Abonnenten eine unabdingbare Voraussetzung, um den Eintritt eines neuen Konkurrenten zu local.ch zu ermöglichen und die Referenzierung von Personen und Unternehmen in der Schweiz mit neuen Produkten und wettbewerbsfähigen Preisen zu verbessern.

6.2 Anpassungen bei der Grundversorgung

Die aktuelle Konzession für die Grundversorgung im Fernmeldebereich läuft am 31. Dezember 2017 aus. Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) muss somit eine neue Konzession erteilen, da per 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat bis Mitte 2016 im Rahmen einer Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) den Umfang der künftigen Leistungen der Grundversorgung definieren. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 29. September 2015 eine Vorlage zu den Anpassungen der Grundversorgung für Vernehmlassung unterbreitet, zu der der Preisüberwacher Stellung genommen hat.

Die Vorlage sieht neue Grundangebote mit Preisobergrenzen vor (Festnetztelefonie einschliesslich Anrufe in die nationalen Netze und zwei Einträge im Telefonverzeichnis für höchstens 27.20 Franken pro Monat ohne MwSt., Internetzugang ohne Telefonnummer mit einer garantierten Übertragungsrate von 3000/300 Kbit/s für höchstens 44.85 Franken pro Monat ohne MwSt. und Gesamtpaket Festnetztelefonie und Internetzugang für höchstens 58.75 Franken pro Monat ohne MwSt.). Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig, so hört sie gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann bean-

³⁰ Technologieneutralität bedeutet, dass das Gesetz die verschiedenen Technologien gleich behandeln muss. Nach diesem Grundsatz werden die Zugangsbedingungen zum Netz der marktbeherrschenden Anbieter unabhängig davon festgelegt, ob es sich um ein Kupferleitungs-, ein Glasfaser-, ein Kabelfernseh- oder ein Mobilfunknetz handelt.

tragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Entsprechend wird der Preisüberwacher dem

Bundesrat vor dessen Beschluss seine Stellungnahme zu den geplanten Preisobergrenzen unterbreiten. Der in den Vernehmlassungsunterlagen ausgewiesene Vergleich mit den auf dem Markt bereits existierenden Produkten war nicht ausreichend, um den Wert der neuen Leistungen und die Höhe der Preisobergrenzen zu beurteilen. Auch anhand der vom BAKOM angewandten Methode zur Festlegung der Höchstpreise und den Informationen im erläuternden Bericht konnte der Preisüberwacher keine Evaluation der Preisobergrenze vornehmen. Er benötigte zusätzlich eine Analyse der Nachfrage und der Kosten. **Folglich hat der Preisüberwacher 2015 eine Abklärung zu den Preisobergrenzen der Grundversorgung eröffnet, um der zuständigen Behörde – dem Bundesrat – vor der für Mitte 2016 geplanten Entscheidung eine formelle Empfehlung abgeben zu können.**

Das BAKOM sieht vor, dass die für analoge und digitale ISDN-Anschlüsse verwendete **TDM-Technologie** (*Time-Division Multiplexing*) zugunsten der IP-Technologie (*Internet Protocol*) **aufgegeben wird**. Ab 2021 muss der Konzessionär seinen Kundinnen und Kunden keine Analog- bzw. Digitalschnittstelle des Typs ISDN mehr zur Verfügung stellen, obwohl noch zahlreiche Endgeräte die TDM-Technologie verwenden, z.B. Lift- und Notfalltelefone oder Alarmsysteme. Eine vorzeitige Umstellung wäre für die kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Anlagen modernisieren müssten, **sehr teuer**. Ausserdem funktioniert das bisherige System und die Nutzerinnen und Nutzer verstehen nicht, warum sie eine Technologie auswechseln sollten, mit der sie zufrieden sind. Nach Ansicht des Preisüberwachers ist es daher Sache der Hersteller – und nicht des Bundes –, diesen technologischen Wechsel herbeizuführen, indem sie nachweisen, dass die neue Technologie besser und kostengünstiger ist als die alte. Der Preisüberwacher hat in seiner öffentlichen Stellungnahme dafür plädiert, dass in der Grundversorgung **die bisherige Technologie** länger als vorgesehen **garantiert bleibt**, bis ein Ersatz der Anlagen notwendig ist und die neue Technologie die Nutzerinnen und Nutzer überzeugt. Zudem müssen vor der Genehmigung der Anpassungen auch die **Kosten für die Umstellung** auf die neue Technologie genauer evaluiert werden.

6.3 Beschwerden im Fernmeldebereich

Beim Preisüberwacher gehen jeweils zahlreiche Beschwerden ein, die den Fernmeldebereich betreffen. Einige müssen durch Anpassungen am FMG oder den entsprechenden Verordnungen gelöst werden, andere betreffen das Verhalten des Unternehmens und erfordern juristische Unterstützung, wieder andere machen eine Preisüberprüfung notwendig. 2015 wurden aufgrund von Beschwerden zwei vertiefte Preisüberprüfungen vorgenommen.

SMS- und MMS-Mehrwertdienste

2011 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) eine Beschwerde des für die Schweiz zuständigen Vereins für die Regelung der Mehrwertdienste SAVASS (*Swiss Association Value Added Services*) erhalten, in der es um den Umgang der Mobilfunkanbieter mit SMS- und MMS-Mehrwertdiensten ging. Im Juli 2014 hat die WEKO das Dossier an den Preisüberwacher überwiesen, damit diese als für Preismissbräuche zuständige Behörde untersucht, ob die Mobilfunkanbieter von den Mehrwertdiensteanbietern überhöhte Preise verlangen. Der Preisüberwacher hat seine Prüfung 2015 abgeschlossen und legt im Folgenden die wichtigsten Überlegungen dar.

Über SMS- und MMS-Mehrwertdienste können die Mobilfunkteilnehmenden mithilfe eines SMS an eine Kurznummer elektronische Inhalte (z.B. Fotos, Chat, Informationen, Codes, Klingeltöne) bei einem Mehrwertdienstleister bestellen, diesen Inhalt per SMS oder MMS über das Mobilnetz empfangen und diese Dienstleistung in der Regel über die Rechnung des Mobilfunkanbieters begleichen. Der Mehrwertdienstleister schliesst mit jedem Mobilfunkanbieter einen Vertrag ab, der insbesondere den vom Anbieter für die Bestellung, die Übermittlung und die Verrechnung des SMS- oder MMS-Mehrwertdienstes über das entsprechende Mobilfunknetz verlangten Preis regelt.

Der Markt der Mehrwertdienstleistungen hat sich mit der Entwicklung des **mobilen Internets** und den Smartphones in den letzten Jahren gewandelt. Elektronische Inhalte können heute über neue Kanäle (Internetseiten, Anwendungen für Smartphones, E-Mails oder soziale Netzwerke) verbreitet werden. Gleichzeitig haben sich die **Online-Zahlungsmittel** weiterentwickelt, da nun die Nummer einer Kreditkarte oder einer Prepaid-Karte eines Online-Bezahldienstes (z.B. Paypal) angegeben werden kann. Diese Neuheiten führten zu einer Abnahme der Anzahl SMS- und MMS-Mehrwertdienste zugunsten des mobilen Datentransfers. Somit verfügen die Mehrwertdienstleister heute über verschiedene Möglichkeiten, ihre Dienste an die Telefonabonnentinnen und -abonnenten zu übermitteln und zu verrechnen.

Gemäss unserer Prüfung entwickelt sich zurzeit eine **neue Form von SMS- und MMS-Mehrwertdiensten**. Damit ist es möglich, ein alltägliches Produkt wie ein Getränk an einem Selecta-Automaten, eine Briefmarke, ein Skiabonnement oder ein Zugticket durch Senden eines SMS an eine Kurznummer zu bestellen und zu bezahlen. Das Produkt kann über das Mobilnetz per SMS oder MMS (Briefmarke) zugestellt oder auch auf andere Weise ausgeliefert werden (z.B. per Post, per E-Mail oder per Bezug an einem Automaten). Der Vorteil dieser Form von SMS- oder MMS-Mehrwertdiensten liegt grundsätzlich in der verwendeten Zahlungsmethode, die weder einen physischen Geldtransfer noch ein Zahlungsterminal erfordert. Diese Zahlungsform steht in Konkurrenz zu anderen Instrumenten, die derzeit entwickelt werden; dazu gehören beispielsweise das «*Six Multipay Mobile Buy*», das eine Kreditkarte mit einer Telefonnummer verbindet, das «*PostFinance Mobile Payment*», das ein PostFinance-Konto mit einer Telefonnummer verbindet, das «*PayByPhone*», das ein

Bankkonto mit einer Telefonnummer verbindet, oder auch «Paymit», eine Anwendung für Zahlungen auf dem Smartphone. Dieser Markt ist indessen noch jung und in Entwicklung. Die Kundenbedürfnisse sind noch nicht ausreichend bekannt und die technischen Möglichkeiten müssen sich noch bewähren. Somit stehen die Mobilfunkanbieter unter Druck, innovative, den Kundenbedürfnissen angepasste und preisgünstige Produkte anzubieten, und die Dienstleistungsanbieter verfügen angesichts der Alternativen über eine starke Verhandlungsposition.

Aufgrund seiner Prüfung kam der Preisüberwacher zum Schluss, dass **derzeit keine Hinweise auf einen Preissmissbrauch im Sinne des PüG bestehen**. Er hat daher kein formelles Verfahren zu den Preisen eröffnet, die die Mobilfunkanbieter von den Mehrwertdienstleistern für SMS- und MMS-Mehrwertdienste verlangen.

Live-Sportübertragungen auf Swisscom TV

Swisscom hat entschieden, ihre Preise für Live-Sportübertragungen über Teleclub, die «Teleclub Sport Live Events», ab dem 9. Juni 2015 einheitlich auf **5.00 Franken** festzusetzen, unabhängig vom verwendeten Medium (TV, Online-Fernsehen, Smartphones, Tablets) und der Auflösung (Standard- oder HD-Auflösung). Für Übertragungen über die Swisscom TV Box in Standard-Auflösung führt dies zu einer Erhöhung um 1.50 Franken. Für Übertragungen über die Swisscom TV Box in HD-Qualität beträgt die Erhöhung 0.50 Franken. Der Preis für Übertragungen, die nicht über die Swisscom TV Box erfolgen (Swisscom TV air, Swisscom TV air easy oder online), sinkt schliesslich von 5.50 Franken auf 5.00 Franken.

Diese Preiserhöhungen führten zu **zahlreichen Meldungen** an den Preisüberwacher. Dieser hat 2015 eine erste Evaluation der Situation vorgenommen und auch Swisscom gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat im April 2013 ebenfalls eine Untersuchung zum Bereich der Live-Sportübertragung über Pay-TV eröffnet. Die Vorabklärung ergab Hinweise auf Verstösse gegen das Kartellgesetz durch Swisscom und Cinetrade bzw. Teleclub, ihren Pay-TV-Anbieter. Die Untersuchung der WEKO betrifft zum Teil auch die Preise des Angebots von Teleclub auf Swisscom TV. Für seine Analyse muss der Preisüberwacher folglich die Ergebnisse der Untersuchung der WEKO berücksichtigen, die 2015 noch nicht verfügbar waren. Aus diesen Gründen **wartet der Preisüberwacher die Resultate der WEKO ab**, bevor er die Situation vertieft analysiert.

7. Marktbeobachtung Mischfuttermarkt

Das Tierfutter macht knapp 40 Prozent der Vorleistungskosten der Schweizer Landwirtschaft aus. Je teurer es ist, je teurer ist auch die inländische Fleischproduktion. Im Rahmen seiner Marktbeobachtungsaufgabe hat der Preisüberwacher die Bruttomargen der Schweizer Mischfutmühlen untersucht. Auffallend sind die sehr unterschiedlich hohen Bruttomargen, die als Indiz gewertet werden können, dass Potenzial für Produktivitätsverbesserungen besteht und die Wettbewerbsintensität auf dem

Schweizer Mischfuttermarkt nicht sehr hoch sein dürfte. Hiesige Fleisch-, Milch- und Eierproduzenten bezahlen deutlich mehr für Futtermittel als ihre ausländischen Kollegen. Und teures Futter bedeutet teures Fleisch. Nur der Abbau von Zöllen, tiefere Margen und tiefere Kosten können dazu beitragen, die Fleischpreise bei uns zu senken.

Der Preisüberwacher hat die Bruttomargen bei in- und ausländischen Futtermühlen vor zehn Jahren erstmals untersucht und kam dabei zum Schluss, dass sich jene der Schweizer Futtermühlen auf Fr. 13.- bis Fr. 18.-/100 kg belaufen, wobei der tiefere Wert mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.³¹ Nach Einschätzung des Preisüberwachers waren die Bruttomargen der Schweizer Mühlen damit in der Regel mindestens 50% höher als im benachbarten Ausland. Das primäre Ziel der vorliegenden Marktbeobachtung ist es, abzuklären, ob und falls ja, in welchem Ausmass, sich diese Bruttomargen verändert haben.

7.1 Ergebnisse der Marktbeobachtung

Von den 23 Unternehmen, die materiell Stellung genommen haben, haben 22 Angaben zur Bruttomarge (und 21 zu den Verkaufspreisen und Beschaffungskosten) in der **Schweinemastfutterproduktion** gemacht. Die Auswertung der Fragebögen hat bezüglich der Ermittlung der Bruttomargen bei der Schweinemastfutterproduktion einen Medianwert von Fr. 13.75 pro 100kg Mischfutter und einen vergleichbaren Mittelwert von Fr. 14.- ergeben. Die Bruttomargen variieren dabei stark, mit Tiefstwerten von unter Fr. 10.- und Höchstwerten von über Fr. 30.-. Selbst bei einer Betrachtung ohne Extremwerte verbleiben erstaunlich hohe Unterschiede. Das Verhältnis zwischen dem tiefsten und dem höchsten Wert beträgt selbst dann immer noch 1:2. Diese Unterschiede können durch unterschiedliche Produktionskosten (inkl. Beratung und Transport) und/oder ungleich hohe Gewinnmargen bedingt sein. Die Verkaufspreise der Schweinemastfutter bewegen sich meist in einem Bereich von Fr. 53.- bis Fr. 64.- pro Zentner. Im ungewichteten Durchschnitt aller Mühlen zeigt sich, dass 76% des Verkaufserlöses für die Beschaffung der Rohstoffe aufgewendet werden.

Auch zur **Milchviehfutterproduktion** konnten Angaben von 22 Unternehmen ausgewertet werden. Dabei handelt es sich um dieselben Unternehmen, die sich auch zum Schweinemastfutter geäußert haben. Der Medianwert der Bruttomarge beläuft sich beim Milchviehfutter auf Fr. 14.60 pro 100 kg und der Mittelwert auf Fr. 16.- pro 100 kg. Es zeigt sich somit, dass die Bruttomarge beim Milchviehfutter mit jener beim Schweinemastfutter vergleichbar ist. Wie beim Schweinemastfutter gibt es auch beim Milchviehfutter beträchtliche Unterschiede in der Höhe der Bruttomarge. Die um Extremwerte bereinigten Daten ergeben ebenfalls ein Verhältnis von rund 1:2. Auch hier gilt, dass die Unterschiede durch unterschiedlich hohe Produktionskosten und Gewinne bedingt sein können. Die Verkaufspreise bewegen sich meist zwischen Fr. 52.- und Fr. 66.- und damit in einem ähnli-

³¹ Preisüberwachung (2006): Hohe Schweizer Mischfutterpreise und Protektionismus für Futtermittelmühlen: Analysen und Vorschläge der Preisüberwachung zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe. www.preisueberwacher.admin.ch unter Themen > Landwirtschaft.

chen Rahmen wie die der Mischfutter für Mastschweine. Die recht unterschiedlichen Preise sind wohl teilweise bedingt durch unterschiedliche Mischungen. Möglicherweise stellen sie aber auch teilweise ein Indiz für mangelnden Wettbewerb dar. Auch beim Milchviehfutter gilt, dass der Preis im Wesentlichen durch die Beschaffungskosten für die Rohstoffe bedingt ist. Wiederum rund drei Viertel des Verkaufspreises benötigen die Mühlen für die Beschaffung der Rohstoffe.

Die Zahl der Mühlen, welche **Geflügelmastfutter** herstellen, ist deutlich kleiner als die Zahl derjenigen, welche im Bereich Schweinemastfutter und Milchviehfutter tätig sind und beläuft sich den Antworten auf unsere Umfrage zufolge auf neun. Das dürfte daran liegen, dass die Geflügelfutterproduktion stärker vertikal (rückwärts-) integriert ist als die Schweinemast- und die Milchviehfutterproduktion. Rückwärtsintegration bedeutet im vorliegenden Fall, dass ein Unternehmen (beispielsweise Migros oder Coop) eine oder mehrere vorgelagerte Fertigungsstufen selbst übernimmt mit dem Ziel, die Organisationsstruktur zu optimieren. Der Medianwert der Bruttomarge liegt bei Fr. 16.- je 100 Kilogramm. Der Durchschnittswert ist hier aufgrund von Extremwerten und der geringen Anzahl Beobachtungen weniger aussagekräftig. Vergleichbar den anderen Mischfutterarten gilt auch hier, dass knapp drei Viertel des Verkaufspreises durch die Beschaffungskosten für die Rohstoffe erklärt werden können.

Zwölf Unternehmen haben Angaben zur **Legehennenfutterproduktion** gemacht. Der Median der Bruttomarge liegt mit Fr. 16.50 pro 100 kg in vergleichbarer Höhe wie

beim Geflügelmastfutter. Auch bei diesem Mischfutter können stark unterschiedlich hohe Bruttomargen beobachtet werden. Das Verhältnis der Bruttomargen zwischen dem Unternehmen mit der tiefsten Marge und jenem mit der höchsten Marge beläuft sich auch auf rund 1:2 (nach Extremwertbereinigung). Die Verkaufspreise pro Zentner bewegen sich oft zwischen Fr. 58.- und Fr. 71.-, was vergleichbar ist mit den Preisen für Geflügelmastfutter. Auch hier gilt, dass der Mischfutterpreis im Wesentlichen durch die Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe bestimmt wird (72,6%).

In der nachfolgenden Grafik werden für die untersuchten Mischfutturmühlen verschiedene statistische Lagemasse zu den Bruttomargen nach Mischfutterarten ausgewiesen: Die günstigste, die teuerste, die mittlere Mühle und der Medianwert. Im Rechteck in der Mitte befinden sich alle Mühlen ohne die 10% mit den höchsten und die 10% mit den tiefsten Bruttomargen (interpolierte Werte).

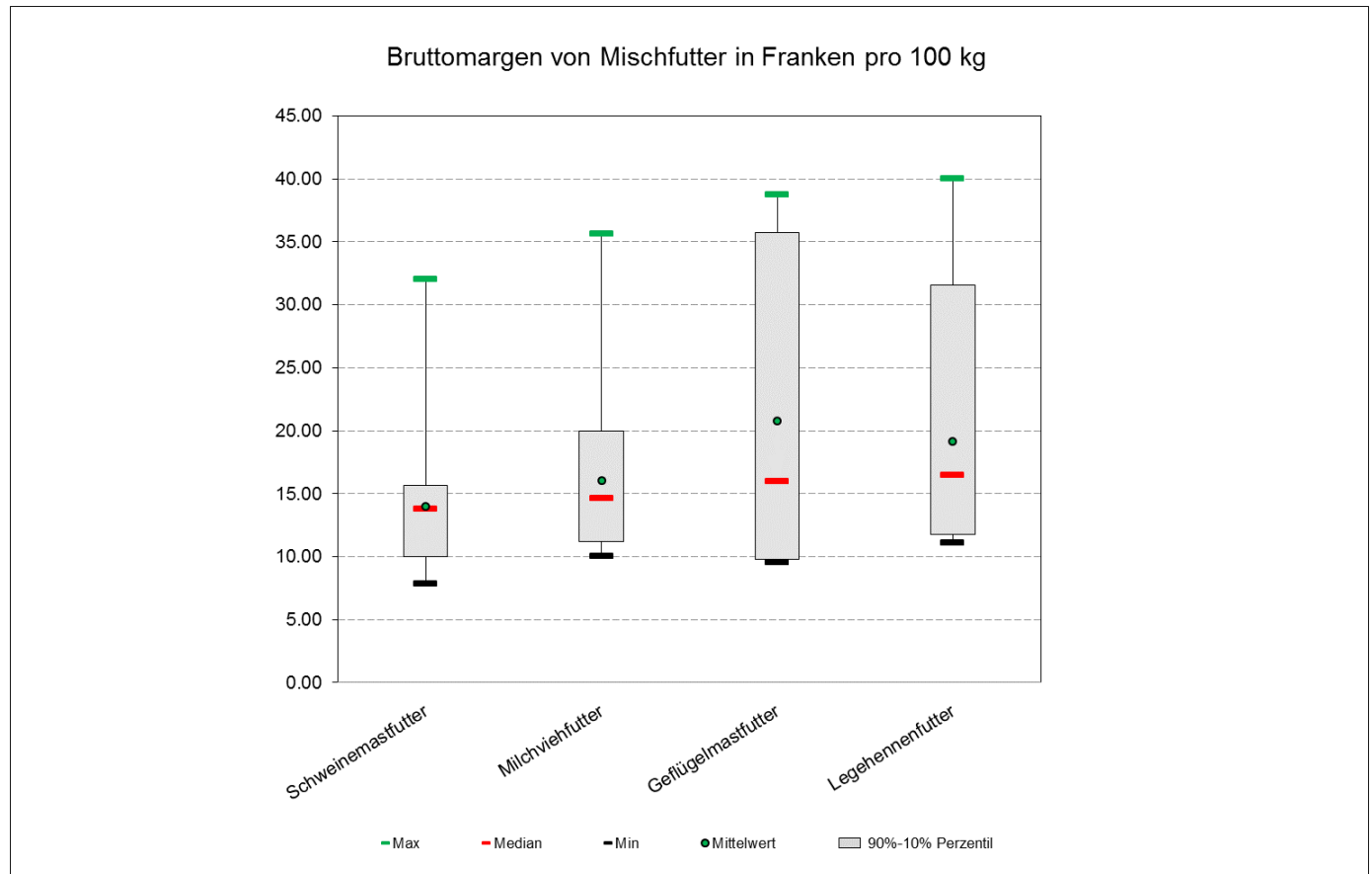


Abbildung 5: Bruttomargen von Mischfutter in Franken pro 100 kg

Wie bereits ausgeführt, wird ein erheblicher Teil des Mischfutters für die Schweinemast und für Milchkühe produziert. Berücksichtigt man die Produktionsmengen bei der Ermittlung des Medianwertes der Bruttomarge der vier Mischfutterarten, ergibt sich ein Durchschnittswert von Fr. 14.60. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass die durchschnittliche Bruttomarge über alle Mischfutterarten (nicht nur die vier untersuchten Mischfutterarten) sich in dieser Grössenordnung bewegen dürfte. Vergleicht man diesen Wert mit der vor knapp zehn Jahren ermittelten Marge (Fr. 13.- bis Fr. 18.-/100 kg, wobei der tiefere Wert mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist), kann vermutet werden, dass die Futtermühlen ihre Produktivität in den letzten zehn Jahren zu steigern vermochten. Zunehmende Skalenerträge dürften dabei eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Wie anhand der vier Mischfutterarten aufgezeigt werden konnte, ist der Konsumentenpreis wesentlich durch die Rohstoffkosten bedingt. Diese belaufen sich auf rund drei Viertel der Endverbraucherpreise. Tiefere Rohstoffkosten hätten damit einen wesentlichen Einfluss auf die Konsumentenpreise. Ein erheblicher Teil der Rohstoffe wird importiert, namentlich Futtergetreide und Eiweiss-träger, wobei Futtergetreide zum Schutz der inländischen Produktion durch Importzölle geschützt wird. Dieser Zollschatz beläuft sich beim importierten Futtergetreide zur Zeit auf ca. Fr. 12.- pro Zentner.³² Bei den Eiweiss-trägern, namentlich bei Soja, besteht oftmals kein Zollschatz - sowohl im Zeitverlauf als auch bei den einzelnen Sojaprodukten.³⁴ Bei einem Sojarahstoff wird zur Zeit ein Zollansatz von Fr. 1.- verrechnet, der für die Eiweiss-träger im Sinne einer Obergrenze in die nachfolgende Berechnung eingeht: Im gewichteten Durchschnitt dieser beiden Rohstoffklassen dürfte sich der Zollschatz damit auf rund Fr. 7.- belaufen.³⁵ Nebst der Zollabgabe wird auf den Importen noch ein Garantiefondsbeitrag erhoben. Dieser beläuft sich meist auf Fr. 5.- pro Zentner und dient der Finanzierung der Nahrungsmittel-Pflichtlager.³⁶ Nimmt man den Zollansatz von Fr. 7.- und den Garantiefondsbeitrag von oftmals Fr. 5.- zusammen, resultiert eine Grenzbelastung von Fr. 12.- pro Zentner.

Der zweite wesentliche Hebel um die Schweizer Fleisch- und Milchproduzenten kostenseitig über tiefere Mischfuterpreise zu entlasten, stellen die Bruttomargen dar. Die erstaunlich unterschiedlich hohen Bruttomargen sind zumindest teilweise die Folge unterschiedlich effizienter Produktionsprozesse und/oder unterschiedlich hoher Gewinnmargen. Beides kann als Indiz für mangelnden Wettbewerb verstanden werden. Es scheint naheliegend, dass besonders grössere Mühlen die Skalenerträge nicht - wie unter Wettbewerbsbedingungen erforderlich - in

Form von tieferen Preisen an die Kunden weiter geben. Gestützt auf diese Hypothese hat der Preisüberwacher eine Preismissbrauchsprüfung bei einer Mischfutertermühle eröffnet. Der Preisüberwacher forderte ausserdem die Mischfutertermühlen auf, wo immer möglich, Skalenerträge verstärkt in Form von tieferen Preisen an die Landwirte weiter zu geben.

7.2 Schlussfolgerung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Konsumentenpreise zu rund drei Viertel durch die Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe bedingt sind. Rund ein Viertel des Verkaufspreises bleibt als Wertschöpfung in Form der Bruttomarge in den Mischfutertermühlen. Die Beschaffungskosten der Mühlen für die Rohstoffe sind in der Schweiz vergleichsweise hoch, weil Importzölle erhoben werden, um die inländische Futtergetreideproduktion zu schützen. Da unsere heimischen Fleisch-, Milch- und Eierproduzenten mit deutlich höheren Futtermittelpreisen belastet sind als ihre ausländischen Kollegen, sieht sich der Preisüberwacher in seiner **Forderung nach Aufhebung solcher Zollbarrieren respektive nach Agrar-freihandel bestärkt**. Die Bruttomargen der Schweizer Futtermühlen sind gemäss dieser Untersuchung erstaunlich unterschiedlich hoch. Dies kann als Indiz für mangelnden Wettbewerb auf diesem Markt interpretiert werden. **Der Preisüberwacher forderte deshalb die Mühlen auf, Skalenerträge vermehrt an die Kunden weiter zu geben**. Er geht zudem der Frage, ob die Preise auf diesem Markt das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind, im Rahmen der erwähnten **Einzelfallprüfung** vertieft nach.

Der ungekürzte Abschlussbericht „Marktbeobachtung Mischfutertermarkt“ ist auf der Website des Preisüberwachers publiziert³⁷.

8. Teure Baubewilligungsverfahren

Die grossen Unterschiede im Bereich der Baubewilligungsgebühren sind auf die unterschiedlichen Regelungendichten und Prüfungstiefen sowie die unterschiedlich hohen Kostendeckungsgrade zurückzuführen, welche die Gemeinden geltend machen. Dies zeigte eine neue Untersuchung des Preisüberwachers. Durch eine Harmonisierung der Reglemente und Begriffe und ein effizienteres Verfahren könnten sowohl für die Bauherren wie auch für Prüfungsbehörden Einsparungen erreicht werden. Zu hinterfragen ist auch die Normendichte.

Bei einem Vergleich der Baubewilligungsgebühren der 30 einwohnerreichsten Gemeinden haben sich grosse Unterschiede gezeigt, sei dies bei der Gebührenhöhe oder auch beim Verfahrensablauf.³⁸ Es besteht die Vermutung, dass unterschiedliche Regelungendichte und Prüfungstiefen der Bauvorhaben sowie unterschiedliche Kostendeckungsgrade der kommunalen Bauverwaltungen zu diesen grossen Gebührenunterschieden führen. Teilweise dürften hohe Gebühren auch daher rühren,

³² Zu den Zollansätzen siehe Bundesamt für Landwirtschaft (2015): Grenzbelastungen für Futtermittel, Ölsaaten und Getreide; <http://www.blw.admin.ch/themen/01423/01565/index.html?lang=de>.

³³ Vgl. auch BAK Basel (2014): Landwirtschaft – Beschaffungskosten, S. 101.

³⁴ Bundesamt für Landwirtschaft (2013): Marktbericht Futtermittel – Schwellenpreissystem dämpft internationale Preisschwankungen, S.4.

³⁵ Gemäss schriftlicher Auskunft des Bundesamtes für Landwirtschaft gegenüber der Preisüberwachung dürfte sich das Mengenverhältnis von importierten Eiweiss-trägern und Futtergetreide auf 1:1,3 belaufen.

³⁶ siehe Fussnote 32.

³⁷ vgl. www.preisueberwacher.admin.ch, Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2015

³⁸ Vgl. die Untersuchung der Preisüberwachung vom November 2014, publiziert im Newsletter Nr. 7/14 abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Medieninformationen > Newsletter > 2014.

dass gestiegene Ausgaben der öffentlichen Hand ohne Steuererhöhung finanziert werden sollten. Mit einer Befragung der 11 Gemeinden, welche mit ihrer Gebührenhöhe bei allen untersuchten Haustypen über dem Durchschnitt lagen und von 5 günstigen Gemeinden wollte der Preisüberwacher diese Fragen näher prüfen.

Im Zentrum der Diskussionen steht sehr oft der Kostendeckungsgrad. Allerdings bestehen keine normativen Vorgaben, wie ein Kostendeckungsgrad zu berechnen ist. Erfahrungsgemäss bestehen hier grosse Ermessensspielräume und unterschiedliche Praxen bei der Ermittlung und Zuteilung der Kosten sowie der entsprechenden Kostendeckungsgrade. Zudem ist zu beachten, dass das Kostendeckungsprinzip nur eine Gebührenobergrenze definiert – den Gebietskörperschaften steht es frei, etwa aus volkswirtschaftlichen oder anderen Gründen eine Mitfinanzierung der Aufwände aus anderen Quellen zu beschliessen. Das Kostendeckungsprinzip setzt mithin nur eine Gebührenobergrenze – und ist stets gegen andere Interessen sowie gegen das Äquivalenzprinzip abzuwägen. Weiter gilt es zu bedenken, dass nur effizient erbrachte Leistungen erstattungsfähig sein sollten.

Die Vermutung der Preisüberwachung, dass hohe Gebühren mit einem selbstdeklarierten hohen Kostendeckungsgrad und tiefe Gebühren mit einem tiefen Kostendeckungsgrad einhergehen, hat sich grösstenteils bestätigt. So ist deutlich sichtbar, dass mindestens 4 der 5 günstigen Gemeinden einen – gemäss Eigenberechnungen – tiefen Kostendeckungsgrad haben (Sion hat keine Angaben zum Kostendeckungsgrad gemacht, da das Gebührenreglement in Revision ist). Augenfällig wurden die Gebührenreglemente der günstigen Gemeinden bereits längere Zeit nicht revidiert. Neben Sion und La-Chaux-de-Fonds, welche in Revisionsarbeiten stecken bzw. kurz davor stehen, strebt auch Genf³⁹ bis 2017 eine Revision an, wobei der selbst ermittelte Kostendeckungsgrad für die direkten Personalkosten auf 60 % zu steigern sei.

Nachstehend die uns gegenüber selbstdeklarierten Kostendeckungen der Gemeinden, welche mit mind. einer Kategorie zu den 3 teuersten des Vergleichs 2014 gehören:

³⁹ In Genf ist das Bauverfahren kantonal, d.h. die Gebühren werden vom Kanton festgelegt.

Dübendorf (ZH)



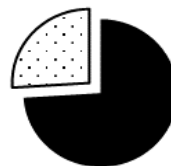
Luzern (LU)



Winterthur (ZH)



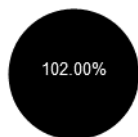
Zürich (ZH)



■ Eigendeklaration Kostendeckung

Selbstdeklarierte Kostendeckung der Gemeinden mit Gebühren, welche über dem Durchschnitt des Vergleichs 2014 liegen:

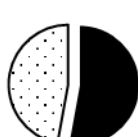
Basel (BS)



Bern (BE)



Biel/Bienne (BE)



Emmen (LU)



St. Gallen (SG)



Thun (BE)



Uster (ZH)



■ Eigendeklaration Kostendeckung

Selbstdeklarierte Kostendeckung von vier günstigen Gemeinden:

Frauenfeld (TG)



Genf (GE)



La Chaux-de-Fonds (NE)



Neuenburg (NE)



■ Eigendeklaration Kostendeckung⁴⁰

Es sind bei den angegebenen Kostendeckungsgraden grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden zu erkennen. Beim Vergleich der Kostendeckungsgrade und beim Ziehen von Rückschlüssen ist jedoch grosse Vorsicht geboten, denn die Gemeinden berechnen ihre Kostendeckungsgrade äusserst unterschiedlich. So fließen einerorts beispielsweise nur die direkten Personalkosten in die Rechnung ein, andernorts werden alle anrechenbaren Kosten (Personalkosten, Raumkosten, Fahrzeugkosten etc.) berücksichtigt. Wir konzentrieren uns bei den Baubewilligungen auf die grossen Unterschiede in den Verfahren, die einen massgeblichen Einfluss auf die Ge-

bühren haben, welche letztlich den Bürgerinnen und Bürgern verrechnet werden.

Die Heterogenität zieht sich vom Einreichen eines Baugesuchs über die Bearbeitung und den Leistungsumfang bis hin zur Finanzbuchhaltung.

Die grossen Gebührenunterschiede lassen sich teilweise durchaus mit den sehr vielen unterschiedlichsten Reglementierungen, Verordnungen etc. erklären. Je komplexer das Verfahren, desto kostspieliger wird es in der Regel auch. Allerdings sind die unterschiedlichen Anforderungen und Komplexitäten nicht nur reglementarisch bedingt, sondern teilweise auch durch unterschiedliche Gegebenheiten (Stadt / Land, geologischer Aufbau, verdichtetes Bauen, Erhaltungs- u. Entwicklungsgebiete

⁴⁰ In Genf ist das Bauverfahren kantonal, d.h. die Gebühren werden vom Kanton festgelegt.

etc.). Wesentlichen Einfluss hat auch der politische Wille. Die Gemeinden mit hohem eigendeklariertem Kostendeckungsgrad gaben als Begründung für den von ihnen erhobenen hohen Kostendeckungsgrad an - was in aller Regel mit hohen Gebühren einhergeht -, dass das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip angestrebt werde. Zudem solle verhindert werden, dass diese Dienstleistung, welche nur einige in Anspruch nehmen, durch den Steuerzahler finanziert werden muss, d.h. durch Steuern mitfinanziert wird (Verursacherprinzip). Dass gleichwohl ein Teil durch Steuern finanziert werde, hat eine Gemeinde damit begründet, dass durch das Baubewilligungsverfahren auch dem Allgemeinwohl gedient werde (Sicherheit, Umweltschutz etc.). In wie weit also eine Mitfinanzierung durch Steuern stattfindet, ist eine politische Entscheidung. Die grossen Unterschiede der Gebühren rühren also einerseits von unterschiedlichen Reglementierungen, Leistungsumfängen und Gegebenheiten und andererseits vom politischen Entscheid über die Finanzierungsquelle ab.

Eine Frage, die sich einige Gemeinden stellen und der sich andere aus wohlfahrtstheoretischer Sicht anschliessen sollten, betrifft die **Effizienz der Baubewilligungsverfahren. So gilt es herauszufinden, ob es Optimierungsmassnahmen für die Abläufe im Sinne von geringeren Anforderungen an In- und Output gibt⁴¹ oder ob die Abläufe wenigstens ohne Qualitätsverlust vereinfacht und / oder verkürzt werden können.** Es sollten also Massnahmen zur Effizienzsteigerung geprüft und nach Potenzialen gesucht werden. Eine Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft hat im Bauverfahren und Rechtsmittel Optimierungspotenzial identifiziert.⁴² Luzern ist eine der Gemeinden, die sich bereits intensiv mit der Effizienzfrage auseinandergesetzt hat. 2016 führt Luzern einen fast vollständig elektronischen Baubewilligungsprozess ein. Ob das Verfahren damit verkürzt werden kann, bleibt abzuwarten. Es ist sicherlich interessant, wie sich das Baubewilligungsverfahren mit diesem Schritt entwickeln wird. Das elektronische Baubewilligungsverfahren ist auch in Winterthur ein Thema und Zürich hat bereits im 2010 ein Projekt zur nachhaltigen Verbesserung des Baubewilligungsverfahrens lanciert. **Die Verkürzung der Verfahren kann für Bauherren von grosser Bedeutung sein, soll doch ein Bau ab Sicherstellung der Finanzierung so rasch als möglich von staten gehen.**

Weiter drängt sich die Frage nach Harmonisierung auf, beispielsweise durch Angleichung der Reglemente. Laut Gewerbeverband gebe es 140'000 Bauvorschriften. Der Verband dringt auf eine Straffung der Gesetzte und Reglementierungen (Berner Zeitung vom 23. Juni 2015: „140'000 Bauvorschriften – aber welche sind überflüssig?“⁴³). Dass das eine grosse Herausforderung darstellen würde, liegt auf der Hand. Möglicherweise könnte aber wenigstens als Kompromiss resultieren, **Hilfsgerüste für Prozessabläufe, Reglemente und Kalkulationen anhand eines annähernd optimalen Baubewil-**

ligungsprozesses (mit Experten erarbeitet) zu erstellen, um diese als Orientierung anderen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Vielleicht könnte dies eine Möglichkeit für den Gewerbeverband darstellen, einen ersten Schritt in Richtung Harmonisierung zu machen. Erwähnenswert im Zusammenhang mit der Harmonisierung ist sicherlich die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Die IVHB vereinheitlicht 30 formelle Baubegriffe. Die beigetretenen Kantone⁴⁴ verpflichten sich, die Baubegriffe und Messweisen der IVHB zu übernehmen. **Unabhängig von unterschiedlich strengen Bauvorschriften könnte durch Harmonisierung der Reglemente und Begriffe sowohl für Bauherren wie auch für Prüfungsbehörden Einsparungen erreicht werden.**

9. Öffentlicher Verkehr - Zusatzvereinbarung mit den SBB zur laufenden einvernehmlichen Regelung

Der Preisüberwacher hat sich mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) auf eine Zusatzvereinbarung zur laufenden einvernehmlichen Regelung geeinigt. Kernstück ist die Erweiterung der anrechenbaren Massnahmen, um die 2014 vereinbarte Gesamtermässigungsvorgabe von knapp 30 Millionen Franken zu erreichen. Die Branche wurde verpflichtet, zu den bestehenden „Rabattbilletten“ Gutscheine im Wert von 10 Franken an alle Halbtaxkundinnen und -kunden abzugegeben. Mindestens in den Jahren 2015 und 2016 wird es jeweils eine solche Gutscheinkaktion geben. Zudem wurde das Angebot an „Rabattbilletten“, welche unter dem Titel der bereits früher ins Sortiment aufgenommenen Sparbillette angeboten werden, auf alle Fernverkehrsstrecken ausgeweitet.

Am 4. August 2014 wurden die Tarife und mögliche Tarifieranpassungen im Direkten Verkehr⁴⁵ in einer einvernehmlichen Regelung bis Ende 2017 zwischen VöV und Preisüberwacher vereinbart. Auslöser für die von der Branche vorgesehene Erhöhung war eine Abgeltungslücke im öffentlichen Regionalverkehr. Die Mittel, die Bund und Kantone zur Verfügung standen reichten also nicht aus, um die bestellten Angebote zu finanzieren. Der Fernverkehr deckt mit den Billetteinnahmen seine Betriebskosten sowie die Trassenpreise welche für die Benutzung der Infrastruktur anfallen. Der regionale Schienenverkehr hingegen benötigt für die Kostendeckung zusätzliche Abgeltungen von Bund und Kantonen. Diese Finanzierungslücke brachte das starre Tarifsystern in Schieflage. Da sowohl der Fernverkehr als auch der Regionalverkehr nach denselben Ansätzen ihre Billettepreise kalkulieren, führte dies zu unangemessenen Mehreinnahmen im Fernverkehr.

In der einvernehmlichen Regelung verzichteten die Transportunternehmungen auf eine Preiserhöhung bei

⁴¹ Etwa: Einzureichende Unterlagen vereinfachen / verringern, zu prüfende Sachverhalte verringern.

⁴² <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=57854>.

⁴³ <http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/140-000-Bauvorschriften--aber-welche-sind-ueberfluessig/story/17841229>.

⁴⁴ AG, BE, BL, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, weitere Kantone bereiten den Beitritt vor. Zürich wird nicht beitreten, die Vorgaben dennoch im kantonalen Recht umsetzen. IVHB: <http://www.dtap.ch/bpuk/konkordate/ivhb/>.

⁴⁵ Im Fern-, Regional- und Ortsverkehr bieten die Transportunternehmungen der Kundschaft ein einziges, Billett für die gesamte Strecke an, selbst wenn der Passagier dabei von unterschiedlichen Transportunternehmungen transportiert wird.

der 9-Uhr-Karte und bei den Halbtax-Abonnements auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2014 hin vorzunehmen. Die übrigen Preiserhöhungen von 2.9 Prozent konnten wie beantragt in Kraft gesetzt werden. Auf den 50 wichtigsten Fernverkehrsstrecken müssen die SBB jedoch im Gegenzug ein Kontingent von täglich mindestens 5'000 „Rabattbilletten“ anbieten mit einer Vergünstigung zwischen 30 und 50 Prozent. Die SBB haben mit diesem Angebot 2015, 2016 und 2017 jeweils eine Gesamtermässigungsvorgabe von 29.2 Mio. Franken zu erreichen. Verpassen sie diese Vorgabe, so muss die öV-Branche die Differenz gemäss der getroffenen Vereinbarung über vergünstigte 9-Uhr-Karten zum Halbtaxabonnement für 29 Franken (Rabatt von 50 Prozent) ausgleichen.

„Rabattbillette“ wurden auf den Fahrplanwechsel 2014 hin ins bestehende Sparbillett-Sortiment aufgenommen und unter diesem Oberbegriff angeboten. Nachdem sich gezeigt hatte, dass die „Rabattbillette“ allein nicht genügen dürften, um das Kompensationsziel zu erreichen, wurden Mitte 2015 von SBB, VöV und Preisüberwacher weitere Zusatzmassnahmen vereinbart. Die SBB hatten sich bereits im Vorfeld bereit erklärt, das Angebot der „Rabattbillette“ attraktiver zu gestalten. So waren bereits im Mai 2015 die Vorverkaufsfrist gesenkt und das Angebot erhöht und angepasst worden. Ergänzend dazu wurde in der Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung nun andererseits vereinbart, die „Rabattbillette“ auf sämtlichen Fernverkehrsstrecken anzubieten. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass auch die Flughafenstrecken abgedeckt sind. Per Ende November 2015 sind gemäss Reporting „Rabattbillette“ im Umfang von 16 Millionen Franken verkauft worden.

Als Hauptmassnahme wurde in der Zusatzvereinbarung festgehalten, dass jährlich ein Gutschein an Halbtax-Kundinnen und Kunden abgegeben wird, der finanziell zu Lasten von SBB Fernverkehr geht. Dieser kann jedoch für das gesamte Sortiment des Direkten Verkehrs eingesetzt werden. An die Gesamtermässigungsvorgabe angerechnet werden dabei lediglich die effektiven Rabatte der eingelösten Gutscheine. Die Beschränkung der Gutscheine auf das jeweilige Ausgabejahr ist dem Umstand geschuldet, dass jeweils per Jahresende festgelegt wird, wie gut die Gesamtermässigungsvorgabe erreicht werden konnte. Die Fehlbeträge werden auf diesen Zeitpunkt hin bestimmt und die Vorgabe für vergünstigte 9-Uhr-Karten zum Halbtaxabonnement für 29 Franken für das Folgejahr festgelegt. Der späte Versand des Gutscheins im August /September 2015 führte dazu, dass einige Nutzer dafür keine Verwendung finden konnten. Da lediglich die eingelösten Gutscheine angerechnet werden, werden 2016 entsprechend mehr vergünstigte 9-Uhr-Karten zum Halbtaxabonnement angeboten. Da der Versand 2016 bereits im Februar 2016 erfolgen soll, vergrössert sich das Einlösepotential. Bis Ende November 2015 sind Gutscheine im Wert von gut 4 Millionen Franken eingelöst worden.

Damit werden 2016 voraussichtlich knapp 100'000 vergünstigte 9-Uhr-Karten zum Halbtaxabonnement für 29 Franken angeboten werden müssen. Diese dürften Mitte Februar 2016 in den Verkauf kommen und werden solange erhältlich sein, bis das Kontingent ausgeschöpft ist.

9.1 Ausblick auf die Tarifmassnahmen im Dezember 2016

Die vom Bundesrat geplante zweite Tranche der Trassenpreiserhöhung von 100 Mio. Franken pro Jahr darf die Branche laut einvernehmlicher Regelung zum Fahrplanwechsel 2016 hin auf die Tarife überwälzen. Darüber hinaus dürfen die Tarife bis Ende 2017 vorbehaltlich weiterer hoheitlicher Beschlüsse, die sich direkt kostenwirksam auswirken, nicht erhöht werden. Der Preisüberwacher wird die Einhaltung dieser Vorgaben genau prüfen.

9.2 Ausbau und Preisentwicklung

Verkehrspolitisch besteht Einigkeit darin, dass eine Rückverlagerung auf die Strasse verhindert werden soll. Das prognostizierte Verkehrswachstum soll gerade auch mit Hilfe des öV bewältigt werden. Die öV-Tarife sind in den letzten Jahrzehnten stärker gestiegen als der Landesindex der Konsumentenpreise.⁴⁶ Der Direktvergleich zur Preisentwicklung des Strassenverkehrs fällt klar zu Ungunsten den öffentlichen Verkehrs aus.

Das öV-Netz wächst weiter, allerdings auf einem bereits hohen Niveau. Attraktivere Angebote vermochten den Effekt der stetigen Verteuerung in der Vergangenheit auszugleichen. Der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs ist zwischen 1998 und 2011 denn auch gestiegen. Nun könnte sich eine Trendwende abzeichnen. Es ist fraglich, ob die weiteren Angebotsausbauten in der Lage sein werden, die damit einhergehenden Billett- und Abonnementspreiserhöhungen auszugleichen. 2012 und 2013 manifestierte sich bereits ein Rückgang des öV-Anteils.

⁴⁶ Preisüberwachung (2013): „Entwicklung der Fahrkosten im Strassen- und Schienenverkehr - Eine Untersuchung anhand fünf exemplarischer Strecken in der Schweiz“, Bern, Juni 2013.

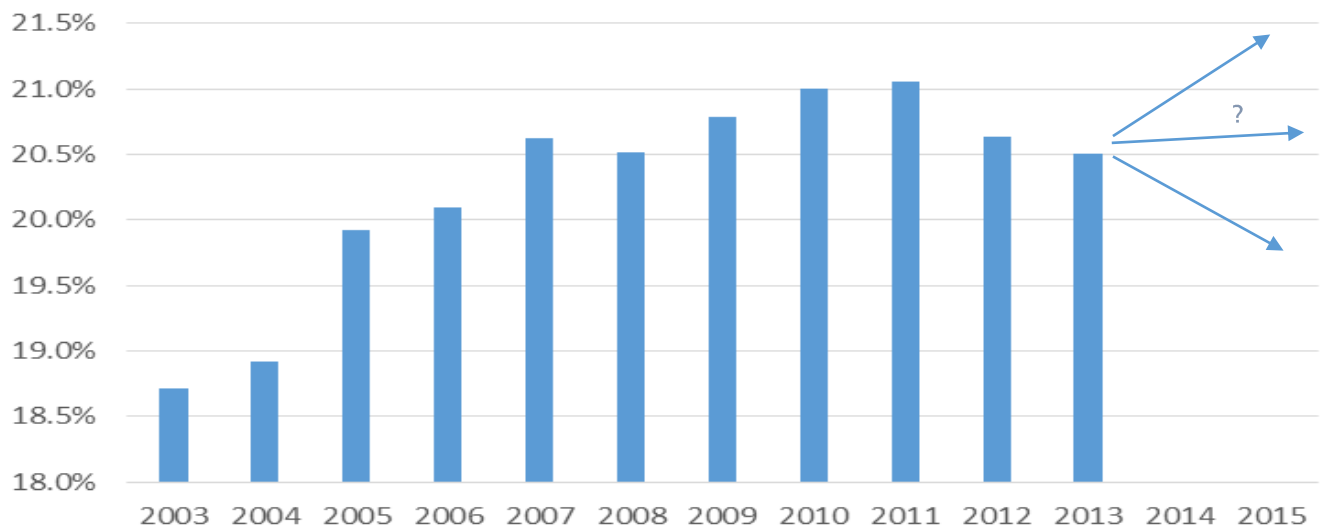


Abbildung 6: Modalsplit im Personenverkehr seit 2009 (Anteil öffentlicher Verkehr am gesamten Personenverkehr auf Strasse und Schiene in Prozent; Datenquelle: BFS - Mobilität und Verkehr)

Der Bundesrat hat zwar keine Kompetenz, der Branche Tarifmassnahmen vorzugeben, er kann jedoch seine Erwartungshaltungen kommunizieren. So hat er die Branche in der Medienmitteilung vom 18.11.2015⁴⁷ aufgefordert, die erneute Abgeltungslücke im RPV für die Jahre 2018 bis 2021 mit Effizienzanstrengungen der Transportunternehmen und falls diese nicht ausreichen durch Tarifmassnahmen abzudecken. Die SBB haben bereits einige Tage davor bekannt gegeben, dass sie eine effizientere Leistungserbringung⁴⁸ anzustreben. Der Preisüberwacher wird sich bei künftigen Tarifgenehmigungen dafür stark machen, dass dieser Absichtserklärung nachgelebt und die Aufforderung zu mehr Effizienz des Bundesrats von der Branche ernst genommen wird. Innerhalb der Branche dürfte es jedoch mit weniger Widerstand verbunden sein, sich auf eine erneute Tarifierhöhung zu einigen als Sparmassnahmen über alle Transportunternehmen hinweg zu beschliessen. Ob das öffentliche Bekenntnis der SBB und die Effizienzanforderungen des Bundesrats zu tieferen Betriebskosten pro Zugkilometer und pro Personenkilometer führen, muss sich deshalb noch zeigen. Die Passagiere haben in den letzten Jahren bereits einen höheren Anteil an die Betriebskosten bezahlt. So ist der Kostendeckungsgrad im Regionalverkehr der SBB, das heisst das Verhältnis der Einnahmen von den Nutzern zu den gesamten Kosten des Betriebs, angestiegen und lag 2014 bereits bei 60%. Der SBB-Fernverkehr generierte in den letzten Jahren gar einen Gewinn.

Es wird sich zeigen, wie die erneuten Tarifmassnahmen 2014 und die absehbare Tarifierhöhung 2016 auf das Nutzerverhalten wirken. Bereits 2018 droht eine erneute grössere Tarifmassnahme. Aus Sicht der Preisüberwachung ist es zentral, dass auch die Besteller das Augen-

merk verstärkt auf die finanzielle Attraktivität legen, sonst gefährdet dies die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Verkehrs.

10. Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2

Das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell («HRM2») wird zurzeit schrittweise von allen öffentlichen Einrichtungen in der Schweiz eingeführt. Ziel ist es, auf diese Weise die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt zu harmonisieren. Der Preisüberwacher empfiehlt den Kantonen und den Gemeinden, diese Anpassung der Rechnungslegungsstandards für eine noch grössere Transparenz in der Rechnungslegung zu nutzen, damit die Tarife und Gebühren nach Massgabe der effektiven Kosten festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang hat der Preisüberwacher seit 2014 detaillierte Empfehlungen an die Behörden der Kantone Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau, Schwyz und Zug gerichtet. Dabei lag der Fokus vor allem darauf, faire Preise für alle in der Schweiz wohnhaften Personen zu schaffen. Auf der Internetseite des Preisüberwachers zum Dossier HRM2 können seit Anfang 2015 alle Informationen zu diesem Thema eingesehen werden.⁴⁹

Die Sichtung der buchhalterischen Daten stellt bei den Analysen der Tarife und Gebühren ein wichtiges Beurteilungselement dar. Folglich spielen die für die Erstellung des Jahresabschlusses der öffentlichen Einrichtungen geltenden Bestimmungen eine entscheidende Rolle. Leider lieferte die Rechnungslegung in der Vergangenheit nur selten ein realitätsnahes und transparentes Bild der finanziellen Situation, insbesondere bei der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Eine wahrheitsgetreue Dokumentation des Vermögens und des

⁴⁷ Medienmitteilung des Bundesrats vom 18.11.2015 mit dem Titel: „Bundesrat will Zusatzkosten im Regionalverkehr auf mehrere Schultern verteilen“.

⁴⁸ Medienmitteilung der SBB vom 5. November 2015 mit dem Titel: „RailFit20/30: SBB lanciert Programm zur Kostensenkung und überprüft Angebots- und Betriebskonzepte“.

⁴⁹ Siehe www.preisueberwacher.admin.ch, unter Themen > Diverse > HRM2.

Aufwands ist jedoch eine Grundvoraussetzung für die Ermittlung fairer Gebühren.

Die meisten öffentlichen Dienste erzielen keine missbräuchlich hohen Gewinne. Dennoch kann eine zu strenge Anwendung des Vorsichtsprinzips zu überhöhten Gebühren führen, beispielsweise durch übertriebene *Vorfinanzierungen* von zukünftigen Investitionen, zu enge Vorgaben bezüglich ausgeglichener Finanzen oder die Anwendung gewisser kantonalen Bestimmungen, die *extrem kurze Abschreibungszeiten* vorgeben. Wichtig ist, dass jede Investition in die Infrastruktur ausgeglichen auf alle Nutzerinnen und Nutzer verteilt wird, sogar auf diejenigen, die noch gar nicht geboren sind.

Mit dem Übergang zu HRM2 werden nicht automatisch alle Praktiken beseitigt, die zu missbräuchlich hohen Preisen führen können. Denn der grosse Spielraum bei der Anwendung der neuen Rechnungslegungsstandards bietet auch die Möglichkeit, die kritisierte Buchungspraxis beizubehalten.

Aus diesem Grund hat sich der Preisüberwacher in einem ersten Schritt bei den kantonalen Behörden über den Stand der Einführung von HRM2 in den Gemeinden erkundigt. Die Auswertung der Empfehlungen im HRM2-Handbuch und die von den kantonalen Behörden direkt erhaltenen Informationen erlaubten es, die bestehenden Schwachstellen auszumachen. Für diese Punkte erachtete der Preisüberwacher eine Stellungnahme als notwendig, damit die zu überhöhten Tarifen führenden Praktiken beim Übergang auf HRM2 nicht beibehalten werden. Schliesslich hat der Preisüberwacher an die Kantone Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau, Schwyz und Zug spezifische Empfehlungen zum Übergang zu HRM2 für gewisse Dienste, wie die Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung, gerichtet.⁵⁰ Die wichtigsten Punkte sind hier kurz zusammengefasst:

- Die Aktiven sollen **auf Basis des Anschaffungswerts linear** über die Lebensdauer, die **möglichst nahe an der tatsächlichen Nutzungsdauer** liegt, **abgeschrieben** werden.
- **Zusätzliche Abschreibungen** sind zu vermeiden.
- Die Anlagen sollen **ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme** der Anlage **abgeschrieben** werden.
- **Unbebaute Grundstücke** sollen **nicht abgeschrieben** werden.
- Wird beim Übergang zu HRM2 eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen, sollen die dadurch gebildeten **Reserven** abgegrenzt werden und **nur zur Deckung der Abschreibungen verwendet werden, die auf die nämliche Erhöhung des Verwaltungsvermögens zurückzuführen sind**. Die auf diese Neubewertung zurückzuführende Erhöhung der **Eigenmittel** darf ausserdem **nicht** zu Lasten der Gebührenzahler als Eigenkapital **verzinst** werden.

- Die Preisüberwachung empfiehlt die Bruttoaktivierung. Werden für ein neues Investitionsvorhaben **Investitionsbeiträge** ausgerichtet, sollte auch der durch diese Beiträge mitfinanzierte Bruttoinvestitionsbetrag aktiviert und der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert werden.
- Auf **Vorfinanzierungen** sollte nur zurückgegriffen werden, falls die effektiven Abschreibungen aktuell deutlich unter den theoretischen Abschreibungen liegen, die linear auf Basis des Anschaffungswertes berechnet wurden, und auch dann nur im Falle eines sehr geringen Eigenkapitals.
- Die durch die Gemeinde von den **Spezialfinanzierungen** ausgeliehenen Mittel sollten zum gleichen Satz verzinst werden, wie von der Gemeinde daraus aufgenommene Darlehen.
- **Verluste** sollten zunächst durch eine **Verringerung des Eigenkapitals** ausgeglichen werden. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, sollte der Fehlbetrag verteilt über einen **Zeitraum von mindestens fünf Jahren** in den Budgets kompensiert werden.

In den kommenden Jahren wird sich der Preisüberwacher weiterhin dafür einsetzen, dass die Abgaben und Gebühren auf transparente Art und Weise und nach dem Grundsatz einer realitätsnahen Darstellung (*True and Fair View*) festgesetzt werden. Er wird die Entwicklung der Situation in den Kantonen, die HRM2⁵¹ noch nicht eingeführt haben, genau verfolgen und falls nötig eine Stellungnahme zu diesem Thema an die zuständigen Behörden richten.

Auf der Internetseite des Preisüberwachers zum Dossier HRM2⁵² können alle bisher veröffentlichten Informationen des Preisüberwachers zu diesem Thema eingesehen werden.

11. Gebühren für Wasser und Abwasser

Entgegen den Erwartungen erweist sich die Gemeindegrösse⁵³ selbst bei den Gebühren der Abwasserentsorgung nicht als dominierender Bestimmungsfaktor für die Gebührenhöhe. Andere externe und interne Faktoren tragen dazu bei, dass bei allen Gemeindegrössen grosse Gebührenunterschiede beobachtet werden und kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Gebührenhöhe zu erkennen ist. Dies geht aus einer Studie der Preisüberwachung zur Abhängigkeit der Wasser- und Abwasserpreise von der Gemeindegrösse hervor.

Im Jahr 2015 gingen in den Bereichen Wasser und Abwasser gingen fast doppelt so viele Meldungen von Gemeinden und privatwirtschaftlich organisierten Wasserversorgungen oder Abwasserverbänden ein als im Jahr 2014. Erfreulich ist, dass ein zunehmender Teil dieser eingegangenen Tarifanträge bereits bei der Eingabe nicht zu hoch waren, in der Diskussion mit dem Preisüberwa-

⁵⁰ Die Empfehlungen an die Kantone Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau und Zug sind auf der Website des Preisüberwachers verfügbar: www.preisueberwacher.admin.ch, unter Themen > Diverse > HRM2.

⁵¹ Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Waadt und Wallis.

⁵² Siehe www.preisueberwacher.admin.ch, Themen > Diverse > HRM2.

⁵³ Die Grösse bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde (Quelle: STATPOP, BFS).

cher angepasst wurden oder, dort wo der Preisüberwacher eine formelle Empfehlung abgab, diese dann von den zuständigen Behörden auch befolgt wurde.

Zusätzlich zur Abgabe von konkreten Tarifempfehlungen an die Gemeinden erstellte die Preisüberwachung eine Studie zur Frage, inwieweit die Kosten für Wasser und Abwasser von der Grösse einer Gemeinde abhängen. Der Preisvergleich⁵⁴ ist für den Preisüberwacher ein wichtiges erstes Kriterium dafür, ob ein Tarif vertieft geprüft wird. Immer wieder erhält der Preisüberwacher Meldungen aus kleinen Gemeinden mit zum Teil sehr hohen Gebühren. Deshalb stellte sich die Frage, ob die kleinen Gemeinden systematisch teurer sind als die Grossen und der Vergleich mit den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern eventuell keine angemessene Vergleichsgrösse darstellt.

Aus einer theoretischen Sicht waren positive Skalenerträge zu erwarten, die dazu führen, dass die Kosten pro Einwohner mit zunehmender Grösse sinken. Eine Untersuchung der Branchenverbände VSA und FES im Auftrag des BAFU hat gezeigt, dass mit zunehmender Grösse des ARA-Einzugsgebietes in der Regel die Gesamtkosten für die Siedlungsentwässerung pro Einwohner für den Betrieb und den Unterhalt sinken. Auch bei der Wasseraufbereitung gibt es grundsätzlich positive Skaleneffekte. Umgekehrt steht kleineren Gemeinden öfter genügend Wasser in einer Qualität zur Verfügung, die keine mehrstufige Aufbereitung erfordert und auch die Investition in die Versorgungssicherheit ist bei grossen Städten in der Regel viel aufwändiger als bei kleineren Gemeinden.

Bei den Abwassertarifen erwarteten wir bei kleinen Gemeinden also tendenziell höhere Preise, während bei den Wasserversorgungen nicht so klar war, welche Effekte dominieren. Zu erwarten wäre in beiden Fällen eine sehr hohe Streuung bei den ganz kleinen Gemeinden, denn hier werden lokal hohe Kosten für die Aufbereitung oder Reinigung des Wassers auf wenige Gebührenzahler verteilt. In der vorliegenden Studie wurde vorerst auf die Erfassung von Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern verzichtet.

Zusätzlich zu den vorgenannten Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern, die für den auf dem Internet publizierten Tarifvergleich verwendet wurden, wurden die Gebühren für drei Vergleichsgruppen zu je 32 Gemeinden mit um die 1'000, 2'000 und 3'500 Einwohnern erhoben. In den Grafiken wird ein Durchschnittshaushalt dargestellt. Dieser stellt ein gewichtetes Mittel der drei Standardkonsumtypen dar, wobei der mittlere Haushalt doppelt gezählt wurde, um in etwa die mittlere Haushaltgrösse in der Schweiz zu treffen.

⁵⁴ Seit einigen Jahren publiziert die Preisüberwachung die Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern (<http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>).

11.1 Die Ergebnisse

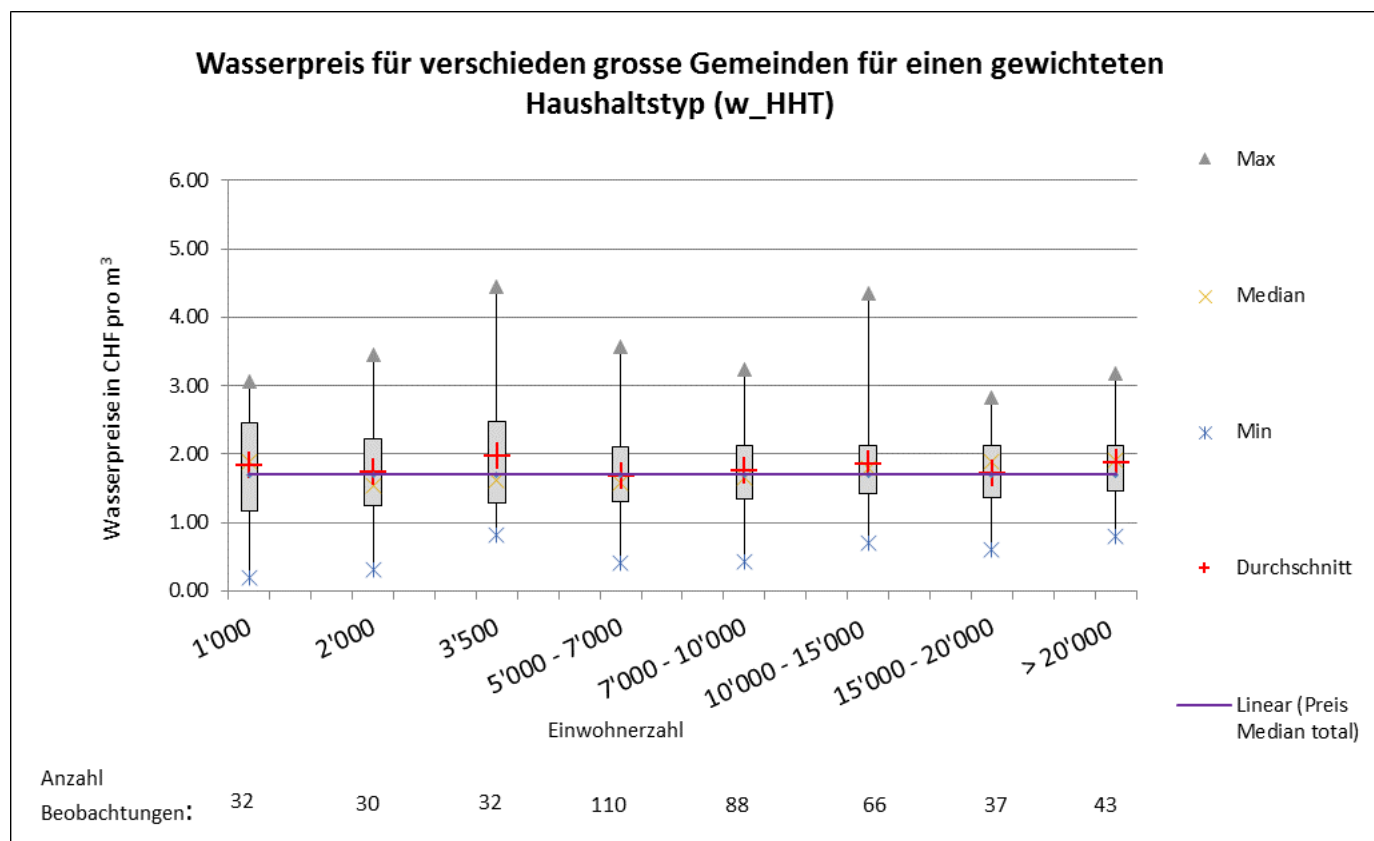


Abbildung 7: Wasserpreis und Gemeindegrösse (Einwohnerzahl BFS)

Obenstehende Boxplots zeigen die Wasserpreise gruppiert nach Gemeindegrösse. **Es ist kein klarer Trend zu erkennen bezüglich einem Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und Gebührenhöhe.** Scheinbar halten sich die Grössenvorteile der grossen Gemeinden im Durchschnitt mit dem zusätzlichen Aufwand für die Versorgungssicherheit, den längeren Transportwegen oder den höheren Aufbereitungskosten in etwa die Waage.

Der graue Balken, in welchem jeweils die Hälfte aller Werte liegt, kann als Mass für die Streuung interpretiert werden. Diese ist bei den kleineren Gemeinden offenbar höher als bei den grossen, wiewohl die Stichproben

nicht so gross sind wie bei den Vollerhebungen der Gruppen zwischen 5'000 und 20'000 Einwohnern. Das ist nicht überraschend, denn kleine Gemeinden können sehr tiefe Gebühren haben, wenn die Bedingungen sehr günstig sind, wie dies oft bei Berggemeinden der Fall ist, wenn diese über reichlich qualitativ gutes Quellwasser verfügen. Umgekehrt schlagen sich ungünstige Bedingungen stärker in den Gebühren nieder, weil allfällige Investitionen für die Wasseraufbereitung und -speicherung oder den Transport auf weniger Gebührenzahler verteilt werden können.

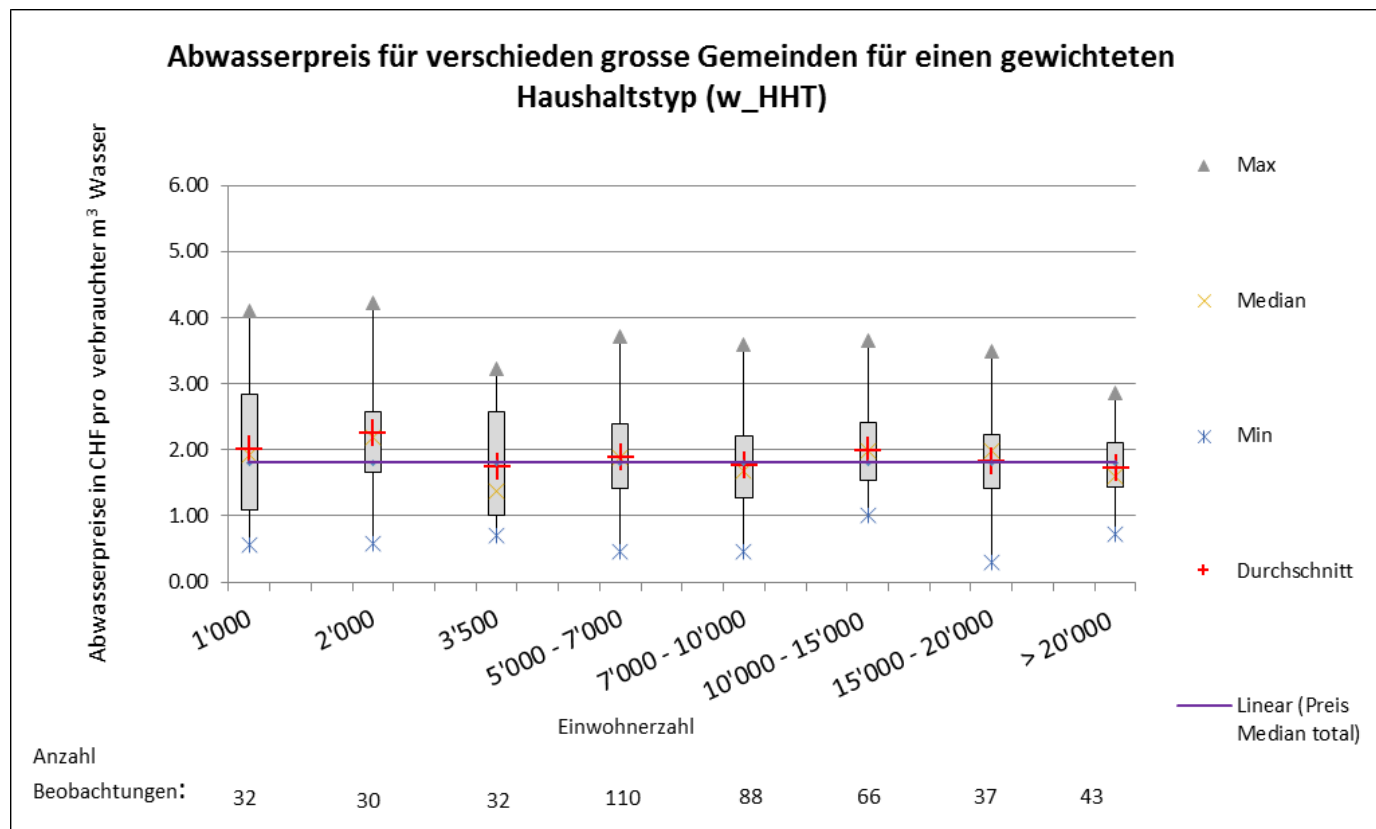


Abbildung 8: Abwasserpreis und Gemeindegrösse (Einwohnerzahl BFS)

Obenstehende Boxplots zeigen die Abwasserpreise gruppiert nach Gemeindegrösse. **Auch hier ist kein klarer Trend zu erkennen bezüglich einem Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und Gebührenerhöhe.** Auch hier scheinen sich also die Grössenvorteile nicht direkt in den Gebühren niederschlagen. Dies ist umso überraschender, als die vom BAFU in Auftrag gegebene Studie klare Grössenvorteile bei den Kosten dokumentiert. Immerhin kann eine leichte Tendenz zu sinkenden Gebühren ab 10'000 Einwohner beobachtet werden. Es gibt aber eine ganze Reihe von Erklärungen, wieso sich Kosten nicht unmittelbar auf die Gebühren auswirken, insbesondere bei kleineren Gemeinden. So haben kleinere Gemeinden in der Vergangenheit oft umfangreichere Subventionen erhalten. Auch Anschlussgebühren⁵⁵ spielen eine Rolle und dürften bei einigen kleineren Gemeinden noch stärker ins Gewicht fallen, zudem sind wohl etliche der kleineren Gemeinde an eine grössere ARA angeschlossen, währenddem einige grössere Gemeinden mehr als eine ARA betreiben müssen oder an unterschiedliche ARA angeschlossen sind.

Mit Ausnahme der Gruppe der Gemeinden um 2'000 Einwohner ist auch hier eine Zunahme der Streuung der Preise bei kleineren Gemeinden zu beobachten. Es zeigt sich, dass selbst höhere Kosten nicht mehr so stark ins Gewicht fallen, wenn diese auf eine grosse Zahl Gebührener verteilt werden können.

⁵⁵ In dieser Studie nicht einbezogen.

Kosten der Abwasserentsorgung pro Ausbaugrösse der ARA

Coûts de l'assainissement en fonction du dimensionnement de la STEP

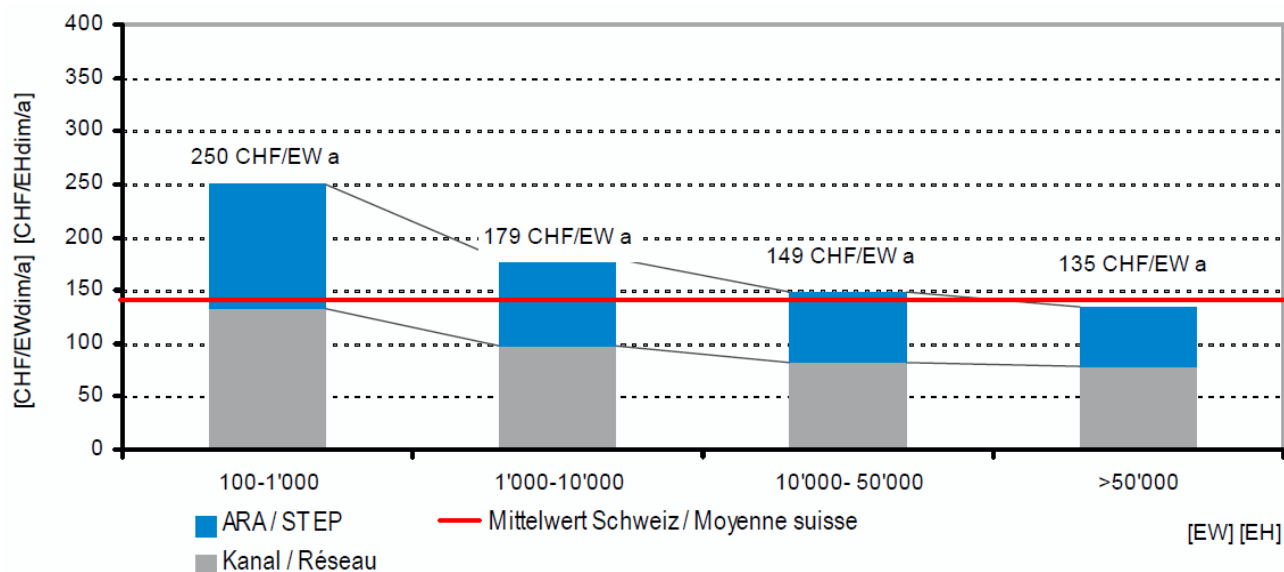


Abbildung 9: Vergleich der bezahlten Gebühren mit den Kosten der Abwasserentsorgung

Der obenstehende Auszug aus der vom BAFU in Auftrag gegebenen empirischen Studie (Kosten und Leistungen der Abwasserentsorgung, VSA/KI 2011) zeigt einen starken Grössenvorteil für die Reinigungskosten (ARA) und einen weniger ausgeprägten Grössenvorteil bei den Kosten der Kanalisation. Entsprechend sinken die Kosten pro Einwohner mit zunehmend grossem ARA-Einzugsgebiet.

Bei der Gebühren-Beobachtung des Preisüberwachers scheint sich dieser Trend erst ab einer Gemeindegrösse von 10'000 Einwohnern zu bestätigen. Nur für diese Gemeinden schlägt sich der in der Studie des BAFU beobachtete Grössenvorteil bei den Kosten also auch in den Preisen nieder.

Die beiden Studien messen nicht genau die gleichen Grössen. Die BAFU Studie geht von der Grösse des ARA-Einzugsgebiets aus, während der Preisvergleich die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt. Kleineren Gemeinden können an eine grössere ARA angeschlossen sein und einige grössere Gemeinden müssen mehr als eine ARAs betreiben oder sind an unterschiedliche ARAs angeschlossen. Zudem berücksichtigt die Studie der Preisüberwachung nur Gemeinden mit mehr als 1'000 Einwohnern. Schliesslich misst das BAFU Kosten, die Preisüberwachung jedoch Gebühren.

11.2 Fazit

Entgegen den Erwartungen erweist sich die Gemeindegrösse selbst bei den Gebühren der Abwasserentsorgung nicht als dominierender Bestimmungsfaktor für die Gebührenhöhe. Andere externe und interne Faktoren tragen dazu bei, dass bei allen Gemeindegrössen grosse Gebührenunterschiede beobachtet werden und kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Gebührenhöhe zu erkennen ist.

Die Tatsache, dass der Preisüberwacher relativ viele Meldungen aus kleinen Gemeinden mit hohen bis sehr

hohen Tarifen bekommt, widerspiegelt jedoch die grosse Streuung bei den Gebühren und Kosten bei den kleinen Gemeinden. Naturgemäss beklagen sich vor allem Kunden von teuren Wasserversorgungen beim Preisüberwacher.

Während sich der Grössenvorteil bei der Abwasserreinigung zumindest ab 10'000 Einwohnern bis hin zu den Gebühren beobachten lässt, sind die Wasserpreise nicht generell günstiger in grossen Gemeinden. Das heisst nicht, dass es bei der Wasserversorgung keine Grössenvorteile gibt. Aber in grossen Städten wird oft zusätzlich in die Versorgungssicherheit investiert und oft fallen auch die Transportkosten und die Aufbereitungskosten ins Gewicht. See- oder Flusswasser, welches im Gegensatz zu Quell- oder Grundwasser oft in ausreichender Quantität in direkter Nähe vorhanden ist, bedarf einer teuren mehrstufigen Aufbereitung. Zudem ist zu beachten, dass nebst den wiederkehrenden Gebühren auch Anschlussgebühren zur Deckung der Kosten beitragen und vor allem in der Vergangenheit gab es in Randregionen gerade beim Abwasser auch noch umfangreiche Subventionen.

Ein wichtiger Faktor, dass sich niedrige Kosten nicht unbedingt in niedrigeren Gebühren niederschlagen, sind auch, die unter den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften für Gemeinden geltenden, viel zu kurzen Abschreibungsdauern. Der Anschluss an eine grössere ARA erfordert oft teure Anschlussleitungen, welche aber eine erwartete Nutzungsdauer von 80 Jahren aufweisen. Wenn diese innerhalb von 10 bis 20 Jahren abgeschrieben werden mussten, so wurden die Gebühren höher anstatt tiefer. Mit der Einführung von HRM2 verlängern viele Kantone auch die Abschreibungsdauern von langlebigen Anlagen. So werden sich in Zukunft möglicherweise niedrigere Kosten vermehrt in niedrigeren Gebühren niederschlagen.

Als Fazit aus vorliegend dargestellter Studie resultiert, dass der Preisvergleich also auch für kleinere Gemein-

den als Vergleichsgrösse geeignet ist. Günstige oder ungünstige Rahmenbedingungen schlagen sich aber bei kleineren Gemeinden viel stärker in den Kosten nieder als dies bei einwohnerreichen Gemeinden der Fall ist. Für die Prüfung der Tarife im Einzelfall berücksichtigt die Preisüberwachung alle bekannten Einflussfaktoren. So ist einerseits ein deutlich überdurchschnittlicher Preis nicht unbedingt zu hoch, andererseits kann aber auch bei einem Preise, der unter dem Durchschnitt liegt, eine Preiserhöhung missbräuchlich sein.

12. Bankgebühren - Marktbeobachtung betreffend Kontogebühren

Beim Preisüberwacher gehen jedes Jahr mehrere Dutzend Beschwerden zu den Bankgebühren ein. Um dazu Stellung nehmen zu können, hat der Preisüberwacher die Gebühren der Schweizer Banken genauer unter die Lupe genommen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass die Transfergebühren für Wertschriften und – in geringerem Ausmass – die Kontoauflösungsgebühren dazu führen können, dass der Wettbewerb nicht uneingeschränkt spielt, was die Mobilität der Kundinnen und Kunden einschränkt⁵⁶. Der Preisüberwacher vermutet, dass diese Gebühren eher dazu dienen sollen, Kundinnen und Kunden vom Transfer ihrer Vermögenswerte zu einer anderen Bank abzuhalten oder sie dafür zu «bestrafen», als die verursachten Kosten zu decken. Daher forderte der Preisüberwacher die Schweizer Banken auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Wertschriftentransfer zu überprüfen und dort wo dies noch nicht der Fall ist die Informationen über dies Gebühren für die Kunde leicht zugänglich zu gestalten.

12.1 Das Projekt der Marktbeobachtung

Bei der Marktbeobachtung fokussierte sich der Preisüberwacher auf die Gebühren für die Kontoeröffnung, -führung und -auflösung sowie auf die Kosten für den Transfer zu einer anderen Bank. Untersucht wurden folgende Kontoarten:

- Lohnkonto: Konto für Lohnüberweisungen und laufende Zahlungen
- Sparkonto: Konto für die Geldaufbewahrung, das mehr Zinsen abwirft als ein Lohnkonto und das in der Regel nicht direkt für Zahlungen verwendet werden kann
- Wertschriftenkonto: Konto für die Aufbewahrung, den Kauf und Verkauf von Wertschriften (Aktien, Anleihen usw.)
- 3a-Konto: Konto für die individuelle private Vorsorge
- Freizügigkeitskonto: Konto zur Aufbewahrung des Vorsorgekapitals (2. Säule) bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Da in der Schweiz sehr viele Banken tätig sind, wurde die Untersuchung auf die Gebühren einer Auswahl von 32 Schweizer Banken⁵⁷ beschränkt, die Basisdienstleistungen auch für Kleinkundinnen und -kunden erbringen. Die Mehrheit der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung besitzt mindestens ein Konto bei einem dieser Bankinstitute. Betrachtet man die von diesen Banken angewendeten Gebühren, ergibt sich somit ein fast vollständiges Bild der Situation in der Schweiz.

12.2 Die Ergebnisse der Marktbeobachtung

In einem ersten Schritt hat der Preisüberwacher festgestellt, dass die meisten Bedingungen für einen Markt, auf dem der Wettbewerb uneingeschränkt spielen kann, grundsätzlich gegeben sind. Viele Bankinstitute bieten sehr ähnliche Dienstleistungen zu sehr unterschiedlichen Tarifen an. Generell sind die Produkt- und Preisinformationen einfach zugänglich und transparent.

Das gilt allerdings nicht immer für die Informationen betreffend die Gebühren für die Kontoauflösung und vor allem nicht für die Gebühren für einen Wertschriftentransfer. Diese Gebühren werden in gewissen Fällen nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt, die die Kundinnen und Kunden – wie allgemein bekannt ist – häufig nicht vollständig durchlesen. Bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots sind allfällige Kontoauflösungsgebühren und die Gebühren für einen Wertschriftentransfer selten ausschlaggebend für die für die Auswahl der Bank.

Die Analyse der gesammelten Informationen hat gezeigt, dass aufgrund der Gebühren für den Transfer eines Wertschriftendepots zu einer anderen Bank und – in geringerem Ausmass – auch aufgrund der Gebühren für die Kontoauflösung der Wettbewerb nicht immer uneingeschränkt spielen kann. Diese Gebühren schränken nämlich die Mobilität der Kundinnen und Kunden ein, die ihre Vermögenswerte zu einer anderen Bank transferieren möchten.

Abbildung 10 zeigt, dass die untersuchten Banken für den Transfer jeder einzelnen Position im Wertschriftenportfolio in der Regel eine Pauschalgebühr von 50–200 Franken belasten; zudem lässt sich eine Häufung bei 100 Franken feststellen.

⁵⁶ Der Bericht „Observations des tarifs appliqués aux comptes bancaires en Suisse“ ist auf der Website des Preisüberwachers unter www.preisueberwacher.admin.ch abrufbar, Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2015.

⁵⁷ Diese Auswahl umfasst folgende Banken: die 24 Kantonalbanken, die 2 Grossbanken (UBS, Credit Suisse), die Berner Filiale der Raiffeisenbank, PostFinance, die Coop Bank, die Migros Bank, die Baloise Bank SoBa und die Valiant Bank.

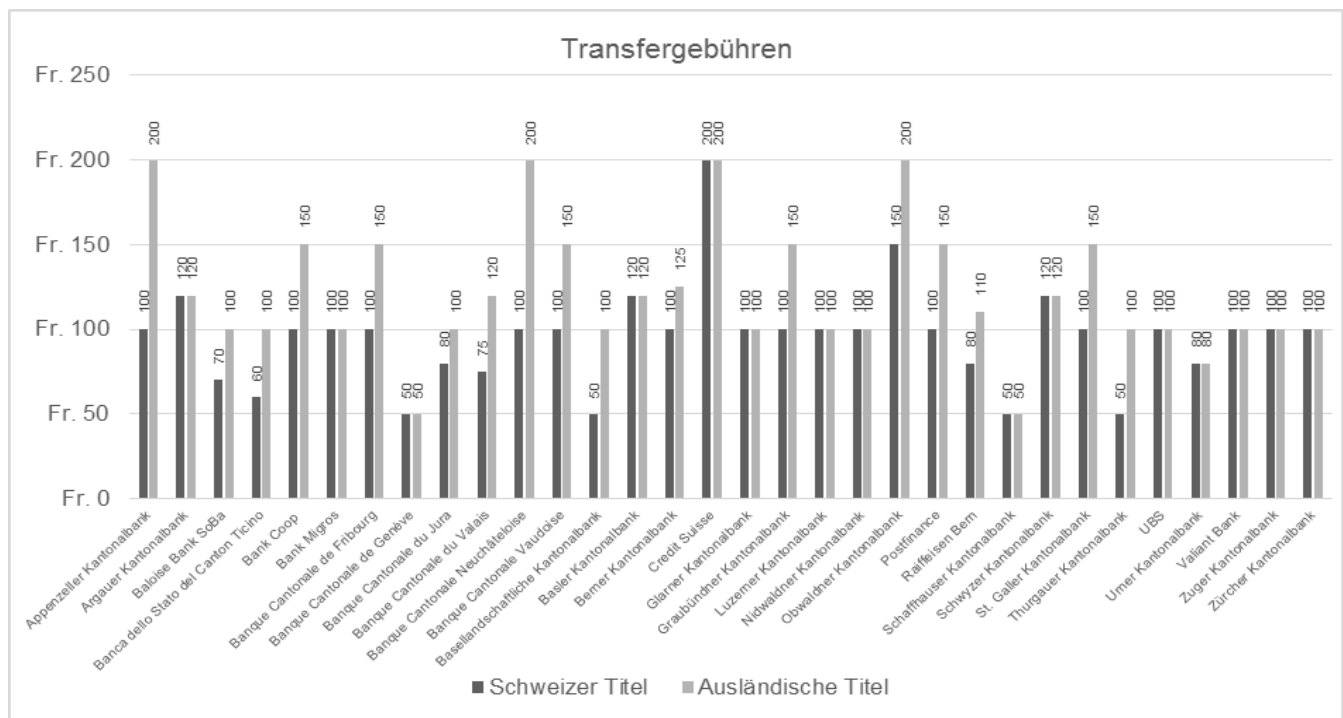


Abbildung 10: Gebühren für den Transfer von Schweizer und ausländischen Titeln zu einer anderen Bank (Mindestgebühren), Stand 30. April 2015

Je nachdem, wie viele Positionen ein Portfolio enthält, können sich die Transfergebühren somit auf mehrere Hundert oder sogar auf mehrere Tausend Franken belaufen. Deutlich wurde auch, dass einige Banken für den Transfer von ausländischen Wertschriften höhere Gebühren verlangen. Im Falle eines physischen Transfers können die Gebühren zudem noch höher ausfallen.

Der Transfer kann so teuer werden, dass eine Kundin bzw. ein Kunde unter Umständen davon absieht, zu einer anderen Bank zu wechseln, die bessere Konditionen bieten würde. Nimmt man beispielsweise ein fiktives Portfolio mit einem Wert von 60 000 Franken, das fünf Schweizer und zehn ausländische Titel enthält, könnte der Transfer (ohne physische Auslieferung) gut und gerne zwischen 750 und 3000 Franken kosten. Das würde einer negativen Jahresperformance von -1,3 bis -5 Prozent entsprechen.

Je nach dem Verhältnis zwischen Anzahl Titel im Portfolio und Wert des Portfolios können die Transfergebühren die Performance somit mehr oder weniger stark belasten. Das Problem der Gebühren für die Kontoauflösung oder den Wertschriftentransfer ist vor allem bei kleinen Portfolios mit wenig Titeln nicht zu vernachlässigen, sowie in gewissen relativ häufigen Sonderfällen wie der Gütertrennung bei einer Scheidung, der Auflösung einer Gesellschaft oder der Übertragung im Rahmen einer Erbschaft. In solchen Fällen ist der Transfer von Wertschriften zu einer anderen Bank teilweise unabdingbar.

Gestützt auf die Informationen aus der Marktbeobachtung lässt sich nicht sagen, wie hoch die effektiven Selbstkosten für eine Kontoauflösung oder einen Wertschriftentransfer sind. Auf jeden Fall scheinen die Transfergebühren unangemessen hoch, vor allem im Vergleich zu den Courtagen für den Kauf und Verkauf von Wertschriften über Handelsplattformen, wie jene der Migros (pauschal 40 Franken), PostFinance (ab 25 Franken) und Swissquote (ab 9 Franken). Hier darf man nicht vergessen,

dass die Courtagen gewöhnlich auch die Kosten für die Finanzanalytistinnen und -analysten decken, die die Kundinnen und Kunden beim Wertschriftenkauf oder -verkauf beraten. Erwirbt jemand beispielsweise Titel im Wert von 4000 Franken von einer an der Schweizer Börse kotierten Aktie über den Dienst E-Trading von PostFinance, kostet das eine Courtage von 25 Franken. Der Transfer der gleichen Position zu einer anderen Bank würde 100 Franken kosten, wäre also viermal so teuer wie die Courtage. Für diese Transfergebühr könnte die gleiche Position somit zweimal gekauft und wieder verkauft werden.

12.3 Die Forderungen des Preisüberwachers

Die Ergebnisse der Untersuchung der Bankgebühren legen die Vermutung nahe, dass die Transfergebühren und – in geringerem Ausmass – die Gebühren für die Kontoauflösung vor allem dazu dienen, die Kundinnen und Kunden vom Transfer ihrer Vermögenswerte zu einer anderen Bank abzuhalten oder sie dafür zu «bestrafen», als dass sie die verursachten Kosten decken. Der Preisüberwacher forderte die Schweizer Banken daher auf, die Gebühren für die Kontoauflösung und die Gebühren für den Wertschriftentransfer zu überprüfen. Letztere sollten so festgesetzt werden, dass sie lediglich die verursachten Kosten decken. Ausserdem sollten die Banken sicherstellen, dass die entsprechenden Gebühreninformationen für ihre Kundinnen und Kunden stets leicht zugänglich sind.

Die Mehrheit der 32 vom Preisüberwacher angegangen Banken erklärte, dass die Tarife regelmässig überprüft werden um zu verifizieren, dass die Gebühren den Kosten der entsprechenden Operationen entsprechen. Die Transferoperationen seien nicht standardisiert und würden hohe administrative Kosten verursachen. Diese würden über die Tarife den Klienten weiterverrechnet. Die Mehrheit der Banken hat die Forderungen des Preis-

überwachers damit also nicht erfüllt. Immerhin hat die Credit Suisse hat per 1. Januar 2016 eine deutliche Senkung der Gebühr von Fr. 200 auf Fr. 135.- pro Position angekündigt. Die Neuenburger Kantonalbank und die Zuger Kantonalbank haben verlauten lassen, dass die Überlegungen des Preisüberwachers bei der nächsten Überprüfung der Tarife berücksichtigt würden. Die Kantonalbanken von Glarus, von Schaffhausen und von Uri sowie die Credit Suisse haben in ihren Kundendokumentationen Informationen über Kosten der Titeltransfers eingeführt. Schliesslich wollen die Basellandschaftliche Kantonalbank und die UBS die Informationen über die Kosten der Titeltransfers in Zukunft einfacher zugänglich und transparenter gestalten.

(seco) zur Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit Art. 8 UWG übergeben werden können.

12.4 Die noch zu vertiefenden Fragen

Die Aktivitäten des Preisüberwachers im Bereich der Bankgebühren haben bei den Gebühren für die Kontoschliessungen und den Titeltransfer die Transparenz verbessert. Die im Rahmen der Marktbeobachtung und aus den Antworten der Banken gewonnenen Informationen genügen aber nicht eine Aussage darüber zu machen, ob die Gebühren der Titeltransfers, die im Zentrum der Kritik des Preisüberwachers stehen, durch die Kosten effektiv begründet sind und ob sie rechtmässig sind. Die grundsätzliche Frage, ob für Kontoauflösungen und Titeltransfers, Gebühren erhoben werden dürfen, bleibt offen. Man kann sich in der Tat fragen, ob Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer vor der seit 1. Juli 2012 verschärften offenen Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) standhalten würden. Darf für die Erfüllung einer ohnehin geschuldeten Leistung – der Kunde bzw. die Kundin hat ein jederzeitiges gesetzliches Kündigungs- bzw. Rückforderungsrecht – überhaupt ein Entgelt verlangt werden oder entsteht dadurch zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten «ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen vertraglichen Leistungen und Pflichten» im Sinne von Artikel 8 UWG?

In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es nach wie vor viele Bestimmungen in den AGB der Banken gibt, die einer Missbrauchsprüfung gemäss Artikel 8 UWG nicht standhalten würden⁵⁸. Ob dies auf Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer zutrifft, ist offen und wurde gerichtlich noch nicht geprüft⁵⁹.

Die Preisüberwachung prüft, ob und gegebenenfalls welche konkreten Fälle von problematischen AGB dem in dieser Frage zuständigen Staatssekretariat für Wirtschaft

⁵⁸ Vgl. ESTHER WIDMER, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen nach Art. 8 UWG unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 574.

⁵⁹ In Deutschland sind seit einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30. November 2004 Gebühren für die Transaktion von Wertschriften nicht mehr zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 2004, XI ZR 200/03, in NJW 2005, 1275 ff.). Für die Situation in der Schweiz: ARNOLD F. RUSCH, Bankgebühren vor der Inhaltskontrolle, in «recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis» – 2011, S. 170 ff. Der Autor ist der Meinung, dass Gebühren für die Kontoauflösung und den Wertschriftentransfer vor der Inhaltskontrolle von Art. 8 UWG nicht bestehen würden.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte ¹⁾		X	X
Spitäler und Pflegeheime ²⁾		X	X
Medikamente ³⁾		X	X
Physiotherapie		X	X
MiGeL / Hörgeräte		X	X
Elektrizität und Gas	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall ⁴⁾	X	X	X
Kabelfernsehen ⁵⁾	X		
Telekommunikation ⁶⁾		X	X
SRG und Billag		X	
Post	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁷⁾	X	X	X
Urheberrechte		X	X
Notariatstarife		X	X
Gebühren und Abgaben ⁸⁾		X	X

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6

7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9

8) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas Erdgas Hochdrucknetze Holdigaz SA (CICG, SGPR, Cosvegaz)		X	X
Kabelfernsehen EBL Telecom Media AG upc Cablecom ¹⁾		X X	
Telekommunikation Mobile Mehrwertdienste Swisscom, Orange, Sunrise Swisscom TV Teleclub Live Events		X	X
Wasser Wassergenossenschaft Axalp Wasserkorporation Benken Wasserkorporation Schänis Association Intercommunale des eaux du Mormont (AIEM) Société Anonyme de Gestion des Eaux du Nord Vaudois (Sagenord)		X X X	X X
Abwasser Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)		X	
Abfall SAIDEF AG Posieux/Hauterive			X
Öffentlicher Verkehr Zusatzvereinbarung mit VöV/SBB ²⁾ Zb Zentralbahn AG RhB Autoverlad Vereina	X X	X	
Brief- und Paketpost Schweizerische Post AG TaMa 2016	X		
Zollabfertigung Fröde Möbeltransport AG	X		
Banken PostFinance AG Transaktionsgebühren			X
Spitaltarife Privatarife Regionale Spitalzentren Bern			X

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Alters- und Pflegeheime APH Burkersmatt und Bärenmatt			X
Agrarmarkt Mischfutterpreise Fenaco (UFA) ³⁾			X
Getränkemarkt Coca Cola (Schweiz) GmbH			X
Software Adobe Systems (Schweiz) GmbH	X		

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9 sowie Anhang

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas			
IW Basel	X		
Horgen		X	
Wasser			
Alpthal		X	
Arbedo-Castione		X	
Arth	X		
Avenches			X
Beatenberg	X		
Bournens			X
Chamblon		X	
Concise			X
Ennetmoos			X
Ependes		X	
Gambarogno		X	
Gryon		X	
Heimberg	X		
Horw			X
Ittigen	X		
Lausanne		X	
Lugano			X
Meilen			X
Oberhallau	X		
Pully	X		
Sattel	X		
Schaffhausen	X		
Schwarzenburg	X		
Suchy			X
Thayngen		X	
Winterthur		X	
Yverdon-les-Bains		X	
Abwasser			
Affoltern a.A.			X
Affoltern i.E.	X		
Basel-Land		X	
Beatenberg	X		
Bougy-Villars			X
Bournens			X
Chamblon		X	
Concise			X
Disentis	X		
Ependes			X
Eriswil	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Essertes	X		
Heimberg	X		
Herzogenbuchsee	X		
Hilterfingen	X		
Horw			X
Ittigen	X		
Lausanne			X
Ligerz	X		
Luzern	X		
Method		X	
Pully		X	
Schaffhausen		X	
Schwarzenburg	X		
Sattel	X		
Servion			X
Stetten			X
Thayngen		X	
Wettingen	X		
Abfallentsorgung			
Beatenberg	X		
Büttenhardt		X	
Heimberg	X		
Klosters-Scherneus	X		
Krattigen		X	
Lauerz	X		
Mendrisio		X	
Neuenburg			X
Penthalaz	X		
Sion			X
Fernwärme			
Horgen		X	
Bern			X
Telekommunikation			
Grundversorgung			X
Notariatstarife			
Kanton Genf	X		
Kanton Waadt	X		
Kaminfeger			
Kanton Nidwalden		X	
Flugverkehr			
Flughafengebühren	X		
Lärmtaxen Flughafen Zürich	X		
Parkgebühren			
Biel	X		
Grindelwald	X		
Luzern	X		
Winterthur	X		

[illegible]

Fälle	Empfehlungen	Kein Preissmissbrauch	Laufende Untersuchung
Tagespauschalen 2015 Kneipp-Hof Dussnang	X		
Baserates 2015-16 Kantonsspital Uri	X		
Physiotherapie Taxpunkt看wert 15 Kantonsspital Uri	X		
Baserates 2015-17 Clinique CIC Valais		X	
Baserate 2015-16 Hôpital Riviera Chablais	X		
Baserates 2015 Regionalspitäler Waadt	X		
Baserate 2015 Clinique de la Source Lausanne	X		
Baserates 2015-17 Zuger Kantonsspital	X		
Baserate 2015-16 Zürcher Stadts看pital Triemli	X		
Baserate und Tagespauschalen 2015 Klinik Lengg	X		
Baserate 2015 Klinik Hirslanden Zürich	X		
Baserate 2014-15 Hirslanden Klinik im Park Zürich	X		
Akutsomatische Spitäler			
SwissDRG Tarifstruktur 5.0 Schweiz	X		
Fallbeitrag 2015 SwissDRG AG	X		
Medikamente			
Auslandpreisvergleich Arzneimittel	X		X
Festbetragssystem	X		X
Neue Preisregulierung	X		X

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PÜG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PÜG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Untersuchung
Gesundheitswesen			
Auslandpreisvergleich Generika ¹⁾	X	X	
Preisvergleich Bodenrettung ²⁾	X		
Infrastruktur			
Wasser- und Abwasserpreise ³⁾	X		
Gebühren und Abgaben			
Baubewilligungsgebühren ⁴⁾	X		
Anwendung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) in den Kantonen ⁵⁾		X	X
Banken			
Kontogebühren ⁶⁾	X		
Agrarmärkte			
Mischfutterpreise ⁷⁾	X		
Teuerungswirkung von Zöllen in der Landwirtschaft			X
Software			
Cloud Computing			X

1) Vgl. Kapitel II, Ziff. 2

2) Vgl. Kapitel II, Ziff. 3

3) Vgl. Kapitel II, Ziff. 11

4) Vgl. Kapitel II, Ziff. 8

5) Vgl. Kapitel II, Ziff. 10

6) Vgl. Kapitel II, Ziff. 12

7) Vgl. Kapitel II, Ziff. 7

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2015 eingegangene Bürgermeldungen	2043	100 %
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitswesen	248	12.1 %
Davon Medikamente	110	
Verkehr	238	11.7 %
Telekommunikation / CATV	236	11.6 %
Brief- und Paketpost	157	7.7 %
Finanzbranche	155	7.6 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTERISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Verfassung

1.2 Gesetze

SR 231.1 Urheberrechtsgesetz;

SR 429.1 Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie;

SR 784.10 Fernmeldegesetz.

1.3 Verordnungen

SR 742.122 Eisenbahn-Netzzugangsverordnung;

SR 748.131.3 Verordnung über die Flughafengebühren;

SR 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 832.112.1 Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung;

SR 812.212.21 Verordnung über die Arzneimittel;

SR 812.212.27 Verordnung über die Tierarzneimittel;

SR 734.71 Stromversorgungsverordnung;

SR 251.1 Geschäftsreglement der Wettbewerbskommission.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

15.3283 Motion Humbel. Mehr Effizienz und Transparenz im Schweizerischen Sozialversicherungssystem;

15.3551 Motion Noser. Bürokratieabbau. Anhebung des Mindestzolls;

14.3449 Motion Bischofberger. Keine zusätzliche staatliche Förderung des Einkaufstourismus.

2.2 Postulate

12.4051 Postulat Heim Bea. Restfinanzierung ausserkantonaler Pflegeheimaufenthalte;

12.4099 Postulat Bruderer Wyss. Klärung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten analog ELG;

14.4181 Postulat Rickli. Unfaire Berechnungsgrundlage der Post bei der Zeitungsdistribution;

15.3208 Postulat Cramer. Starker Franken und Einkaufstourismus;

15.3060 Postulat Heim Bea. Medikamentenpreise senken;

13.4182 Postulat Diener. Transparenz als Basis für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Strommarkt;

15.4057 Postulat Bertschy. Wettbewerb statt Protektionismus. Schweizweite Liberalisierung des Notariatswesens.

2.3 Interpellationen

15.3021 Interpellation Ruiz. Transparente und auch für kleine Einkommen zumutbare Bankgebühren;

15.3169 Interpellation Pantani. Kabotageverbot konsequent umsetzen;

15.3337 Interpellation Steiert. Unlauterer Wettbewerb und missbräuchliche Geschäftsbedingungen. Was tut das Seco?

15.3173 Interpellation Stolz. Preisregulierungen hinterfragen und aufzeigen, wie weit verbreitet sie sind und wie sie sich auswirken;

15.3579 Interpellation Fraktion BD. Schutz des einheimischen Transportgewerbes. Verbesserte Durchsetzung des Kabotageverbots;

15.3526 Interpellation Frehner. Kostentransparenz der Spitäler;

15.3442 Interpellation Pezzatti. Neue Spitalfinanzierung. Unzureichende Datenlieferung von Spitälern;

15.3623 Interpellation Reynard. Beschwerde bei Postcom. Entscheidungen statt Empfehlungen;

15.3643 Interpellation Stolz. Medikamente. Es braucht einen Marschhalt.

2.4 Anfragen

14.1087 Anfrage Feri. Pflegegesetz. Bevorstehende Evaluation;

15.1013 Anfrage de Courten. Abbau von Regulierungskosten. Verzicht auf die physische Vorlage der Begleitdokumente zu Zollanmeldungen;

15.1069 Anfrage Ruiz. Postzahlungsverkehr. Welche Alternativen gibt es zu den Gebühren, die bei Spenden an wohltätige Vereine erhoben werden?

2.5 Parlamentarische Initiativen

10.426 Pa.IV. Fraktion der SVP. Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch;

14.417 Pa. IV. Egerszegi-Obrist. Nachbesserung der Pflegefinanzierung.

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Konzeptbericht Mobility Pricing;

Evaluationsbericht Marktöffnung Post;

Strategische Ziele für die SBB AG;

Strategische Ziele für Skyguide AG;

Bericht über die Verkehrsverlagerung.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom 04.08.2014 mit dem VöV	1056
Empfehlungen gemäss PÜG Art. 14 und 15 ab 01.07.2015 (Stand 31.12.2015)	1059



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom 4. August 2014

gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20)

zwischen dem

Verband öffentlicher Verkehr VöV

Vertreten durch Alexander Stüssi, Stellvertreter des Direktors VöV

Dählhölzliweg 12

3000 Bern 6

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

betreffend

Weitere Massnahmen betreffend die Gesamtermässigungsvorgabe

I. Präambel

Die einvernehmliche Regelung vom 4. August 2014 (eR) hält in Ziff. IV fest, dass die Kontingente der „Rabattbillette“ gemäss Ziff. II (3) weiterentwickelt und angepasst werden können, um die Marktnachfrage bestmöglich zu stimulieren. Im Nachgang zur Information vom 1.6.2015 gemäss Ziff. III der eR wurde beschlossen, eine zusätzliche Massnahme zu vereinbaren, welche in Ergänzung zu den vereinbarten „Rabattbilletten“ an die Gesamtermässigungsvorgabe von CHF 29.2 Millionen angerechnet werden soll.

II. Zusatzmassnahme

Gutscheine der SBB in Höhe von CHF 10 Franken werden mindestens in den Jahren 2015 und 2016 an alle Halbtaxbesitzerinnen und -besitzer verteilt (Arbeitstitel: „eR-Gutschein“). Diese sind auf dem gesamten Sortiment des Direkten Verkehrs (DV) gültig und können bezüglich ihrer Einlösefrist begrenzt werden. Sie unterliegen darüber hinaus keinen Restriktionen, die über den Wortlaut dieser Zusatzvereinbarung hinausgehen. Diese „eR-Gutscheine“ gehen finanziell ausschliesslich zu Lasten der SBB, Geschäftsbereich Fernverkehr. Nur die *eingelösten* „eR-Gutscheine“ sind an die Gesamtermässigungsvorgabe anrechenbar. Die Anrechnung erfolgt im Jahr, in welchem sie effektiv von der Halbtaxbesitzerin/vom Halbtaxbesitzer zur Vergünstigung eines Produkts des DV eingesetzt wurden.

Die SBB erheben Anzahl und Zeitpunkt der Einlösungen und weisen diese mindestens im Rahmen des jährlichen, regulären Reportings (Ziff. III der eR) aus.

Soweit die vorliegende Zusatzvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten einvernehmlichen Regelung vom 4. August 2015 inklusive sämtlichen darin genannten Vertragsbestandteilen.

III. Übertragbarkeit Folgejahr

Falls mit den „Rabattbilletten“ und den eingelösten Gutscheinen gemäss Ziff. II in einem Jahr mehr als die Gesamtermässigungsvorgabe von CHF 29.2 Millionen erreicht wird, darf der die CHF 29.2 Millionen übersteigende Betrag an die Gesamtermässigungsvorgabe des Folgejahres angerechnet werden.

IV. Anrechenbarkeit „Rabattbillette“

Als „Rabattbillette“ werden alle (Teil-) Verbindungen der Sparbillette angerechnet, auf denen die SBB in Fernverkehrszügen zwischen 30% und 50% Rabatt gewährt.

V. Vorbehalte

Die Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Zusatzvereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

VI. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Zusatzvereinbarung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

VII. Kommunikation

Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser Zusatzvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 14. Juli 2015

VöV
Leiter Recht und Ressourcen
Stellvertreter des Direktors

Der Preisüberwacher



Alexander Stüssi



Stefan Meierhans



Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.07.2015**Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier juillet 2015****Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.07.2015**

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
06.07.2015	Gemeinde Beatenberg	Wasser- und Abwassergebühren
07.07.2015	Staatskanzlei Kt. SZ	Tariffestsetzung (Baserate) 2015 Schwyzer Spitäler
08.07.2015	Regierungsrat Kt. BS	Gastarife IWB
24.07.2015	Regierungsrat Kt. GL	Baserate 2015 zw. Hirslanden Klinik im Park und Tarifsuisse AG
30.07.2015	Bundesamt für Gesundheit	Antrag auf Genehmigung SwissDRG-Tarifstruktur, Version 5.0
13.08.2015	Gemeindepräsidium Beringen	Zuschlag für den Wasser-Arbeitspreis ab 2015
14.08.2015	Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Kt. VS	Tarife der Rettungshelikopter
14.08.2015	Regierungsrat Kt. LU	Baserate 2015 zw. Klinik St. Anna LU und HSK
20.08.2015	Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	Geplante Abwassergebühren
24.08.2015	Regierungsrat Kt. BL	Bericht über die Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen im Kt. BL ab 1.1.2016
27.08.2015	Regierungsrat Kt. GL	Baserate ab 2014 zw. Kantonsspital Glarus und HSK
04.09.2015	Regierungsrat Kt. BS	Liegenschaftskosten und Tarifgestaltung in Pflegeheimen Kt. BS
08.09.2015	Gemeinderat Affoltern i.E.	Neues Abwasserreglement
17.09.2015	Gemeinde Bergün	Geplante Gebührenanpassung Wasser
17.09.2015	Gemeinde Sattel	Konzessionsvertrag betr. Wasserversorgungen
28.09.2015	Gemeinde Wettingen	Antrag zur Erhöhung der Abwassergebühren
29.09.2015	GS-EDI	Einführung einer nationalen Tarifstruktur für Bodenrettungen zu Lasten der sozialen Krankenversicherung
09.10.2015	Regierungsrat Kt. UR	Taxpunktwert 2015 ambulante Physiotherapieleistungen zw. Kantonsspital Uri und Tarifsuisse AG
09.10.2015	Regierungsrat Kt. OW	Taxpunktwert 2015 ambulante Physiotherapieleistungen zw. Kantonsspital Obwalden und Tarifsuisse AG
09.10.2015	Regierungsrat Kt. SZ	Taxpunktwert 2015 ambulante Physiotherapieleistungen zw. Schwyzer Spitäler und Tarifsuisse AG
09.10.2015	Regierungsrat Kt. NW	Taxpunktwert 2015 ambulante Physiotherapieleistungen zw. Kantonsspital Nidwalden und Tarifsuisse AG
12.10.2015	Regierungsrat Kt. AG	Baserate 2015 Kantonsspital zw. Aarau AG und Tarifsuisse AG
14.10.2015	Conseil d'État ct. VS	Baserates 2015-2016 entre Hôpital Riviera Chablais et Tarifsuisse AG / HSK

16.10.2015	Regierungsrat Kt. AG	Baserate 2012-2014 zw. Hirslanden Klinik Aarau und HSK
20.10.2015	Gemeinderat Klosters	Abfallgrundgebühr der Gemeinde Klosters
22.10.2015	Gemeinde Ligerz	Geplante Abwassergebühren per 1.1.2016
22.10.2015	Wasserversorgungsgenossenschaft Aeschi Spiez	Neue Wassergebühren der WVG Aeschi Spiez
30.10.2015	Gemeinde Affoltern a. A.	Antrag auf Erhöhung der Abwassergebühren der Gemeinde Affoltern a. A.
09.11.2015	Wasserkorporation Benken	Erhöhung Wasserpreis
10.11.2015	Regierungsrat Kt. SG	Baserates 2013-2016 Ostschweizer Kinderspital Kt. SG / HSK
11.11.2015	Gemeinde Oberhallau	Geplante Wassergebühren
16.11.2015	Regierungsrat Kt. AG	Baserates 2013-2015 zw. Hirslanden Klinik Aarau und Tarifsuisse AG
03.12.2015	Stadt Luzern	Reglement über die Siedlungsentwässerung
22.12.2015	Regierungsrat Kt. GR	Baserate 2014 zw. Klinik im Park ZH und HSK
22.12.2015	Regierungsrat Kt. NW	Tarmed TPW 2014 zw. Kantonsspital Nidwalden und Tarifsuisse AG

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher:

Meierhans Stefan, Dr. iur.

Stellvertreter:

Niederhauser Beat, lic. rer. pol.

Büro des Preisüberwachers:

Leiter:

Niederhauser Beat, lic. rer. pol.

Stellvertreter:

Lanz Rudolf, Rechtsanwalt

Wirtschaftsdienst:

Christoffel Jörg, lic. rer. pol.

Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ.

Fierri Maira, lic. rer. pol.

Iseli Simon, M.A. in Economics

Josty Jana, Dipl.-Kffr.

Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter Gesundheit

Lüdi Greta

Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin öV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherungen

Michel Julie, Dr. rer. pol.

Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc.

Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter Energie, Post, Telekom und Agrarwirtschaft

Rüfenacht Zoé

Trüb Mirjam, M.A. in Economics

Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.

Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA

**Leiter Recht und
Information:**

Lanz Rudolf, Rechtsanwalt

Rechtsdienst:

Josephides Dunand Catherine, avocate

Leuenberger Manuela, Fürsprecherin

Rosenkranz Ruth, Dr. iur.

Sekretariat:

Guggisberg Antoinette

Häubi Sandra

Adresse:

Preisüberwachung

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08

Internet: www.preisueberwacher.admin.ch
www.monsieur-prix.admin.ch
www.mister-prezzi.admin.ch